

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2017

www.bawagpsk-versicherung.at



Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	5
ERKLÄRUNG DES VORSTANDS	6
ZUSAMMENFASSUNG	7
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS	25
A.1. Geschäftstätigkeit	25
A.1.1. Generali Versicherung AG	26
A.1.2. P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH	26
A.1.3. Die strukturelle Position des Versicherungsunternehmens in der Gruppe	28
A.1.4. Information zu verbundenen Unternehmen	29
A.1.5. Organigramme und Strukturen	30
A.1.6. Wesentliche Geschäftsbereiche und geografische Gebiete	32
A.1.7. Wesentliche Ereignisse in der Berichtsperiode, die sich auf das Unternehmen ausgewirkt haben	32
A.2. Versicherungstechnische Leistung	33
A.2.1. Das versicherungstechnische Ergebnis der Geschäftsbereiche	36
A.3. Anlageergebnis	41
A.3.1. Marktkonditionen	41
A.3.2. Entwicklung des Kapitalanlagenbestands	42
A.3.3. Entwicklung des Anlageergebnisses	43
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	45
A.4.1. Leasingvereinbarungen	45
A.5. Sonstige Angaben	46
B. GOVERNANCE-SYSTEM	47
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance System	47
B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens	47
B.1.2. Veränderungen im Governance System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)	54
B.1.3. Vergütungspolitik	54
B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates	59
B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung	59
B.1.6. Informationen über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen	62
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	62
B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	62
B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	63

INHALTSVERZEICHNIS

B.3.	Risikomanagement-System	64
B.3.1.	Beschreibung des Risikomanagement-Systems	64
B.3.2.	Umsetzung des Risikomanagement-Systems	65
B.3.3.	Risikomanagement-Funktion	69
B.3.4.	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	69
B.4.	Das interne Kontrollsystem	72
B.4.1.	Grundlagen des internen Kontrollsystems	72
B.4.2.	Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion	73
B.5.	Informationen zur Umsetzung der internen Revisions-Funktion	75
B.5.1.	Wesentliche Änderungen in der Berichtsperiode	75
B.5.2.	Umsetzung der internen Revision im Unternehmen	75
B.5.3.	Grundsätze der internen Revision im Unternehmen	75
B.5.4.	Unabhängigkeit der internen Revision im Unternehmen	76
B.5.5.	Wesentliche Prozesse der internen Revision im Unternehmen	76
B.6.	Versicherungsmathematische Funktion	77
B.6.1.	Information zur versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen	77
B.6.2.	Änderungen im laufenden Geschäftsjahr	77
B.7.	Auslagerung	78
B.7.1.	Allgemeine Information	78
B.7.2.	Information zu internen Regelwerken	78
B.8.	Sonstige Angaben	87
B.8.1.	Bewertung der Angemessenheit des Governance Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit	87
B.8.2.	Weitere wesentliche Informationen betreffend des Governance Systems	88
C.	RISIKOPROFIL	89
C.1.	Versicherungstechnisches Risiko	91
C.1.1.	Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung	92
C.2.	Marktrisiko	96
C.2.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	97
C.2.2.	Zinsrisiko	97
C.2.3.	Risikokonzentrationen	100
C.2.4.	Risikomanagement und Risikominderung	100
C.2.5.	Risikosensitivitäten	102
C.3.	Kreditrisiko	103
C.3.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	103
C.3.2.	Risikokonzentrationen	104
C.3.3.	Risikomanagement und Risikominderung	104
C.3.4.	Risikosensitivitäten	104
C.4.	Liquiditätsrisiko	104
C.4.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	104
C.4.2.	Risikokonzentrationen	105
C.4.3.	Risikomanagement und Risikominderung	105
C.4.4.	Risikosensitivitäten	106

INHALTSVERZEICHNIS

C.5. Operationelles Risiko	106
C.5.1 Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	106
C.5.2. Risikokonzentrationen	108
C.6. Andere wesentliche Risiken	108
C.6.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	108
C.7. Sonstige Angaben	109
D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	110
D.1. Vermögenswerte	110
D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	112
D.1.2. Solvabilität II – Abweichungen zu IFRS/IAS Bewertungsmethoden	116
D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	117
D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	117
D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz	117
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	133
D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	133
D.2.2. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum	137
D.2.3. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist	137
D.2.4. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss	139
D.2.5. Matching-Anpassung gemäss Art. 77 b der Richtlinie 2009/138/EG	140
D.2.6. Volatilitätsanpassung gemäss Art. 77 d der Richtlinie 2009/138/EG	140
D.2.7. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Art. 308 c der Richtlinie 2009/138/EG	140
D.2.8. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 308 d der Richtlinie 2009/138/EG	141
D.2.9. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften	141
D.2.10. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum	141
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	142
D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	143
D.3.2. Solvency II – Abweichungen zu IFRS/IAS Bewertungsmethoden	143
D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	143
D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	143

INHALTSVERZEICHNIS

D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz	143
D.4. Alternative Bewertungsmethoden	152
D.5. Sensitivitätsanalyse – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	155
D.6. Sonstige Angaben	155
E. KAPITALMANAGEMENT	156
E.1. Eigenmittel	156
E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Richtlinien und Prozesse	156
E.1.2. Information zur Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel	158
E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	166
E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	167
E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gem. UGB/VAG auf die Eigenmittel gem. Solvabilität II	167
E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Einführung von Solvabilität II	168
E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel	171
E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind	171
E.2. Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR)	172
E.2.1. Solvenzkapitalanforderung (SCR)	172
E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikomodulen	172
E.2.3. Risikomodule im Detail	175
E.2.4. Information über vereinfachte Berechnungen bei der Solvenzkapitalanforderung	177
E.2.5. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	177
E.2.6. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung	177
E.2.7. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)	177
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung des SCR	179
E.4. Unterschiede zwischen Standardformel und Internen Modellen (IM)	179
E.5. Nichteinhaltung des MCR und des SCR	179
E.6. Sonstige Informationen	179
F. ANNEX	181
F.1. Meldebögen	181
F.2. Glossar	194
F.3. Abkürzungsverzeichnis	205

Einleitung

Die Erstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvency II) (RRL 2009/138/EG), der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (DV EU/2015/35) und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit via Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzlage offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand abgenommen und vom Aufsichtsrat geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Annex XX des DV EU/2015/35 gegeben ist.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert.

- ▶ Zusammenfassung
- ▶ Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
- ▶ Governance-System
- ▶ Risikoprofil
- ▶ Bewertung für Solvabilitätszwecke
- ▶ Kapitalmanagement

Die Berichtswährung entspricht der für die Erstellung des Jahresabschlusses verwendeten Währung, i.e. EUR.

Alle Beträge werden in Tausend Euro (Tsd. EUR) angegeben.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Im Text sind immer Frauen und Männer, ohne jegliche Diskriminierung, gleichwertig angesprochen oder gemeint.

Im Text wird, nach der erstmaligen Erwähnung einer Firma und nach der Definition der Abkürzung in einem Klammerausdruck, nicht mehr der volle Firmenwortlaut ausgeschrieben. Gleiches gilt für Eigennamen, spezifische Fachbezeichnungen und dergleichen.

Aufgrund von Rundungen kann es in dem vorliegenden Dokument bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben zu geringfügigen Abweichungen kommen.

Erklärung des Vorstands

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG („Solvency II – Rahmenrichtlinie“), der Durchführungsverordnung, Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und damit verbundenen Leitlinien sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz erstellt wurde und, dass der Bericht ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens vermittelt.

Wien, 25. April 2018

BAWAG P.S.K. Versicherung AG
Der Vorstand

Dr. Peter Wilk
Vorsitzender des Vorstands

Mag. (FH) Roswitha Höngisperger
Mitglied des Vorstands

Guy Cowley
Mitglied des Vorstands

Zusammenfassung

WICHTIGE KENNZAHLEN

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung absolut	Veränderung relativ
Gebuchte Prämien	217.060	230.995	-13.935	-6,0%
Verdiente Prämien	215.643	229.441	-13.797	-6,0%
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	196.567	176.014	20.553	11,7%
SCR	85.925	93.077	-7.152	-7,7%
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum SCR	228,8%	189,1%		+39,7%-Pkt.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die BAWAG P.S.K. Versicherung AG („BAWAG PSK Versicherung“) bietet ihren Kunden Lebensversicherungsprodukte die dem persönlichen Bedarf entsprechend die Bereiche Vorsorge, Absicherung und Veranlagung/Kapitalbildung umfassen über ihren exklusive Vertriebspartner, die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (BAWAG PSK Bank), österreichweit an.

Die Generali Versicherung AG (Generali Versicherung) hält 75% minus einer Stimme der Anteile an der BAWAG PSK Versicherung (Stand: 31. Dezember 2017), die damit Teil der Generali Gruppe Österreich ist. Die Generali Gruppe Österreich ist, mit einem Marktanteil von mehr als 15%, Österreichs drittgrößte Versicherungsgruppe. Die drei Versicherungsunternehmen - Generali Versicherung, BAWAG PSK Versicherung und die Europäische Reiseversicherung AG (Europäische Reiseversicherung) – bieten ein komplettes Spektrum an Versicherungs- und Vorsorgeprodukten, die durch umfassende Assistancedienstleistungen ergänzt werden.

Die BAWAG PSK Versicherung gehört über den Mehrheitseigentümer, die Generali Versicherung, dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen.

Die BAWAG PSK Versicherung konnte im Jahr 2017, in dem die Rahmenbedingungen für die Lebensversicherung allgemein, bedingt durch eine weiter zunehmende Regulatorik und das anhaltende Niedrigzinsumfeld in Europa nicht begünstigend wirkten, ihre Strategie weiter erfolgreich umsetzen.

Aus produkttechnischer Sicht lag ein starker Schwerpunkt auf der fondsgebundenen Lebensversicherung und auf neuen, bzw. innovativen Risikoversicherungsprodukten. Damit soll die Konzentration auf ein nachhaltig ausgewogenes und diversifiziertes Produktportfolio vorangetrieben und ein langfristiges, effizientes Wachstum des Unternehmens sichergestellt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Folgende Produkte sind im Geschäftsjahr 2017 erfolgreich eingeführt worden:

KONZEPT: SCHUTZ Fixkosten – bestehend aus den Komponenten Erwerbsunfähigkeits-, Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung. Für die beiden letztgenannten Komponenten trägt die Cardif Allgemeine Versicherung Niederlassung Österreich das Risiko. Das Produkt bietet weiters Assistenzleistungen, die von der Europe Assistance GmbH erbracht werden sowie die Nutzung der Notfall-App.

KONZEPT: SCHUTZ Gesundheit – bestehend aus einer Ablebensversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme und eine Zusatzversicherung für schwere Krebserkrankungen. Weiters werden Assistenzleistungen, die von der Europe Assistance GmbH erbracht werden sowie die Nutzung der Notfall-App, geboten.

Prämien

Die gebuchten Prämien sind im Vergleich zum Vorjahr um -6,0% zurückgegangen. Der mit Abstand stärkste Rückgang ist in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung in den Einmalerlägen ersichtlich. In dieser Produktkategorie sind um -70,8% weniger Prämien als im Vergleichszeitraum 2016 eingenommen worden. Bereits im Geschäftsjahr 2015 wurden die Einmalerläge in der reinen klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung auf Grund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes bewusst stark eingeschränkt. Die reine klassische Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung wird im Geschäftsjahr 2017 als Einmalerlag nur mehr in Kombination mit der FLV als Hybridprodukt angeboten.

Leistungen

Im Jahr 2017 sind um -42.962 Tsd. EUR weniger Leistungen als im Vergleichsjahr 2016 gebucht worden. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus den Erlebensleistungen (-43.672 Tsd. EUR).

Die Erlebensleistungen in der Produktkategorie Einmalerläge der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung sind im Jahr 2017 um -38.389 Tsd. EUR oder -60,4% gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 gesunken. Durch die bewusste, signifikante Reduktion der reinen klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen Einmalerlag entstand ein ablaufendes Teilportfolio. Die steuerliche Mindestbindungsdauer bei diesem Produkt beträgt 10 Jahre (15 Jahre für Versicherte, die bei Abschluss der Versicherung unter 50 Jahren waren). Daraus folgt, dass in den kommenden Jahren starke Ablaufleistungen aus diesem Teilbestand zu erwarten sind.

In der Produktkategorie Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen laufende Prämie sind die Erlebensleistungen um -20.257 Tsd. EUR oder -32,1% gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Im Geschäftsbereich index- und fondsgebundene Lebensversicherung sieht man das Abreifen eines Einmalerlagsprodukts der indexgebundenen Lebensversicherung, das wesentlich für den Anstieg der Erlebensleistungen um 14.892 Tsd. EUR im Vergleich zum Jahr 2016 verantwortlich ist.

Veränderung der Deckungsrückstellung

14.181 Tsd. EUR der versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Jahr 2017 aufgelöst worden, das sind um -20.062 Tsd. EUR weniger, als im Vergleichsjahr 2016.

Die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- ▶ Veränderung der Deckungsrückstellung (inkl. Zinszusatzrückstellung [ZZR])
- ▶ Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Veränderung der Deckungsrückstellung inkl. ZZR hat mit -25.456 Tsd. EUR Veränderung gegenüber dem Vorjahr den größten Einfluss.

In der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung werden 21.189 Tsd. EUR (2016: 66.366 Tsd. EUR) der Deckungsrückstellung exkl. ZZR aufgelöst, das sind um -45.177 Tsd. EUR weniger als im Vergleichsjahr 2016.

Die Erklärung liegt in den Entwicklungen der Prämien und der Leistungen.

Eine Gegenbewegung ist in der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung zu sehen, die Dotation der Deckungsrückstellung ist im Jahr 2017 um 17.905 Tsd. EUR geringer als im Vergleichszeitraum 2016. In der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung trägt der Kunde das Veranlagungsrisiko. Aus diesem Grund resultiert die Veränderung der Deckungsrückstellung aus einer Preis-, i.e. der Kursentwicklung der Fonds, und einer Mengenkomponente, im Wesentlichen die mengenmäßige Veränderung der Fondsanteile, die für die Sparprämie der Kunden gekauft, bzw., im Fall von Leistungen, verkauft werden. Die Preiskomponente erfährt eine Veränderung in 2017 im Vergleich zu 2016 in Höhe von 9.137 Tsd. EUR, i.e. die Fonds hatten einen geringeren Kursgewinn als im vergangenen Jahr, der eine geringere Dotation der Deckungsrückstellung auslöst. Auch die Mengenkomponente bewirkt eine geringere Dotation der Deckungsrückstellung in Höhe von 8.768 Tsd. EUR im Vergleich zum Vorjahr. Die Begründung liegt im Wesentlichen in den höheren Leistungen, während die Sparprämie nahezu unverändert bleibt.

Eine weitere Gegenbewegung wird in der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung verzeichnet, die Deckungsrückstellung wird, im Vergleich zum Jahr 2016, um 4.900 Tsd. EUR geringer dotiert. Die Begründung liegt in den geringeren Sparprämien. Vor allem in der Risikoversicherung gegen Einmalerlag sind die Prämien im Vorjahresvergleich zurückgegangen, 3.409 Tsd. EUR, und in den höheren Leistungen, die die Deckungsrückstellung stärker als im Jahr 2016 absinken lässt. Auch hier trägt die Risikoversicherung gegen Einmalerlag wesentlich bei, 1.761 Tsd. EUR.

Für die ZZR musste im Jahr 2017 um 3.084 Tsd. EUR mehr als im Vergleichsjahr 2016 dotiert werden.

Anlageergebnis

Das Anlageergebnis ist gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 rückgängig. Den wesentlichen Einfluss hat das laufende Ergebnis, das um -3.912 Tsd. EUR gegenüber der Vergleichsperiode 2016 gefallen ist. Die laufenden Erträge sind im Wesentlichen direkt, bzw. indirekt gehaltenen Anleiheinvestments zuzurechnen. Die Rendite der Kapitalanlagen der klassischen Lebensversicherung bezogen auf das arithmetische Mittel des Bilanzwertes der Kapitalanlagen inkl. der dem Deckungsstock gewidmeten Bankkonten der klassischen Lebensversicherung am Beginn und am Ende des Geschäftsjahres, beträgt 2,7% (2016: 3,1%).

Auf Grund der Nutzung der Synergien als Teil einer großen Versicherungsgruppe sowie basierend auf dem konsequent umgesetzten strikten Kostenmanagement konnte die BAWAG PSK Versicherung im Geschäftsjahr 2017 ein unter den gegebenen Bedingungen gutes technisches Ergebnis erwirtschaften.

Die Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden in Abschnitt „A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ dargelegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf die Solvenz- und Finanzlage ausgewirkt haben

Im Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse eingetreten, die sich erheblich auf die Solvenz- und Finanzlage ausgewirkt haben.

GOVERNANCE-SYSTEM

Die BAWAG PSK Versicherung hat ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Gesellschaft verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer transparenten Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie vier Governance-Funktionen.

Die BAWAG PSK Versicherung hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- ▶ Hauptversammlung
- ▶ Aufsichtsrat
- ▶ Vorstand

Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- ▶ Personalausschuss des Aufsichtsrates
- ▶ Vergütungsausschuss

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG). Die Leitlinie legt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung mit folgenden Bestandteilen fest:

- ▶ den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- ▶ dem internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- ▶ dem internen Kontrollsystem (IKS): ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, das alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.
- ▶ den Berichts- und Informationssystemen
- ▶ Notfallplänen

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Im Jahr 2017 wurden folgende organisatorische Änderungen vorgenommen

- ▶ Der Bereich Vermögensveranlagung (Investment- und Asset Management) wurde im Jahr 2017 vom Ressort Dr. Peter Wilk zum Ressort Guy Cowley umgegliedert.
- ▶ Der Bereich Risikomanagement wurde im Jahr 2017 vom Ressort Mag. (FH) Hönigsperger zum Ressort Dr. Peter Wilk umgegliedert.
- ▶ Die Versicherungsmathematische Funktion ist dem Ressort Dr. Peter Wilk zugeordnet.
- ▶ Per 1. Juli 2017 wurde der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion sowie sein Stellvertreter in die BAWAG PSK Versicherung mittels Arbeitskräfteüberlassung teilentsendet. Die diesbezügliche Änderung des Dienstleistungsvertrages wurde umgehend der FMA angezeigt.
- ▶ Aufgrund der Übertragung des Geschäftsbetriebes der Generali Holding Vienna AG (Generali Holding Vienna) in die Generali Versicherung wurden die Dienstleistungsverträge erneuert. Die BAWAG PSK Versicherung lagert diverse Tätigkeiten in die Generali Versicherung aus.

RISIKOMANAGEMENT SYSTEM

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der BAWAG PSK Versicherung ist das Risikomanagement-System.

Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Wechselwirkungen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement oder SCR) einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- ▶ Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- ▶ Asset-Liability-Management (ALM)
- ▶ Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- ▶ Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- ▶ Risikomanagement operationeller Risiken
- ▶ Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Das SCR gemäß § 175 VAG wird für die BAWAG PSK Versicherung mit Hilfe der Standardformel berechnet. Bei der durchzuführenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG kann die BAWAG PSK Versicherung auf die Ergebnisse des partiellen internen Modells (PIM) der internationalen Generali Gruppe zurückgreifen.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht quantitativ modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

ZUSAMMENFASSUNG

RISIKOSTRATEGIE

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risiko-tragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Zum Risikotragfähigkeitskonzept gehören auch die Methoden und mathematischen Modelle mit denen die potentielle Verluste aus den quantifizierbaren materiellen Risiken bemessen werden können und die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermittelt werden kann.

Die Berechnung des SCR erfolgt in der BAWAG PSK Versicherung mit der Standardformel. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung und somit die Risikotragfähigkeit des Unternehmens dient die Solvenzquote, das Verhältnis der Eigenmittel der Gesellschaft zum SCR.

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Als wesentliche risikostrategische Elemente der BAWAG PSK Versicherung wurden identifiziert:

- ▶ Enge Kooperation mit der BAWAG PSK Bank als Vertriebskanal
- ▶ Produktvielfalt im Leben-Bereich (Breite Abdeckung biometrischer Risiken) als Kern der Risikodiversifikation
- ▶ Strategic Asset Allocation (SAA) basierend auf einer vorsichtigen und breit diversifizierten, passivseitig getriebenen Investmentstrategie
- ▶ Steuerung des Geschäfts im Ansinnen eines, bezüglich Marktchancen, Garantien und Risiken, optimalen Produktmixes, der im Einklang mit den Kunden- und Unternehmensinteressen steht und die Interessen des Vertriebspartners BAWAG PSK Bank berücksichtigt
- ▶ Konsequente Ausrichtung der Produkte auf Kundengruppen und Produktsortimente der Bank
- ▶ Konzentration auf den österreichischen Markt zur Reduzierung beziehungsweise Vermeidung von Währungs- und Rechtsrisiken
- ▶ Augenmerk auf den Risikoselektions-Prozess (Gesundheitsprüfung) zur Vermeidung von Antiselektion
- ▶ Bündelung von Know-How und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operationeller Risiken
- ▶ Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts

Die BAWAG PSK Versicherung ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework (RAF), das von allen Versicherungsunternehmen der internationalen Generali Gruppe verabschiedet wurde, eingebunden. Dessen Ziel ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden Toleranzgrenzen, sogenannte Limits, festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

Own Risk and Solvency Assessment, Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

§ 111 VAG fordert die Durchführung eines ORSA sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung. Dabei muss einerseits überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative, mittelfristig zu bedecken, so dass die Solvenzquote dauerhaft den Gruppen- und regulatorischen Anforderungen entspricht. Andererseits muss dargelegt werden, mit welchen Maßnahmen das Unternehmen die qualitativ

beurteilten, nicht in der SCR enthaltenen Risiken (auch als nicht quantifizierbar bezeichnet) bewerten und wirksam mindern kann. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen sind auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zu untersuchen. Im Weiteren muss die Signifikanz der Abweichung zwischen dem unternehmensspezifischen Risikoprofil und den der Berechnung der SCR zu Grunde liegenden Annahmen beurteilt und kommentiert werden.

Vorgenommene Änderungen im Geschäftsjahr 2017

Am 15. November 2017 wurde beschlossen, dass das Risiko Komitee künftig anstatt von mindestens zwei Mal, mindestens vier Mal im Geschäftsjahr Sitzungen abhält. Im Jahr 2017 fanden drei Sitzungen des Risiko Komitees statt.

Governance-Funktionen

Die BAWAG PSK Versicherung ist, wie jedes Versicherungsunternehmen, das in den Geltungsbereich des VAG fällt, verpflichtet, Governance-Funktionen einzurichten.

Die eingerichtete Risikomanagement-Funktion ist so strukturiert, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erleichtert.

Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Risiko, das aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Die Compliance-Funktion identifiziert, beurteilt und bewertet auch die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Die Interne Revisions-Funktion ist eine vom Vorstand eingerichtete, unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderer Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern.

Die versicherungsmathematische Funktion ist sowohl für die Berechnung als auch für die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz verantwortlich. Um die Unabhängigkeit der beiden Aktivitäten sicherzustellen, wird die Validierung getrennt von der Kalkulation durchgeführt.

Der Chief Compliance Officer hat dem Gesamtvorstand im Governance-Komitee von 28. Februar 2018 die Ergebnisse der Überprüfung des Governance-Systems berichtet. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Vorgenommene Änderungen im Geschäftsjahr 2017

Die Risikomanagement Funktion ist per Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG vom 16. November 2015 an die Generali Holding Vienna ausgelagert.

Die BAWAG PSK Versicherung hat die Compliance-Funktion durch einen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG vom 16. November 2015 an die Generali Holding Vienna ausgelagert.

Im Zuge der Umstrukturierung der Generali Holding Vienna mit 06. Dezember 2017 wurden die genannten Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge auf die Generali Versicherung übertragen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Interne Revisions-Funktion für Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe Österreich wurde aufgrund der Umstrukturierung der Generali Holding Vienna mit 06. Dezember 2017 in die Generali Versicherung eingegliedert und nimmt dort die Aufgaben der Internen Revisionsfunktion wahr.

Seit dem 01. Juli 2017 ist die Versicherungsmathematische Funktion mittels Arbeitskräfteüberlassung direkt in der BAWAG PSK Versicherung tätig. Bis zu diesem Zeitpunkt handelte es sich dabei um eine kritische Auslagerung in die Muttergesellschaft. Die organisatorische Änderung wurde fristgerecht der FMA angezeigt.

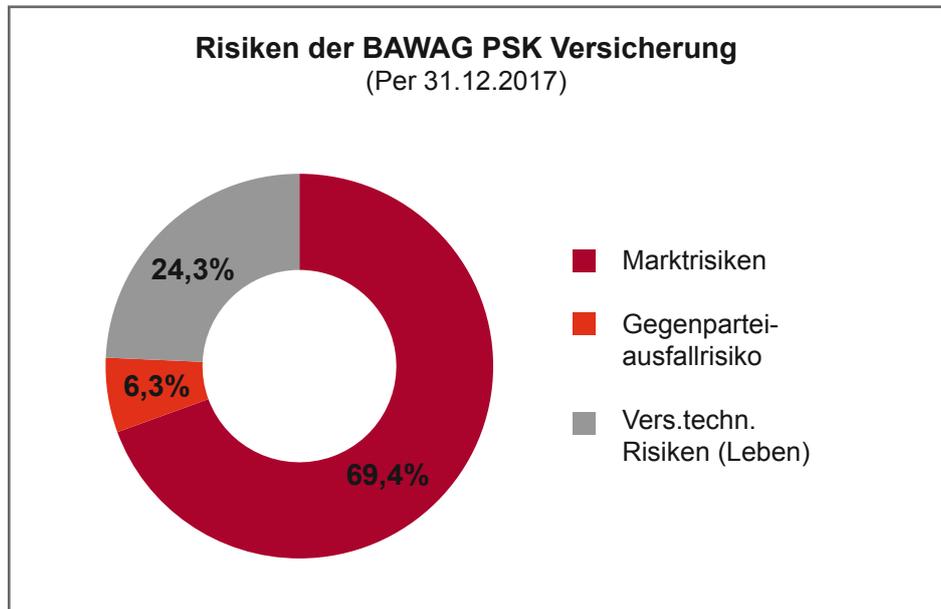
Risikoprofil

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die BAWAG PSK Versicherung verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1 Risiken erfolgt die Berechnung des SCR mit der Standardformel. Das SCR ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% nachkommen zu können. Das zugrundeliegende Risikomaß entspricht daher dem 1-jährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5%, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ($0,5 \% = 1/200$). Mit der Standardformel für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Als standardisiertes Berechnungsverfahren ist die Standardformel nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
SÄULE I RISIKEN	Marktrisiko	Group Investment Governance Policy Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	Standardformel
	Kreditrisiko	Group Investment Governance Policy	
	Versicherungs- technisches Risiko Leben	Group Life Underwriting and Reserving Policy	
	Operationelles Risiko	Group Operational Risk Management Policy Group Compliance Management System Policy	Standardformel; ergänzend Szenarioanalyse, Verlustdatensammlung
NICHT-SÄULE I RISIKEN	Liquiditätsrisiko	Group Liquidity Risk Management Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Group Risk Management Policy Lokale Leitlinie Risikomanagement	ORSA Reporting Operating Procedures

Im Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung nehmen die Marktrisiken eine bedeutende Rolle ein. Ein weiteres wesentliches Risiko ist das Stornorisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken. Die Risikostrategie der BAWAG PSK Versicherung würdigt alle erhobenen Risiken entsprechend ihres Wesentlichkeitsgrades.

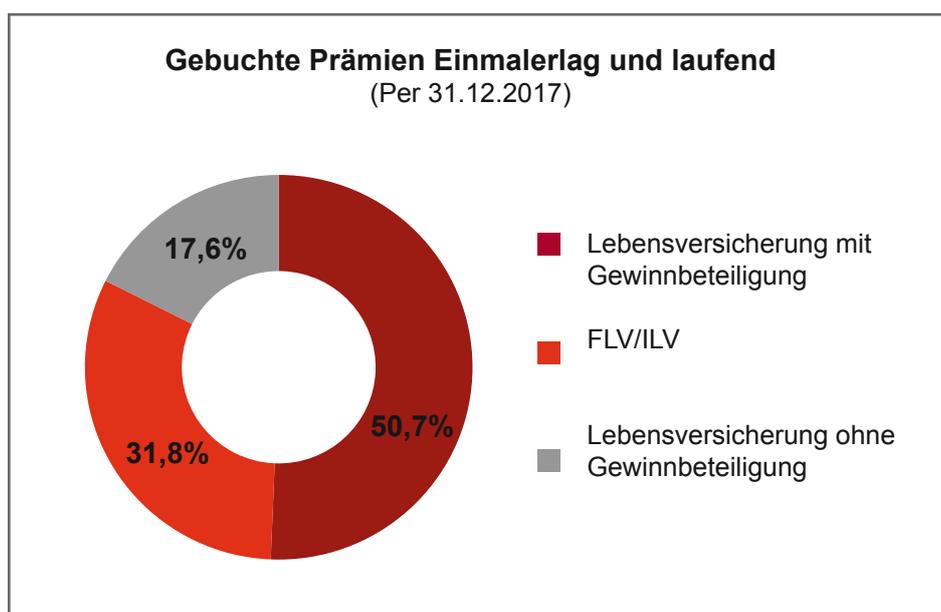


Das Risikoprofil bezogen auf die Risikomodule der BAWAG PSK Versicherung blieb gegenüber Jahresende 2016 nahezu unverändert (prozentuelle Aufteilung der Risiken stabil).

Versicherungstechnische Risiken

Das Portfolio der BAWAG PSK Versicherung besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.

Die folgende Grafik zeigt die Aufteilung des Versicherungsgeschäfts in die einzelnen „Lines of Business“ anhand der prozentuellen Aufteilung der gebuchten Prämien:



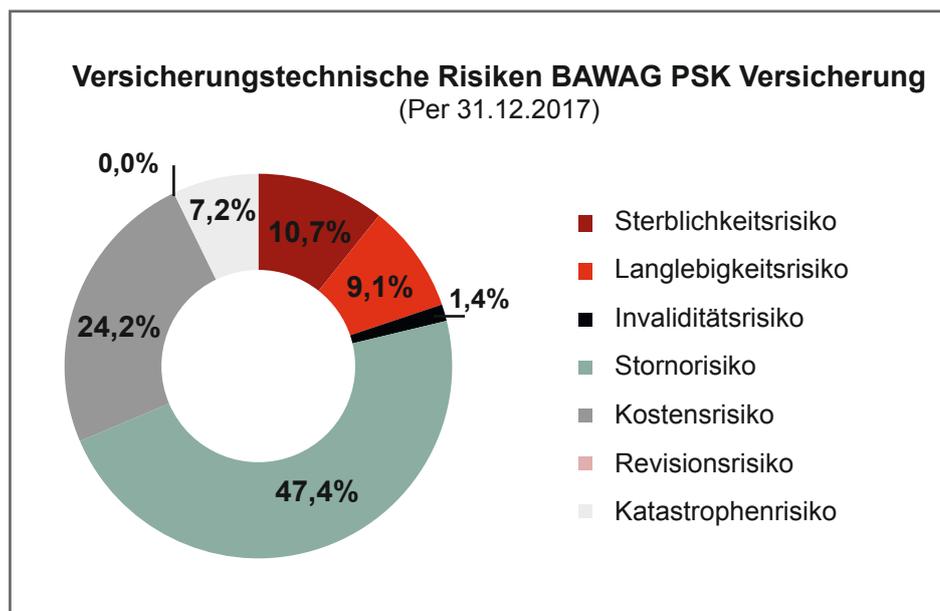
ZUSAMMENFASSUNG

Gegenüber Jahresende 2016 hat sich der Geschäftsmix der BAWAG PSK Versicherung 2017 zugunsten der index- und fondsgebundenen (rund +0,5 Prozentpunkte) und der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung (Risikoversicherungen, rund +2 Prozentpunkte) auf Kosten der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung (rund - Prozentpunkte) geändert. Diese Verschiebung ist im Einklang mit der Strategie des Unternehmens, mehr Ausgewogenheit im gezeichneten Geschäft und damit eine Reduktion der selber getragenen Marktrisiken, insbesondere das Zinsrisiko, zu erreichen.

Stornorisiko

Das Stornorisiko soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, und Rückkaufsrate von Versicherungsverträgen ergibt.

Die dargestellten Zahlen zeigen, dass das Stornorisiko bei der BAWAG PSK Versicherung mit 47,4% (2016: 46,0%) den wichtigsten Risikotreiber innerhalb der versicherungstechnischen Risiken darstellt.



Die BAWAG PSK Versicherung hält einen bezüglich der wesentlichen Kriterien wie Alter, Gesundheit oder Lebensumstände gut diversifizierten Kundenbestand und hat daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen im versicherungstechnischen Risiko.

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft.

Zur Risikominderung setzt die BAWAG PSK Versicherung die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Die BAWAG PSK Versicherung hat einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung.

Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils nimmt das in der BAWAG PSK Versicherung etablierte Produkt Komitee Leben ein, das bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen, bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen ist und unter anderem

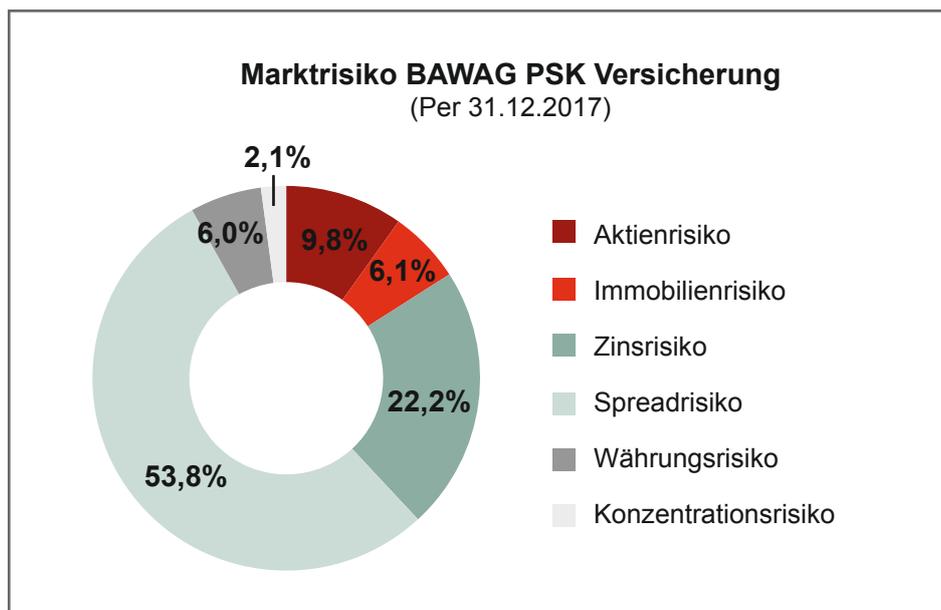
der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken dient.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ergibt sich aus der zeitlichen Variabilität der Marktpreise, welche ausgehend von einer aktuellen Stichtagsbewertung die Marktwerte von Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten und in weiterer Folge die Eigenmittel des Unternehmens in der Zukunft negativ beeinflussen können.

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Spreadrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko.

Die BAWAG PSK Versicherung ist überwiegend in festverzinsliche Anlagen investiert. Die prozentuelle Verteilung der Kapitalanlageklassen hat sich gegenüber Jahresende 2016 kaum verändert. Die größte Änderung ergab sich in den strukturierten Anleihen mit rund 2 Prozentpunkten Reduktion. Alle anderen Anlageklassen haben sich um weniger als 1 Prozentpunkt verändert.



Die Zahlen zeigen, dass das Spread- und das Zinsrisiko mit 53,8% (2016: 49,9%) respektive 22,2% (2016: 30,8%) den weitaus größten Anteil am gesamten Marktrisiko ausmachen.

Die BAWAG PSK Versicherung steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet.

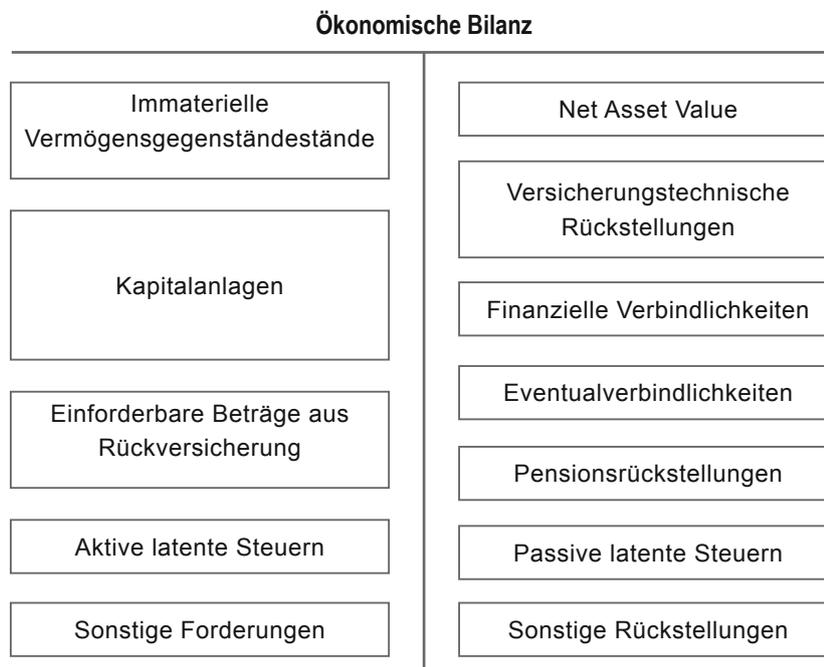
- ▶ Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können, und dass die Wirkung neu zu erwerbender Investments auf das Gesamtportfolio in all Ihren Facetten bekannt ist (holistischer Ansatz). Zusätzlich wird sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird.

ZUSAMMENFASSUNG

- ▶ Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Diligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden.
- ▶ Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz, welche in der Bewertungsrichtlinie beschrieben sind.
- ▶ Um das Ziel einer nachhaltig attraktiven, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA) ermittelt.
- ▶ Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der BAWAG PSK Versicherung darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage.
- ▶ Als weitere risikomindernde Maßnahme forciert die BAWAG PSK Versicherung die fondsgebundene Lebensversicherung und reduziert den Verkauf von Produkten mit Zinsgarantie, womit auch eine deutliche Verringerung des Zinsänderungsrisikos im Gesamtportfolio einhergeht.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen. Die Basiseigenmittel sind als Residualgröße (Net Asset Value in der Darstellung) von ökonomisch bewerteten Aktiva und Passiva zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert.



Grafik entnommen aus: Solvency II Basistraining, Säule 1, 16.Oktober.2015, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Dr. Johann Kronthaler, Dr. Dominique Wagner

ZUSAMMENFASSUNG

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvenzbilanz wie folgt bewertet:

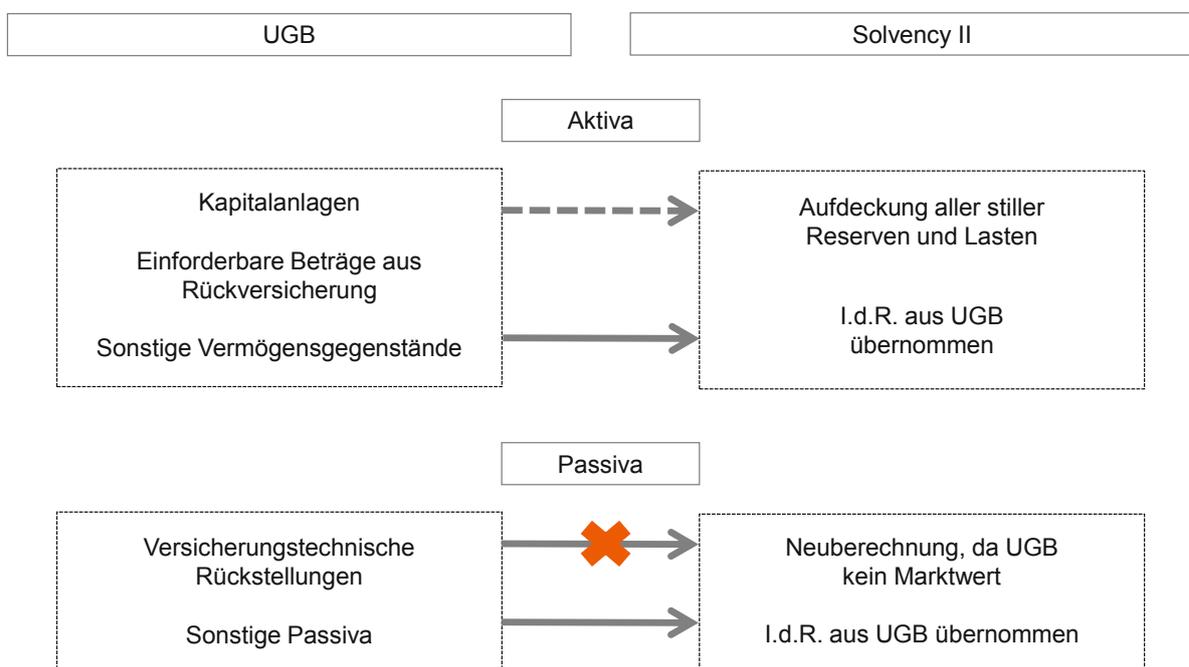
- ▶ Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- ▶ Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- ▶ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- ▶ Einzelne Vermögenswerte werden gesondert bewertet.
- ▶ Einzelne Verbindlichkeiten werden gesondert bewertet.
- ▶ Wesentlichkeitsgrundsatz – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

Schematische Überleitung der Unternehmensgesetzbuch (UGB)/VAG Bilanz zur ökonomischen Bilanz:



Grafik entnommen aus: Solvency II Basistraining, Säule 1, 16.Oktober.2015, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Dr. Johann Kronthaler, Dr. Dominique Wagner

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

ZUSAMMENFASSUNG

KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- ▶ Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- ▶ Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- ▶ Die Dividendenpolitik findet bei der Analyse der Eigenmittel Beachtung

Die Gesellschaft erstellt jährlich einen CMP, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Geschäftsplanungshorizont umfasst in jedem Jahr die folgenden 3 Jahre. Der CMP umfasst die Entwicklung des Eigenkapitals über den Planungshorizont und zeigt relevante, wesentliche Themen der Kapitalposition des Unternehmens auf. Der aktuelle CMP berichtet die Kapitalposition ausgedrückt als Solvenzquote für die Planjahre bis und inklusive 2020.

Ziel des CMPs ist es, eine umfassende Sicht auf die Kapitalanforderung des Unternehmens zu geben, wobei auf Details zur Eigenmittelzusammensetzung, mit besonderem Hinweis auf die Generierung von Eigenmitteln, die über die geforderten Eigenmittel hinausgehen, und die Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen eingegangen wird.

Der aktuell gültige Plan geht von der Annahme aus, dass mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 das PIM verwendet werden kann und wendet die Volatilitätsanpassung für den Best Estimate der technischen Verbindlichkeiten an.

Über den Planungshorizont weist die BAWAG PSK Versicherung eine sehr solide Solvency II Quote aus, die in allen Planjahren höher als 200% ist. Begründet ist die Entwicklung durch die positive Entwicklung der Eigenmittel, die im Wesentlichen durch die günstigeren, höheren Zinskurven (Preiseffekt) und die Anwendung des partiellen internen Modells verursacht ist. Ein weiterer günstiger Effekt ist die Konzentration auf die Umschichtung des Portfolios (Mengeneffekt) hin zu einem, das nicht von Zinsgarantien belastet wird.

Ziele des Kapitalmanagements:

- ▶ Sicherstellung der Überdeckung des SCR
- ▶ Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- ▶ Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- ▶ Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln (Own Funds)

Im Berichtszeitraum kam es bei der Gesellschaft zu keinen wesentlichen Änderungen der beim Management der Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Politiken und Verfahren.

Anrechenbare Eigenmittel

Das Unternehmen weist zum Jahresende 2017, anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 196.567 Tsd. EUR aus (2016: 176.014 Tsd. EUR).

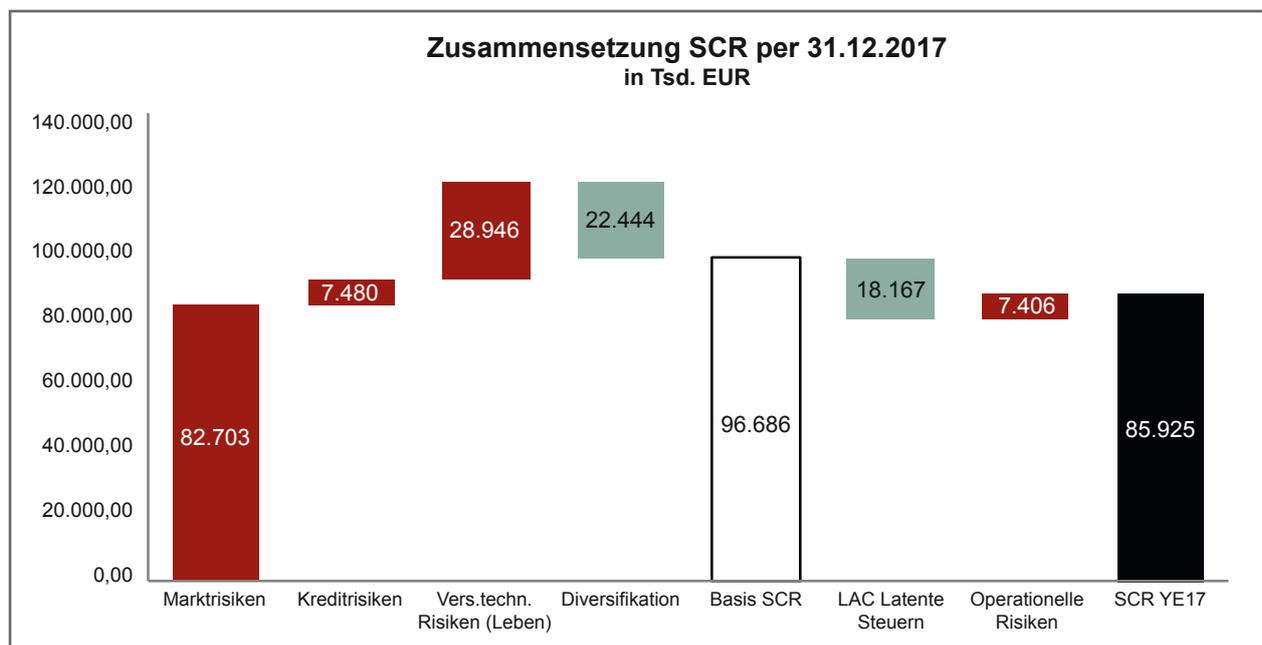
Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017		31.12.2016	
	Limite	angerechnet	Limite	angerechnet
SCR	85.925	0	93.077	0
Tier 1 - mindestens 50%	42.963	196.567	46.539	176.014
Tier 2	0	0	0	0
Tier 3 - maximal 15%	12.889	0	13.962	0
Summe		196.567		176.014

Anwendung von Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II - In den Jahren bis und inklusive 2009 hat die BAWAG PSK Versicherung insgesamt acht Ergänzungskapitalanleihen im Nominale von insgesamt 30.907 Tsd. EUR begeben, die sie als Basiseigenmittel anrechnet.

Solvenzkapitalanforderung

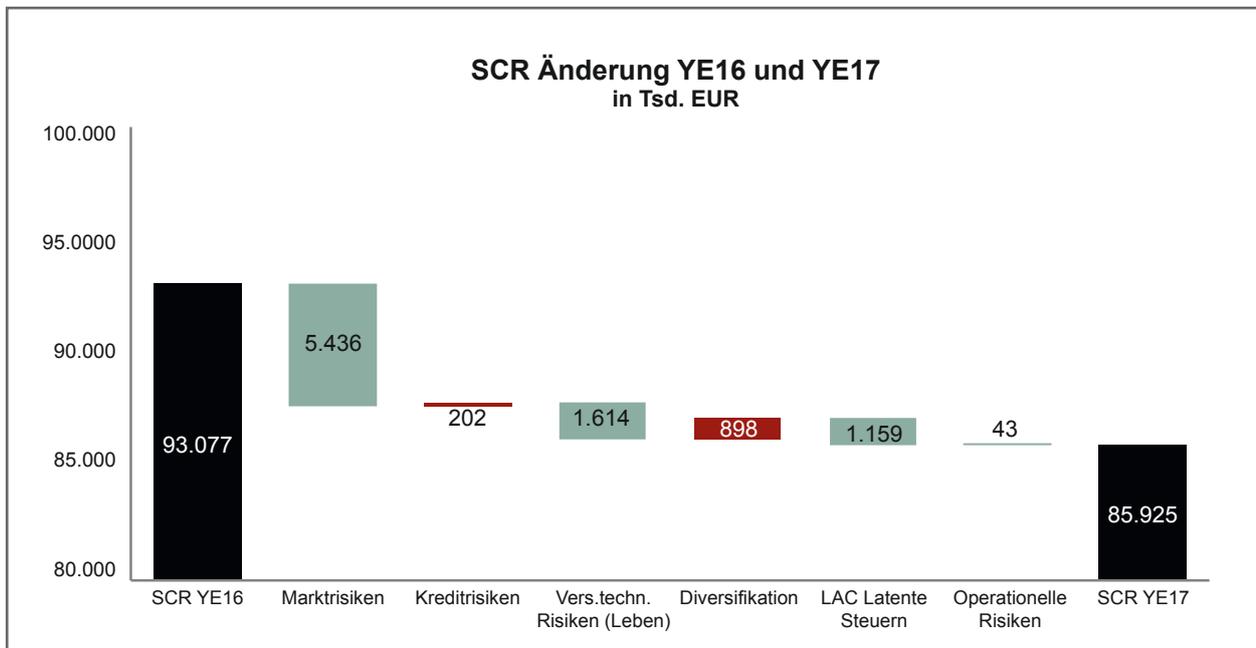
Zur Berechnung des Risikokapitals definiert die Solvency-II-Rahmenrichtlinie eine standardisierte Berechnungsmethode, genannt Standardformel. Das auf diese Weise berechnete Risikokapital wird als SCR bezeichnet. Das SCR der BAWAG PSK Versicherung beträgt zum 31. Dezember 2017 85.925 Tsd. EUR und wurde mit der Standardformel ermittelt.

Bei der zu Grunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wurde zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II (Technical Provisions) eine Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment) gemäß Art. 77d RRL 2009/138/EG vorgenommen.



ZUSAMMENFASSUNG

Folgende Darstellung zeigt schematisch die Änderungen in dem SCR vom 31. Dezember 2016 auf den 31. Dezember 2017:



Die Darstellung zeigt, dass sich die einzelnen Risikobestandteile bis auf die Marktrisiken (Analyse E.2.4.2.) nur wenig verändert haben.

Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung wird gemäß Art. 129 RRL 2009/138/EG bestimmt. Sie beträgt per 31. Dezember 2017 38.666 Tsd. EUR für die BAWAG PSK Versicherung. Es wird gemäß Art. 249 und 251 der DV EU/2015/35 als MCR Linear berechnet. Es muss jedoch mindestens 3.700 Tsd. EUR betragen und gemäß Art. 248 DV EU/2015/35 zwischen $0,25 \cdot \text{SCR}$ (MCR Floor) und $0,45 \cdot \text{SCR}$ (MCR Cap) liegen.

Gegenüber dem Vorjahreswert von 41.885 Tsd. EUR hat sich das MCR um 3.219 Tsd. EUR (-7,7%) verringert.

Beiträge zum MCR

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	Veränderung in %
MCR Linear	51.551	53.398	-1.847	-3,5%
MCR Cap	38.666	41.885	-3.219	-7,7%
MCR Floor	21.481	23.269	-1.788	-7,7%

Aufgrund der Berechnungsregeln kommt das MCR damit auf 38.666 Tsd. EUR zu liegen, da das MCR Linear über dem MCR Cap zu liegen kommt.

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderungen nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basis-eigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2017	196.567	165.582	30.985	0	0
31.12.2016	176.014	144.936	31.078	0	0
Veränderung	20.553	20.646	-93	0	0

Die BAWAG PSK Versicherung weist per 31. Dezember 2017 eine Solvenzquote von 228,8% und eine Mindestkapitalanforderung oder Minimum Capital Requirement (MCR)-Bedeckungsquote von 508,4% aus. Sie hält somit sowohl die MCR als auch die SCR ein.

Volatilitätsanpassung gem. Art. 77 d der RRL 2009/138/EG

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Art. 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand angewendet.

Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

Auswirkungen von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017		31.12.2016	
	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null
Versicherungstechnische Rückstellungen	2.121.697	3.111	2.160.570	12.000
Basiseigenmittel	196.567	-2.828	176.014	-10.863
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	196.567	-2.828	176.014	-10.863
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	85.925	1.903	93.077	6.993
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	196.567	-2.828	176.014	-10.863
Mindestkapitalanforderung (MCR)	38.666	856	41.885	3.147

ZUSAMMENFASSUNG

Die folgende Tabelle zeigt die Solvabilitätsquoten, SCR und MCR, mit und ohne Volatilitätsanpassung.

Auswirkungen von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.17	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Werte nach Verringerung der Volatilitätsanpassung	Veränderung durch die Verringerung der Volatilitätsanpassung
Solvenzkapitalanforderung	85.925	1.903	87.828	2,2%
Mindestkapitalanforderung	38.666	856	39.522	2,2%
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	196.567	-2.828	193.739	-1,4%
SCR Quote	228,8%		220,6%	-3,6%
MCR Quote	508,4%		490,2%	-3,6%

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Im ersten Kapitel des SFCR wird über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das betriebliche Umfeld berichtet. Dazu gehören Name und Sitz

- ▶ des Unternehmens,
- ▶ des Wirtschaftsprüfers,
- ▶ der Anteilseigner und
- ▶ der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Beteiligung der BAWAG PSK Versicherung wird angeführt, ein Organigramm der Gesellschaft gezeigt und eine Übersicht über die Struktur der internationalen Generali Gruppe, bzw. die Stellung der BAWAG PSK Versicherung in der internationalen Generali Gruppe gegeben. Weiters werden die wesentlichen Geschäftsbereiche, in denen die BAWAG PSK Versicherung tätig ist, aufgezeigt und sollte es zu besonderen Ereignissen im Geschäftsjahr gekommen sein, werden diese erörtert.

Die Erläuterung des Ergebnisses der Risikoübernahme pro Geschäftsbereich der BAWAG PSK Versicherung sowie des Ergebnisses aus Anlagetätigkeit stellen weitere Schwerpunkte dar.

Sollten wesentliche Erträge und Aufwendungen im sonstigen Ergebnis verbucht sein, werden diese erläutert.

Zum Abschluss dieses ersten Kapitels wird auf die Leasingverhältnisse eingegangen.

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die BAWAG P.S.K. Versicherung AG mit Sitz in Österreich, 1220 Wien, Kratochwjlestraße 4, ist eine Aktiengesellschaft. Es handelt sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB.

Die Gesellschaft wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in Österreich, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, <https://www.fma.gv.at/>, beaufsichtigt.

Als externer Abschlussprüfer wurde durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Österreich, 1220 Wien, Wagramer Straße 19, <http://www.ey.com/at/de/home>, beauftragt.

Die BAWAG PSK Versicherung hat ein Grundkapital von 12.000 Tsd. EUR (2016: 12.000 Tsd. EUR), das in 100.000 Namensstückaktien aufgeteilt ist.

Die Anteile an der Gesellschaft werden per 31. Dezember 2017 von den folgenden Eigentümern gehalten:

- ▶ 74.999 Namensstückaktien, das sind 75% minus einer Stimme: Generali Versicherung mit Sitz in Österreich, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3
- ▶ 25.001 Namensstückaktien, das sind 25% plus einer Stimme: P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH mit Sitz in Österreich, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2

Die Anteile entsprechen jeweils dem Stimmrecht.

Die Generali Holding hat mit rechtskräftiger Wirkung am 6. Dezember 2017 im Rahmen einer Bestandsübertragung ihre Anteile an der BAWAG PSK Versicherung auf die Generali Versicherung übertragen.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1.1. GENERALI VERSICHERUNG AG

Die Generali Versicherung wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt.

Sie wird zu 75% von der Generali Holding Vienna sowie zu 25% von der Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH gehalten, die sich wiederum im Eigentum der Generali Holding Vienna befindet.

A.1.1.1. GENERALI HOLDING VIENNA AG

Mit einem Marktanteil von mehr als 15% ist die Generali Österreichs drittgrößte Versicherungsgruppe. Die drei Versicherungsunternehmen – Generali Versicherung, BAWAG PSK Versicherung und Europäische Reiseversicherung – bieten ein komplettes Spektrum an Versicherungs- und Vorsorgeprodukten, die durch umfassende Assistancedienstleistungen ergänzt werden. (Quelle: <https://www.generali.at/privatkunden/ueber-uns/generali-gruppe-oesterreich/gesellschaften/>, Stand 26.02.2018)

Die Generali Holding Vienna wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt.

Die oberste Muttergesellschaft der Generali Holding Vienna ist die Assicurazioni Generali S.p.A. (internationale Generali Gruppe) mit Sitz in Italien, 34132 Triest, Piazza Duca degli Abruzzi 2.

A.1.1.2. ASSICURAZIONI GENERALI S.P.A.

Die Assicurazioni Generali S.p.A. hat gem. ihrem Corporate Governance and Share Ownership Report 2017 (Quelle: [https://www.generali.com/doc/jcr:b7afbc2d-701e-4e3f-b166-d14ca3c4de2a/lang:en/2018_Corporate_Governance_and_Share_Ownership_Report_\(2017\).pdf](https://www.generali.com/doc/jcr:b7afbc2d-701e-4e3f-b166-d14ca3c4de2a/lang:en/2018_Corporate_Governance_and_Share_Ownership_Report_(2017).pdf), Stand: 26.03.2018) folgende Aktionäre:

- ▶ 19,74% der Aktien werden von wesentlichen Aktionären gehalten:
 - ▶ 13,03% Mediobanca
 - ▶ 3,55% Caltagirone Group
 - ▶ 3,16% Delfin S.A.R.L. (Leonardo del Vecchio Group)
- ▶ 42,25% werden von institutionellen Investoren gehalten.
- ▶ 26,70% werden von Kleinaktionären gehalten.
- ▶ 10,69% werden von sonstigen Investoren, wie beispielsweise Stiftungen, Treuhandgesellschaften, religiösen Einrichtungen oder Wohltätigkeitsinstitutionen, gehalten.
- ▶ 0,62% werden von nicht identifizierten Aktionären gehalten.

Die internationale Generali Gruppe wird von der italienischen Aufsichtsbehörde Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni (IVASS) mit Sitz in Italien, 00187 Roma, Via del Quirinale 21, <https://www.ivass.it/>, beaufsichtigt.

A.1.2. P.S.K. BETEILIGUNGSVERWALTUNG GMBH

Die P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH ist zu 100% im Besitz der BAWAG PSK Bank mit Sitz in Österreich, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2. (Quelle: Consolidated Annual Report BAWAG Group AG 2017, <https://www.bawaggroup.com/linkableblob/BAWAGGROUP/413824/d01d4ad671d1c5dae866eefd6e06eb45/consolidated-annual-report-2017-data.pdf>, Stand: 29.03.2018)

A.1.2.1 BAWAG P.S.K. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT UND ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE AG

Die BAWAG PSK Bank ist die wesentliche operative Tochtergesellschaft der BAWAG Group AG und eine der größten und am besten kapitalisierten Banken in Österreich mit einer landesweit bekannten Marke. Sie

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

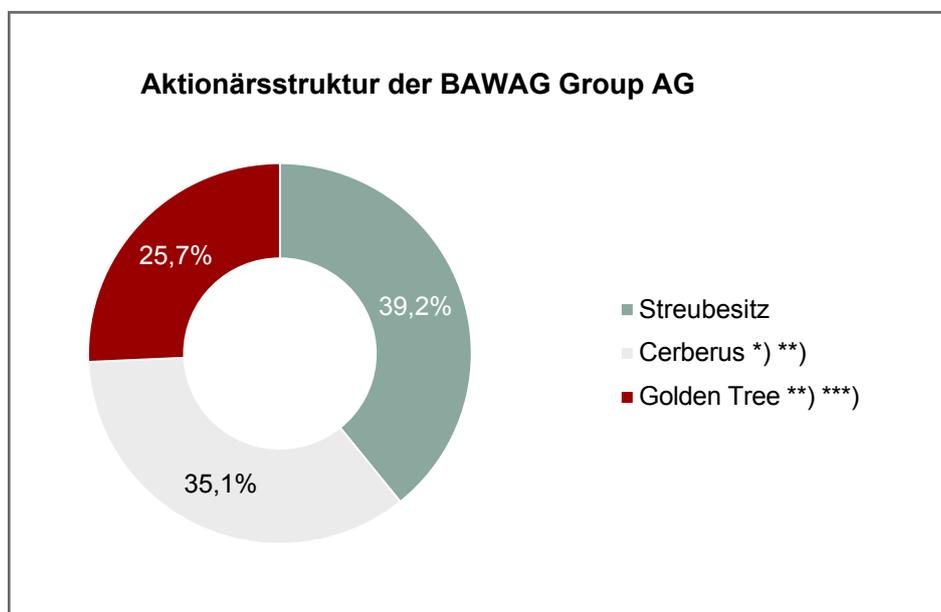
verfolgt ein einfaches und transparentes Geschäftsmodell, das auf niedriges Risiko, Effizienz sowie regional auf Österreich und andere westeuropäische Staaten ausgerichtet ist. Zwei Drittel der Kundenkredite stammen aus Österreich. Die BAWAG PSK Bank wird unter den Aspekten Sicherheit und Zuverlässigkeit mit einer soliden Bilanzstruktur, einem niedrigen Leverage und einer starken Kapitalausstattung gesteuert. Die Bereitstellung von einfachen, transparenten und erstklassigen Produkten und Dienstleistungen, die den Bedürfnissen ihrer Kunden entsprechen, steht in allen Geschäftsbereichen im Zentrum der Strategie. (Quelle: <https://www.bawaggroup.com/BAWAGGROUP/group/DE/beteiligungen>, Stand: 27.11.2017)

Die BAWAG PSK Bank wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt. (Quelle: https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/PK/weitere_services/277012/impressum.html, Stand: 26.02.2018)

A.1.2.2. BAWAG GROUP AG

Seit Oktober 2017 wird ein Teil der Aktien der BAWAG Group AG an der Wiener Börse gehandelt. Der Börsengang war ein bedeutender Meilenstein in der 130-jährigen Unternehmensgeschichte und der größte Börsengang aller Zeiten in Österreich. (Quelle: <https://www.bawaggroup.com/linkableblob/BAWAGGROUP/404950/fe9990cd4dd9b568e1f4cb5130ff8dcb/20171116-bawag-group-q3-2017-ergebnis-data.pdf>, Stand: 26.02.2018)

Die BAWAG Group AG wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht und der Europäischen Zentralbank mit Sitz in Deutschland, 60314 Frankfurt am Main, Sonnemannstrasse 22, <http://www.bankingsupervision.europa.eu>, beaufsichtigt. (Quelle: <https://www.bawaggroup.com/BAWAGGROUP/legal-de/400364/imprint.html>, Stand: 26.02.2018)



*) Fonds und Accounts unter dem Management von Cerberus Capital Management, L.P. und deren Tochtergesellschaften

**) Entherrschungsvertrag mit der BAWAG Group AG abgeschlossen

***) Fonds und Accounts, die oder deren Anteile an der BAWAG Group Gegenstand eines Vermögensverwaltungsvertrags mit GoldenTree Asset Management LP sind

(Quelle: <https://www.bawaggroup.com/linkableblob/BAWAGGROUP/405226/3f1a0526e603a7f320414d939d693d4e/aktionaersstruktur-pdf-data.pdf>, Stand: 26.02.2018)

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1.2.3. CERBERUS CAPITAL MANAGEMENT L.P.

Cerberus Capital Management L.P., mit Sitz in New York, NY 10022, Third Avenue 875, wurde 1992 gegründet und ist eine der weltweit führenden privaten Investmentgesellschaften mit einem verwalteten Vermögen von über 29 Mrd. USD. Cerberus investiert vorrangig in unterbewertete Wertpapiere und Vermögenswerte („Distressed Securities“), Mehr- und Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen (Private Equity), Unternehmensanleihen und Immobilien. Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in New York City und verfügt über ein dichtes Netzwerk von Niederlassungen und Beraterbüros in den Vereinigten Staaten, Europa und Asien. Diese Präsenz vor Ort ermöglicht weltweite Investitionen in zahlreiche Branchen unter Anwendung unterschiedlicher Investment-Strategien. (Quelle: https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/Ueber_uns/%C3%9Cber%20Uns/Unsere_Bank/288290/eigentuerstruktur.html, Stand: 06.03.2018)

A.1.2.4. GOLDEN TREE ASSET MANAGEMENT L.P.

GoldenTree, mit Sitz in New York, NY 10022, Park Avenue 300, 21st Floor, wurde im Jahr 2000 von Steven Tananbaum, dem ersten Managing Partner und Chief Investment Officer, gegründet. Heute ist das Unternehmen mit einem verwalteten Vermögen von ca. 25 Mrd. USD einer der größten unabhängigen Vermögensverwalter. Der Fokus liegt auf Investments unter Anwendung verschiedener Absolute-Return- und Long-Only-Strategien. Derzeit verfügt GoldenTree über 215 Mitarbeiter inklusive eines 40-köpfigen Investment Teams, das ausgehend von Büros in New York und London Investitionsmöglichkeiten in entwickelten Märkten evaluiert. (Quelle: https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/Ueber_uns/%C3%9Cber%20Uns/Unsere_Bank/288290/eigentuerstruktur.html, Stand: 06.03.2018)

A.1.3. DIE STRUKTURELLE POSITION DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS IN DER GRUPPE

Die internationale Generali Gruppe hat gem. Annual Integrated Report and Consolidated Financial Statements 2017 (Quelle: [https://www.generali.com/doc/jcr:b7afbc2d-701e-4e3f-b166-d14ca3c4de2a/lang:en/2018_Corporate_Governance_and_Share_Ownership_Report_\(2017\).pdf](https://www.generali.com/doc/jcr:b7afbc2d-701e-4e3f-b166-d14ca3c4de2a/lang:en/2018_Corporate_Governance_and_Share_Ownership_Report_(2017).pdf), Stand: 26.03.2018) folgende Referenzmärkte definiert:

- ▶ Italienische Republik
- ▶ Bundesrepublik Deutschland
- ▶ Französische Republik
- ▶ Central and Eastern Europe (CEE) (Tschechische Republik, Republik Polen, Ungarn, Slowakische Republik, Republik Serbien, Montenegro, Rumänien, Republik Slowenien, Republik Bulgarien und Republik Kroatien),
- ▶ Europe, Middle East and Africa (EMEA) (Republik Österreich, Königreich Belgien, Hellenische Republik, Vogtei Guernsey, Irland, Portugiesische Republik, Königreich Spanien, Schweizerische Eidgenossenschaft, Tunesische Republik, Republik Türkei und Dubai)
- ▶ Asien (Volksrepublik China, Republik Indonesien, Republik Indien, Sonderverwaltungszone Hong Kong der Volksrepublik China, Sozialistische Republik Vietnam, Königreich Thailand, Republik der Philippinen, Malaysia und Staat Japan) und
- ▶ Amerika (Argentinische Republik, Föderative Republik Brasilien, Republik Kolumbien, Republik Chile, Republik Ecuador, Republik Panama und die Vereinigten Staaten von Amerika).

Die wesentlichen Märkte in der EMEA Gruppe sind Spanien, Schweiz und Österreich, mit Marktanteilen in der Lebensversicherung von 3,3%, 3,7% und 13,8%.

Generali Österreich ist seit 1832 auf dem österreichischen Markt präsent und ist gemessen an den gebuchten Prämien der drittgrößte Versicherer mit einem Marktanteil von 13,8% in der Lebensversicherung und 16,2% in der Sachversicherung. Die Generali Gruppe ist in Österreich mit den Unternehmen Generali

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Versicherung, BAWAG PSK Versicherung und Europäische Reiseversicherung tätig. Die Multi-Kanal-Distributions Strategie umfasst Agenten, Makler, Finanzberater und Banken (BAWAG PSK Bank und 3 Banken Gruppe). Die im österreichischen Markt verfolgte Strategie reflektiert jene der Generali Gruppe und erlaubt es den Unternehmen ihre Position als Marktführer im Retailmarkt dank des Fokus auf die Kundschaft und deren Bedürfnisse sowie der Qualität des Service und dem Angebot von einfachen, innovativen Lösungen zu bestätigen.

A.1.4. INFORMATION ZU VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Die BAWAG PSK Versicherung hält 60,00% am Grundkapital der HSR Verpachtung GmbH mit Sitz in Österreich, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3. Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden mit der Intention erworben, sie langfristig zu halten. Sie dienen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb.

Die Anteile am Kapital der Gesellschaft entsprechen jeweils den Stimmrechten.

Information zu verbundenen Unternehmen

Angaben in Tsd. EUR	Anteil am Kapital/je Aktienkategorie	Letzter Jahres- abschluss	Eigenkapital	Jahres- überschuss/- fehlbetrag
HSR Verpachtung GmbH, Wien, Österreich				
per 31.12.2016	60,00%	2015	2.994	-1.113
per 31.12.2017	60,00%	2016	11.452	-17.492

A.1.4.1. ENTWICKLUNG DER ANTEILE UND DARLEHEN AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Entwicklung der Anteile an verbundenen Unternehmen

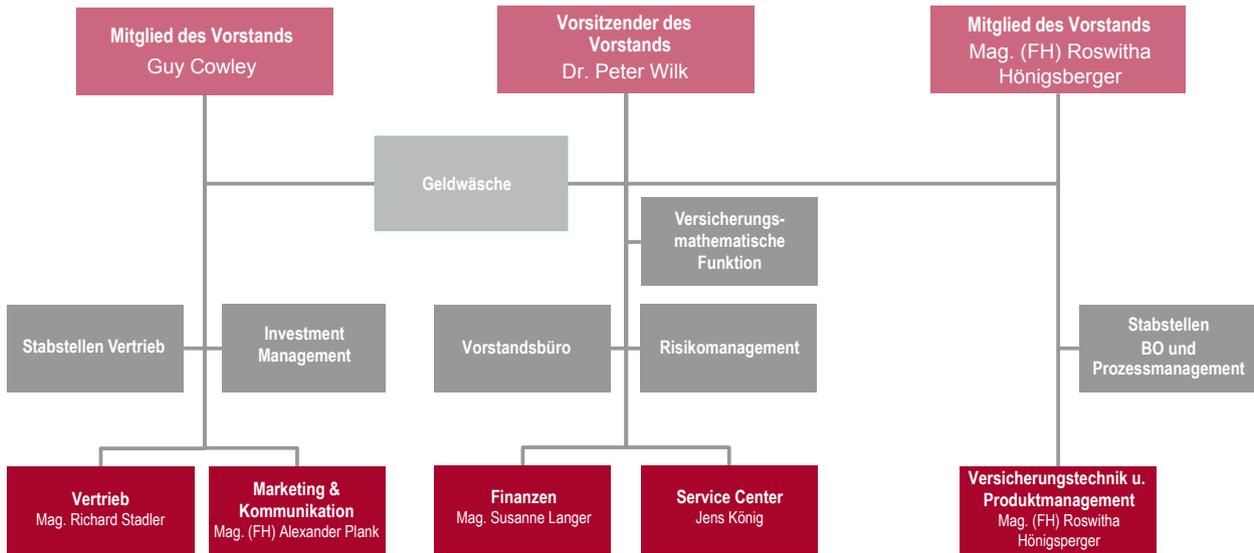
Angaben in Tsd. EUR	Anteile an verbundenen Unternehmen	Darlehen an verbundene Unternehmen
HSR Verpachtung GmbH, Wien, Österreich		
Stand per 31.12.2016	26.141	12.635
Zugänge/Abgänge	0	0
Zuschreibungen/Abschreibungen	0	0
Stand per 31.12.2017	26.141	12.635

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1.5. ORGANIGRAMME UND STRUKTUREN

A.1.5.1. ORGANIGRAMM DER BAWAG PSK VERSICHERUNG

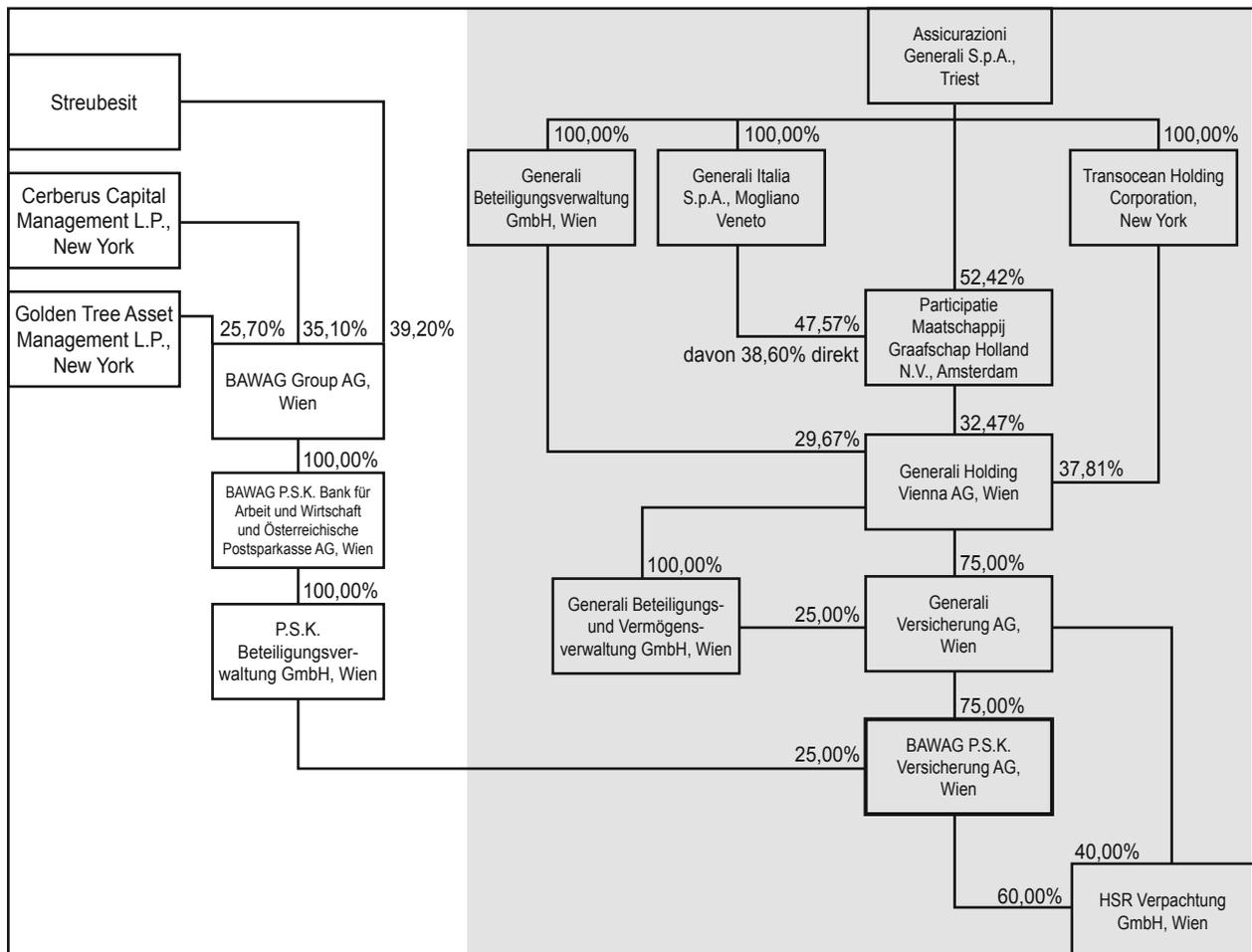
Aufsichtsrat 1 Vorsitzender, 4 Mitglieder, 3 Mitglieder des Betriebsrats



GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1.5.2. SIMPLIFIZIERTE GRUPPENSTRUKTUR EINSCHLIESSLICH INDIREKT QUALIFIZIERTER BETEILIGTER AM UNTERNEHMEN

Simplifizierte Gruppenstruktur



Die abgebildeten Anteile verstehen sich auf zwei Kommastellen genau gerundet.

Der Gruppenaufbau wird im Kapitel A.1.3. erläutert.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1.6. WESENTLICHE GESCHÄFTSBEREICHE UND GEOGRAFISCHE GEBIETE

Die BAWAG PSK Versicherung ist ausschließlich in der Sparte Lebensversicherung tätig und zeichnet Risiken in der Kapitalversicherung, einschließlich der index- und fondsgebundenen Versicherung und der Risikoversicherung.

Die BAWAG PSK Versicherung gliedert die Geschäftsbereiche wie folgt:

- ▶ Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung
 - ▶ Klassische Lebensversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmaleralag
 - ▶ Ablebens- oder Risikoversicherung gegen laufende Prämie
- ▶ Index- und fondsgebundene Lebensversicherung
 - ▶ Fondsgebundene Lebensversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmaleralag
 - ▶ Indexgebundene Lebensversicherung gegen Einmaleralag
 - ▶ Zukunftsvorsorge mit staatlicher Förderung gegen laufende Prämien
- ▶ Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung
 - ▶ Ablebens- oder Risikoversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmaleralag

Die BAWAG PSK Versicherung ist mit ihrem exklusiven Vertriebspartner BAWAG PSK Bank in Österreich tätig. Es wird in diesem Bericht keine weitere Aufsplittung auf geographische Regionen vorgenommen, da die Risiken in der Lebensversicherung innerhalb Österreichs nicht differieren. Für das gesamte Bundesgebiet werden einheitliche Sterbetafeln verwendet.

A.1.7. WESENTLICHE EREIGNISSE IN DER BERICHTSPERIODE, DIE SICH AUF DAS UNTERNEHMEN AUSGEWIRKT HABEN

Im Geschäftsjahr 2017 gab es keine wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit oder wesentliche Ereignisse mit erheblicher Auswirkung auf das Unternehmen.

Anzumerken ist, dass auch im Geschäftsjahr 2017 die Rahmenbedingungen für die Lebensversicherung allgemein und natürlich auch für die BAWAG PSK Versicherung, bedingt durch eine zunehmende Regulierung und das anhaltende Niedrigzinsumfeld in Europa nicht begünstigend wirkten.

Aus produkttechnischer Sicht lag ein starker Schwerpunkt auf der fondsgebundenen Lebensversicherung und auf neuen, bzw. innovativen Risikoversicherungsprodukten. Damit soll die Konzentration auf ein nachhaltig ausgewogenes und diversifiziertes Produktportfolio vorangetrieben und ein langfristiges, effizientes Wachstum des Unternehmens sichergestellt werden.

Im Geschäftsjahr 2017 erzielte die BAWAG PSK Versicherung ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 10.754 Tsd. EUR (2016: 13.621 Tsd. EUR).

Die wesentlichen Gründe für den Rückgang des Ergebnisses liegen in einem Abfall des klassischen, gewinnberechtigten Geschäftes, einem Rückgang des Ergebnisses der Kapitalveranlagung sowie in der Dotation der Zinszusatzrückstellung, die heuer in wesentlich höherem Umfang als per 31. Dezember 2016 erfolgte.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Geschäftsjahr 2017 ein positives versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 10.041 Tsd. EUR (2016: 13.048 Tsd. EUR) nach lokalen Rechnungslegungsstandards gem. UGB/VAG sowie Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (VU-RLV) erzielt.

Dies setzt sich aus dem unten dargestellten Ergebnis aus Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen gem. den quantitativen Reportinganforderungen und insbesondere gem. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (VO EU/2015/2452), einzelnen technischen Positionen, die gem. VO EU/2015/2452 nicht in diese Darstellung aufgenommen wurden und dem Kapitalanlageergebnis zusammen.

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Gebuchte Prämien	109.090	120.564	68.897	69.475	37.057	39.128	215.044	229.166
Gebuchte Prämien	109.956	121.477	68.945	69.528	38.160	39.991	217.060	230.995
Rückversicherungsabgabe	-865	-913	-48	-53	-1.103	-863	-2.016	-1.829
Verdiente Prämien	109.589	120.807	68.954	69.475	37.100	39.159	215.643	229.441
Abgegrenzte Prämien	110.455	121.720	69.003	69.528	38.202	40.022	217.660	231.270
Rückversicherungsabgabe	-865	-913	-48	-53	-1.103	-863	-2.016	-1.829
Leistungen im Eigenbehalt	-134.989	-188.294	-76.557	-68.031	-17.628	-15.519	-229.174	-271.843
Leistungen	-135.379	-188.902	-76.557	-68.031	-17.732	-15.697	-229.668	-272.631
Anteil Rückversicherung	390	608	0	0	104	179	494	787
Veränderung versicherungstechnische Rückstellungen	18.952	61.903	1.187	-16.892	-5.958	-10.768	14.181	34.243
Veränderung versicherungstechnische Rückstellungen	18.952	61.903	1.187	-16.892	-5.958	-10.768	14.181	34.243
Anteil Rückversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Kosten	-22.440	-28.227	-3.265	-2.338	-8.922	-9.303	-34.627	-39.868
Kosten	-22.365	-28.021	-3.231	-2.265	-8.903	-9.280	-34.499	-39.567
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	-75	-206	-34	-73	-19	-23	-129	-301
Prämien, Forderungen und Aufwendungen	-28.887	-33.810	-9.681	-17.786	4.591	3.569	-33.977	-48.027

Das Ergebnis aus Prämien, Forderungen und Aufwendungen ist in diesem, wie auch im vorangegangenen Geschäftsjahr negativ, was in der Lebensversicherung nicht ungewöhnlich ist, da, anders als in der Darstellung des technischen Ergebnisses nach UGB/VAG, in der Solvency II Darstellung in der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen die Aufwendungen für den technischen Zins für das gewinnberechtigte Geschäft, nicht aber die Kapitalerträge des technischen Geschäfts inkludiert sind.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Das Ergebnis liegt in diesem Jahr bei -33.977 Tsd. EUR (2016: -48.027 Tsd. EUR) und damit um 14.051 Tsd. EUR besser als im Vergleichsjahr 2016. Die in 2017 im Vergleich zu 2016 geringeren verdienten Prämien, -13.797 Tsd. EUR, bedingen eine geringere Erhöhung der Deckungsrückstellung wobei anzumerken ist, dass im Wesentlichen die Sparprämie in die Deckungsrückstellung übertragen wird. Die Leistungen sind gegenüber dem Vergleichsjahr 2016 um 42.670 Tsd. EUR geringer ausgefallen und verringern, im Vergleich zu 2016, die Auflösung der Deckungsrückstellung.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen wurden im Jahr 2017 um 14.181 Tsd. EUR vermindert (2016: 34.243 Tsd. EUR), was eine Differenz zu dem Vergleichsjahr 2016 in Höhe von -20.062 Tsd. EUR darstellt.

Die Kosten und hier insbesondere die Provisionen liegen, bedingt durch das verhaltene Neugeschäft, um 5.240 Tsd. EUR unter jenen des Jahres 2016.

Eine detailliertere Darstellung, insbesondere die wesentlichen Veränderungen je Geschäftsbereich, i.e. Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung, index- und fondsgebundene Lebensversicherung und Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung, finden Sie in den folgenden Unterkapiteln.

Die in der Tabelle dargestellten Positionen umfassen:

Verdiente Prämie	+ Verrechnete Prämie - Abgegebene Rückversicherungsprämien ± Prämienüberträge ± Stornoreserve
Leistungen	- Erlebensleistungen - Ablebensleistungen - Renten - Rückkäufe + Anteil der Rückversicherer
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung	± Deckungsrückstellung inkl. ZZR ± Pauschalrückstellungen ± Drohverlustrückstellungen
Kosten	- Provisionen - Schadenbearbeitung, Schadenverhütung, Schadenreserve - Geschäftsaufbringungskosten - Verwaltungskosten - Asset Management Kosten
Sonstige versicherungstechnische Aufwände	- Sonstige versicherungstechnische Aufwände - Finanzierungskosten der Rückversicherung

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Veränderung der Stornoreserve ist ab dem Geschäftsjahr 2017 in der Position Abgegrenzte Prämie und somit auch in der Position Verdiente Prämie enthalten. Per 31. Dezember 2016 wurde die Position unter Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen abgebildet. Sie beläuft sich auf:

Veränderung der Stornoreserve

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Veränderung Stornoreserve	309	-75	58	-32	11	-3	378	-110

Für den periodengerechten Ausweis der Erträge aus Prämieinnahmen bildet die BAWAG PSK Versicherung eine Stornoreserve. Die Berechnung dieser Rückstellung basiert auf den aktuell zum Stichtag ausstehenden Prämieinnahmen für Verträge gegen laufende Prämie und eine rechnerisch ermittelte Stornoquote.

Für die Überleitung auf das technische Ergebnis, wie im Jahresabschluss nach UGB/VAG dargestellt, sind folgende Positionen zusätzlich zu berücksichtigen.

Überleitung auf das technische Ergebnis nach UGB/VAG

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Sonstige versicherungstechnische Erträge	163	102	59	57	21	31	244	190
RfB, freie RfB und Direktgutschriften	-11.310	-10.300	0	0	0	0	-11.310	-10.300
Kapitalanlageergebnis	39.004	45.985	2.351	4.180	3.958	2.113	45.314	52.277
Nicht realisierte Gewinn und Verluste der FLV/ILV	0	0	9.770	18.908	0	0	9.770	18.908
Zwischenergebnis	27.857	35.786	12.181	23.145	3.980	2.144	44.017	61.075
Versicherungstechnisches Ergebnis nach UGB/VAG	-1.030	1.976	2.500	5.359	8.571	5.713	10.041	13.048

Das Kapitalanlageergebnis weicht vom UGB/VAG Jahresabschluss in Höhe der Asset Management Kosten von 860 Tsd. EUR (2016: 849 Tsd. EUR) ab. Es handelt sich um eine Umgliederung. In der oben dargestellten Tabelle sind die Asset Management Kosten in den Kosten enthalten, im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind dieselben im Kapitalanlageergebnis, das in das technische Ergebnis übertragen wird, inkludiert.

Der Rückgang des Kapitalanlageergebnisses basiert vorwiegend auf dem Rückgang des laufenden, und des realisierten Ergebnisses. Eine detaillierte Darstellung nach Assetklassen ist im Kapitel A.3.3. „Entwicklung des Anlageergebnisses“ zu finden.

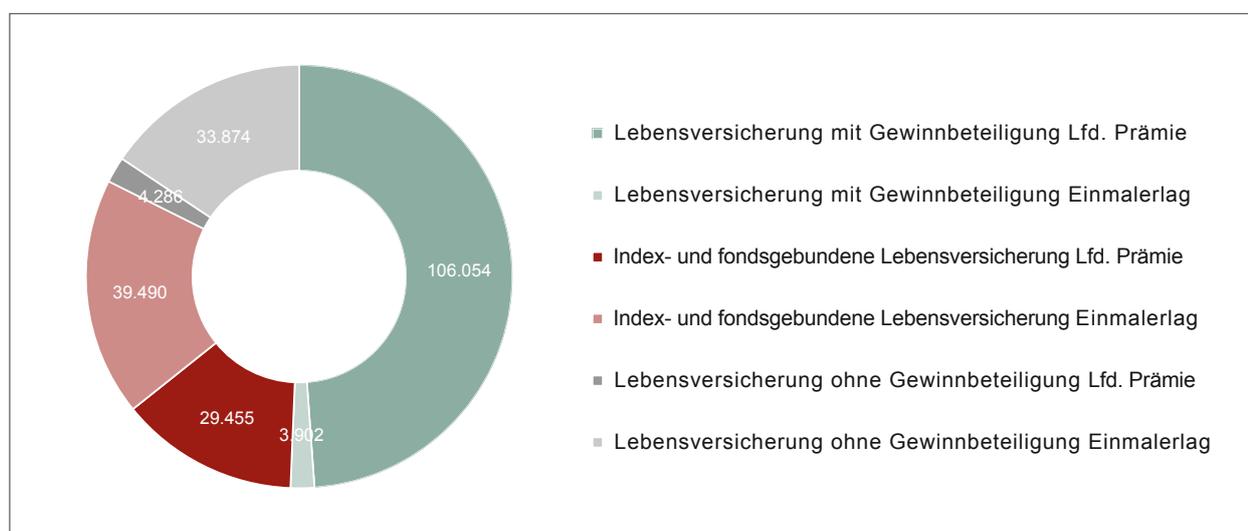
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.2.1. DAS VERSICHERUNGSTECHNISCHE ERGEBNIS DER GESCHÄFTSBEREICHE

A.2.1.1. PRÄMIEN

Die gebuchten Prämien erreichten im Geschäftsjahr 217.060 Tsd. EUR (2016: 230.995 Tsd. EUR), davon entfallen 50,7% (2016: 52,6%) auf die Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung, 31,7% (2016: 30,1%) auf die index- und fondsgebundene Lebensversicherung und 17,6% (2016: 17,3%) auf die Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung.

Gebuchte Prämien in Tsd. EUR



Gebuchte Prämien

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Gebuchte Prämien	109.956	121.477	68.945	69.528	38.160	39.991	217.060	230.995
Einmalerlag	3.902	13.342	39.490	42.340	33.874	35.901	77.265	91.583
Lfd. Prämie	106.054	108.134	29.455	27.188	4.286	4.089	139.795	139.412

Die gebuchten Prämien sind im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, insgesamt sind um -13.935 Tsd. EUR oder -6,0% weniger Prämieinnahmen zu verzeichnen gewesen. Der mit Abstand stärkste Rückgang ist in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung in den Einmalerlägen ersichtlich. In dieser Produktkategorie sind um -9.441 Tsd. EUR oder -70,8% weniger Prämien als im Vergleichszeitraum 2016 eingenommen worden. Bereits im Geschäftsjahr 2015 wurden die Einmalerläge in der reinen klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung auf Grund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes bewusst stark eingeschränkt. Die reine klassische Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung als Einmalerlag wird im Geschäftsjahr 2017 nur mehr in Kombination mit der FLV als Hybridprodukt angeboten.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die gebuchten Prämien der reinen klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen laufende Prämie liegen im Geschäftsjahr 2017 um -2.080 Tsd. EUR oder -1,9% unter jenen des Jahres 2016.

In der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung gegen Einmalerlag, i.e. in der Ablebensrisikoversicherung, die als Einmalerlagsprodukt im Zusammenhang mit und zur Besicherung eines Kredites angeboten wird, sind nach einem sehr starken Jahr 2016 in diesem Geschäftsjahr die gebuchten Prämien um -2.027 Tsd. EUR oder -5,7% im Vorjahresvergleich zurückgegangen.

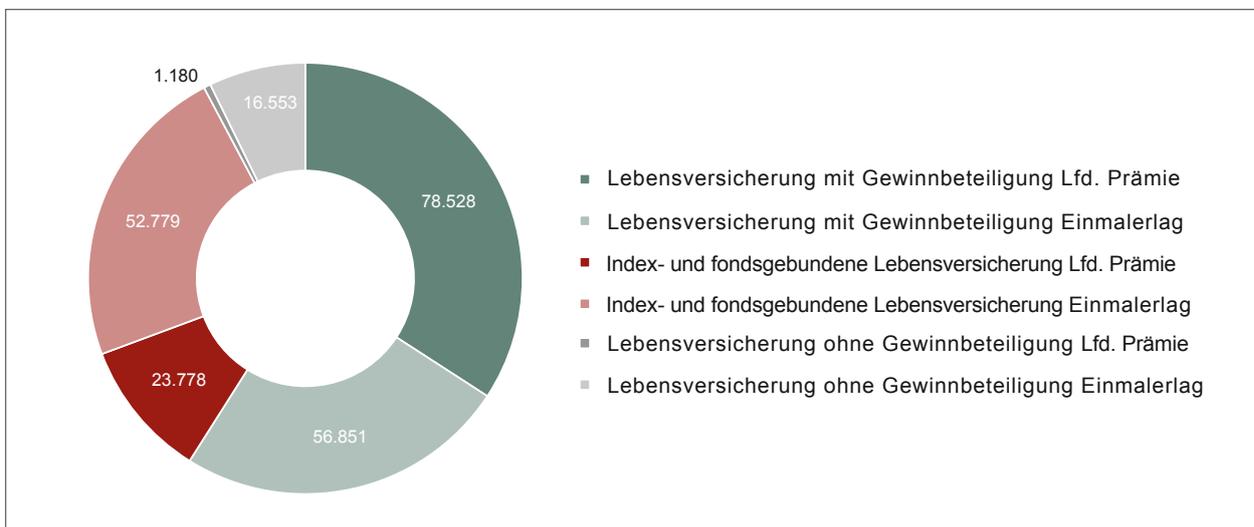
A.2.1.2. LEISTUNGEN

Die Leistungen an die Kunden setzen sich zusammen aus:

- ▶ Ablebensleistungen
- ▶ Erlebensleistungen
- ▶ Rückkaufsleistungen
- ▶ Rentenleistungen

Der überwiegende Teil der Leistungen, i.e. 52,9% (2016: 60,6%) oder 121.463 Tsd. EUR (2016: 165.135 Tsd. EUR), entfällt auf Erlebensleistungen gefolgt von Rückkäufen mit 28,3% (2016: 23,3%) oder 65.071 Tsd. EUR (2016: 63.475 Tsd. EUR), Renten haben einen Anteil von 10,7% (2016: 9,5%) oder 24.585 Tsd. EUR (2016: 25.990 Tsd. EUR) und Ableben hat einen Anteil von 8,1% (2016: 6,6%) oder 18.549 Tsd. EUR (2016: 18.031 Tsd. EUR).

Leistungen in Tsd. EUR



GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Leistungen

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Leistungen	135.379	188.902	76.557	68.031	17.732	15.697	229.668	272.631
Ableben - Lfd. Prämie	4.264	4.744	476	489	965	897	5.705	6.129
Ableben - Einmalerlag	4.192	3.651	1.593	1.344	7.059	6.907	12.844	11.902
Erleben - Lfd. Prämie	42.895	63.152	4.291	4.204	0	5	47.186	67.361
Erleben - Einmalerlag	25.134	63.522	49.144	34.252	0	0	74.278	97.775
Rückkauf - Lfd. Prämie	31.003	25.163	19.012	25.172	215	179	50.230	50.514
Rückkauf - Einmalerlag	3.306	2.681	2.042	2.569	9.494	7.710	14.842	12.961
Rente - Lfd. Prämie	366	289	0	0	0	0	366	289
Rente - Einmalerlag	24.219	25.700	0	0	0	0	24.219	25.700

Die Position Aufwendungen für Versicherungsfälle gem. UGB/VAG umfasst neben den angegebenen Leistungen lt. Tabelle auch den Anteil der Rückversicherung sowie die Schadenverhütungs- und Schadenbearbeitungskosten.

Im Jahr 2017 sind um -42.962 Tsd. EUR weniger Leistungen als im Vergleichsjahr 2016 gebucht worden. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus den Erlebensleistungen (-43.672 Tsd. EUR).

Die Erleben-Leistungen in der Produktkategorie Einmalerläge der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung sind im Jahr 2017 um -38.389 Tsd. EUR oder -60,4% gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 gesunken. Durch die bewusste, signifikante Reduktion der reinen klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen Einmalerlag entstand ein ablaufendes Teilportfolio. Die steuerliche Mindestbindungsdauer bei diesem Produkt beträgt 10 Jahre (15 Jahre für Versicherte, die bei Abschluss der Versicherung unter 50 Jahren waren). Daraus folgt, dass in den kommenden Jahren starke Ablaufleistungen aus diesem Teilbestand zu erwarten sind.

In der Produktkategorie Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen laufende Prämie sind die Erleben-Leistungen um -20.257 Tsd. EUR oder -32,1% gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Im Geschäftsbereich index- und fondsgebundene Lebensversicherung sieht man das Abreifen eines Einmalerlagsprodukts der indexgebundenen Lebensversicherung, das wesentlich für den Anstieg der Erleben-Leistungen um 14.892 Tsd. EUR im Vergleich zum Jahr 2016 verantwortlich ist.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.2.1.3. VERÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

14.181 Tsd. EUR der versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Jahr 2017 aufgelöst worden, das sind um -20.062 Tsd. EUR weniger, als im Vergleichsjahr 2016.

Die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- ▶ Veränderung der Deckungsrückstellung (inkl. Zinszusatzrückstellung [ZZR])
- ▶ Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Veränderung der Deckungsrückstellung inkl. ZZR hat mit -25.456 Tsd. EUR Veränderung gegenüber dem Vorjahr den größten Einfluss.

In der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung werden 21.189 Tsd. EUR (2016: 66.366 Tsd. EUR) der Deckungsrückstellung exkl. ZZR aufgelöst, das sind um -45.177 Tsd. EUR weniger als im Vergleichsjahr 2016.

Die Erklärung liegt in den bereits unter den Punkten A.2.1.1 und A.2.1.2 beschriebenen Entwicklungen der Prämien und der Leistungen.

In der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen Einmaleralag und gegen laufende Prämie sind im Jahr 2017 insgesamt -5.594 Tsd. EUR weniger Sparprämien eingenommen worden, davon -9.394 Tsd. EUR in der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen Einmaleralag und 3.800 Tsd. EUR in der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen laufende Prämie. Das Weniger an Sparprämien bedeutet in der Deckungsrückstellung eine geringere Dotation derselben und zeichnet sich in dieser Position mit umgekehrtem Vorzeichen ab.

Im Jahr 2017 sind -52.342 Tsd. EUR weniger Deckungsrückstellung aufgrund von Leistungsbuchungen abgegangen, als im Vergleichsjahr 2016, wobei die klassische Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen Einmaleralag mit -38.168 Tsd. EUR den größten Anteil hat. Als dritte Position ist der Technische Zins zu erwähnen, der im Jahr 2017 um 1.503 Tsd. EUR geringer dotiert wurde als im Vergleichsjahr 2016.

Eine Gegenbewegung ist in der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung zu sehen, die Dotation der Deckungsrückstellung ist im Jahr 2017 um 17.905 Tsd. EUR geringer als im Vergleichszeitraum 2016. In der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung trägt der Kunde das Veranlagungsrisiko. Aus diesem Grund resultiert die Veränderung der Deckungsrückstellung aus einer Preis-, i.e. der Kursentwicklung der Fonds, und einer Mengenkomponente, im Wesentlichen die mengenmäßige Veränderung der Fondsanteile, die für die Sparprämie der Kunden gekauft, bzw., im Fall von Leistungen, verkauft werden. Die Preiskomponente erfährt eine Veränderung in 2017 im Vergleich zu 2016 in Höhe von 9.137 Tsd. EUR, i.e. die Fonds hatten einen geringeren Kursgewinn als im vergangenen Jahr, der eine geringere Dotation der Deckungsrückstellung auslöst. Auch die Mengenkomponente bewirkt eine geringere Dotation der Deckungsrückstellung in Höhe von 8.768 Tsd. EUR im Vergleich zum Vorjahr. Die Begründung liegt im Wesentlichen in den höheren Leistungen, während die Sparprämie nahezu unverändert bleibt.

Eine weitere Gegenbewegung wird in der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung verzeichnet, die Deckungsrückstellung wird, im Vergleich zum Jahr 2016, um 4.900 Tsd. EUR geringer dotiert. Die Begründung liegt in den geringeren Sparprämien. Vor allem in der Risikoversicherung gegen Einmaleralag sind die Prämien im Vorjahresvergleich zurückgegangen, 3.409 Tsd. EUR, und in den höheren Leistungen, die die Deckungsrückstellung stärker als im Jahr 2016 absinken lässt. Auch hier trägt die Risikoversicherung gegen Einmaleralag wesentlich bei, 1.761 Tsd. EUR.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Für die ZZR musste im Jahr 2017 um 3.084 Tsd. EUR mehr als im Vergleichsjahr 2016 dotiert werden.

Die Dotierung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen exkl. Stornoreserve konnten im Jahr 2017 um 5.284 Tsd. EUR reduziert werden. Sie beinhalten Pauschalrückstellungen für biometrische und operationale Risiken, die im Rahmen von Expertenrunden identifiziert wurden. Die Analyse und Bewertung der identifizierten Risiken hinsichtlich der Schätzung von Schadenshöhen, Eintrittswahrscheinlichkeiten und des voraussichtlichen Zeithorizonts basiert in der Regel auf dem jeweils zugrunde liegenden betroffenen Bestand, auf der Überleitung von Erfahrungswerten aus vergleichbaren bereits angefallenen oder potentiellen Verlustfällen und der Experteneinschätzung über den voraussichtlichen Abwicklungszeitraum. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zins vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, wenn bekannt, bzw. vom Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag diskontiert.

Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Deckungsrückstellung	13.237	61.282	1.707	-16.199	-6.036	-10.719	8.908	34.364
Deckungsrückstellung exkl. ZZR	21.189	66.366	1.707	-16.199	-5.524	-10.424	17.372	39.743
ZZR	-7.952	-5.084	0	0	-511	-295	-8.463	-5.379
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	5.715	621	-520	-693	78	-49	5.273	-121
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen exkl. Stornoreserve	5.715	697	-520	-661	78	-47	5.273	-11
Stornoreserve	0	-75	0	-32	0	-3	0	-110
Gesamte Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	18.952	61.903	1.187	-16.892	-5.958	-10.768	14.181	34.243

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.2.1.4. KOSTEN

Die Kosten exkl. der sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Kosten	-22.365	-28.021	-3.231	-2.265	-8.903	-9.280	-34.499	-39.567
Provisionen	-13.632	-16.728	-226	-488	-6.731	-7.612	-20.589	-24.829
Schadenverhütungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	4	34	2	0	1	-3	7	32
Funktionskosten	-8.737	-11.327	-3.007	-1.777	-2.173	-1.666	-13.917	-14.769
Schadenbearbeitungskosten	-1.046	-1.511	-506	-238	-375	-263	-1.927	-2.012
Geschäftsaufbringungskosten	-2.520	-4.101	-708	-653	-1.232	-1.119	-4.459	-5.872
Verwaltungskosten	-4.644	-5.086	-1.535	-695	-492	-255	-6.671	-6.036
Asset Management Kosten	-527	-629	-258	-191	-75	-29	-860	-849

Mit 59,7% (2016: 62,6%) haben die Provisionen den höchsten Anteil an den Kosten exkl. der sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen, gefolgt von den Funktionskosten mit 40,3% (2016: 37,2%).

Der Rückgang der Prämien im Neugeschäft zeichnet sich auch in einem Rückgang der davon berechneten Provisionen ab. Abgesehen davon sind die Kosten im Vergleich zum Vorjahr relativ stabil.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. MARKTKONDITIONEN

Die Europäische Zentralbank (EZB) behielt im Jahr 2017 angesichts bescheidener Inflationszahlen und dem Anstieg des Euro die lockere Geldpolitik bei. Das Anleihekaufprogramm wurde unverändert fortgesetzt, erst für Jahresbeginn 2018 wurde eine Reduktion um die Hälfte angekündigt. Das Federal Reserve System (Fed) der USA hingegen hat ihren Leitzins erwartungsgemäß im Dezember ein drittes Mal angehoben (auf 1,25-1,50%).

Trotz der zurückhaltenden Haltung der EZB, bewegten sich seit Jahresbeginn 2017 die Staatsanleihen-Renditen der Core-Euroländer (diese umfassen Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Österreich) leicht nach oben. Die Rendite der 10-jährigen deutschen Bundesanleihen stieg von 0,208 auf 0,427, jene der österreichischen von 0,426 auf 0,582. Risikoaufschläge sowohl bei Unternehmensanleihen, als auch bei den Peripherieländern haben sich im Laufe des Jahres weiter eingengt. Die Rendite 10-jähriger US-Treasuries hat sich nach einem schwankungsvollen Jahr nahezu wieder auf den Jahresanfangswert eingependelt.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die europäischen Aktienmärkte profitierten im Jahr 2017 von soliden Wirtschaftsdaten und vom anziehenden Gewinnwachstum (Eurostoxx50 +10%, Deutscher Aktienindex [DAX] +13%). Der klare Outperformer war jedenfalls der österreichische Austrian Traded Index (ATX) (+33%).

A.3.2. ENTWICKLUNG DES KAPITALANLAGENBESTANDS

Der Gesamtbestand der Kapitalanlagen exkl. anteilige Zinsen der klassischen Lebensversicherung inkl. Risikoversicherung hat sich im Jahresabschluss nach UGB/VAG im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 minimal um 0,3% erhöht und betrug per 31. Dezember 2017 1.572.627 Tsd. EUR (2016: 1.568.431 Tsd. EUR).

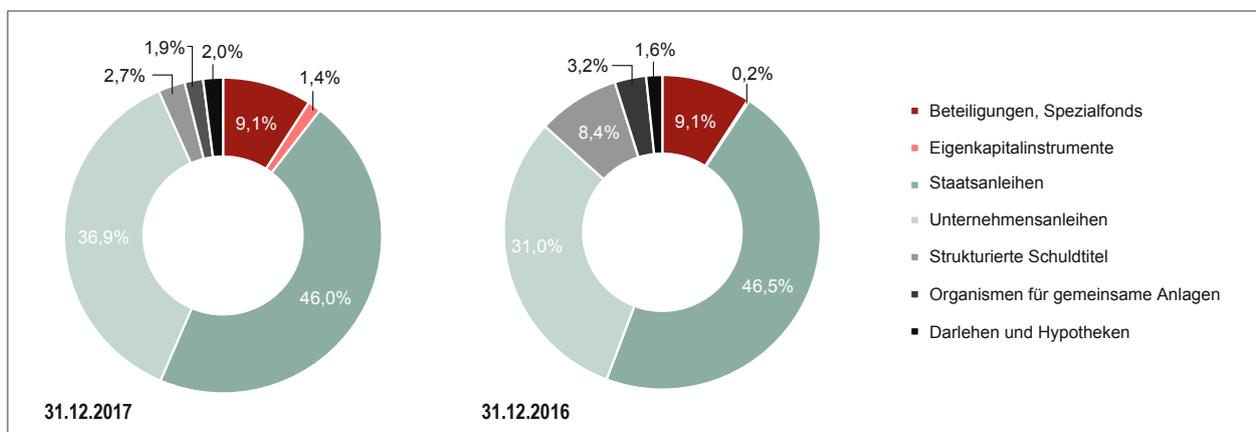
Die Anlagekategorien umfassen:

- ▶ Beteiligungen, Spezialfonds
 - ▶ Anlagen in verbundene Unternehmen, i.e. Anteile in Tochtergesellschaften und Spezialfonds
- ▶ Eigenkapitalinstrumente
- ▶ Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Strukturierte Schuldtitel
 - ▶ Anleihen, i.e. Staats- und Unternehmensanleihen sowie Bundesdarlehen der Republik Österreich
- ▶ Organismen für gemeinsame Anlagen
 - ▶ Investmentfondsanteile, umfasst sind Anteile in Rentenfonds, rentenlastige Fonds, Aktien- und Immobilienfonds
- ▶ Darlehen und Hypotheken
 - ▶ Darlehen, beinhalten Hypothekendarlehen, Darlehen an verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht sowie Polizzendarlehen

Wie in der folgenden Grafik ersichtlich, sind die Anteile der einzelnen Kapitalanlagekategorien im Geschäftsjahr 2017 im Wesentlichen unverändert im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016. Es gab Verschiebungen zu Gunsten der Unternehmensanleihen (+5,91 Prozentpunkte) und zu Lasten der Strukturierten Schuldtitel (-5,66 Prozentpunkte).

Die Prozentangaben in der Tabelle beziehen sich auf die Buchwerte nach UGB/VAG und VU-RLV.

Kapitalanlageergebnis nach Assetklassen



GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Neuinvestments erfolgten in Staatsanleihen (84.658 Tsd. EUR, 2016: 58.400 Tsd. EUR), Covered Bonds (4.954 Tsd. EUR, 2016: 13.073 Tsd. EUR) und Unternehmensanleihen (73.890 Tsd. EUR, 2016: 100.975 Tsd. EUR) zu einer durchschnittlichen Rendite von 2,0 % (2016: 1,8 %).

Das Aktienrisiko ist weiterhin sehr gering.

Die Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung betragen per 31. Dezember 2017 580.049 Tsd. EUR (2016: 577.503 Tsd. EUR).

A.3.3. ENTWICKLUNG DES ANLAGEERGEBNISSES

Erträge und Aufwendungen nach Assetklassen

Angaben in Tsd. EUR	Laufendes Ergebnis				Realisiertes Ergebnis				Nicht-realisiertes Ergebnis			
	31.12.2017		31.12.2016		31.12.2017		31.12.2016		31.12.2017		31.12.2016	
Beteiligungen, Spezialfonds	2.000	4,8%	2.521	5,6%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Eigenkapitalinstrumente	160	0,4%	156	0,3%	0	0,0%	0	0,0%	7	5,7%	0	0,0%
Staatsanleihen	20.970	50,8%	22.232	49,2%	743	28,7%	694	15,8%	26	20,2%	484	43,5%
Unternehmensanleihen	15.282	37,0%	15.086	33,4%	1.091	42,1%	439	10,0%	239	188,3%	211	19,0%
Strukturierte Schuldtitel	1.175	2,8%	2.873	6,4%	45	1,7%	1.844	42,1%	0	0,0%	-203	-18,2%
Organismen für gemeinsame Anlagen	582	1,4%	1.213	2,7%	710	27,4%	1.407	32,1%	-145	-114,2%	619	55,7%
Darlehen und Hypotheken	1.081	2,6%	1.081	2,4%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	41.250	100,0%	45.162	100,0%	2.589	100,0%	4.383	100,0%	127	100,0%	1.112	100,0%

Die Summe aus laufendem, realisiertem sowie nicht realisiertem Ergebnis beläuft sich auf 43.966 Tsd. EUR. Die Differenz zum Kapitalanlagenergebnis, wie zu Beginn des Kapitels A.2. dargestellt, in Höhe von 45.314 Tsd. EUR (2016: 52.277 Tsd. EUR) ergibt sich aus den Zinserträgen sowie aus Zinsaufwendungen für Bankkonten, Zinsaufwendungen für begebene nachrangige Verbindlichkeiten und Zinsaufwendungen aus der Diskontierung langfristiger Rückstellungen sowie aus übrigen finanziellen Erträgen und Aufwendungen. Diese Positionen belaufen sich auf 1.348 Tsd. EUR (2016: 1.620 Tsd. EUR).

Es gibt keine Gewinne oder Verluste, die direkt in das Eigenkapital gebucht werden.

Die BAWAG PSK Versicherung hat keine Kredite in handelbare Wertpapiere und andere Finanzinstrumente umgewandelt. Es gibt somit keine Angaben zu Verbriefungen.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.3.3.1. LAUFENDES ERGEBNIS

Das unter der Überschrift Laufendes Ergebnis ausgewiesene Ergebnis umfasst im Wesentlichen die Amortisation von Anleihen, Dividenden und Fondsausschüttungen sowie Zinsen und gegebenenfalls Mieten. Im Jahr 2017 wurden laufende Erträge aus Kapitalanlagen von 41.250 Tsd. EUR (2016: 45.162 Tsd. EUR) erwirtschaftet, welche im Wesentlichen direkt bzw. indirekt gehaltenen Anleiheinvestments zuzurechnen sind. Direkt gehaltene Staats- und Unternehmensanleihen, strukturierte Wertpapiere sowie Darlehen und Hypothekendarlehen erzielten Erträge von 38.508 Tsd. EUR (2016: 41.273 Tsd. EUR). Darüber hinaus beliefen sich die Ausschüttungen von Anleihen- bzw. Spezialfonds auf 538 Tsd. EUR (2016: 1.049 Tsd. EUR) bzw. 2.000 Tsd. EUR (2016: 2.521 Tsd. EUR).

Das rückläufige laufende Ergebnis (-3.912 Tsd. EUR) basiert im Wesentlichen auf dem allgemeinen Rückgang der Erträge des festverzinslichen Portfolios. Dies zeichnet sich in einem Rückgang der Strukturierten Schuldtitel (-1.698 Tsd. EUR) und der Staatsanleihen (-1.263 Tsd. EUR) ab. Letztere werden zusätzlich von einer niedrigeren Wiederveranlagungsrendite in Relation zur Rendite der ablaufenden Kapitalanlagen beeinflusst. Außerdem kam es im Jahr 2017 zu geringeren Fondsausschüttungen des Spezialfonds (-520 Tsd. EUR).

Die Gesellschaft hat beschlossen, ab dem 1. Januar 2017 den Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag (Über- bzw. Unterpari-Beträge) bei festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Rückzahlungsbetrag über die Restlaufzeit - unter Anwendung der Effektivzinsmethode - zu verteilen (Amortisation).

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Rückzahlungsbetrag über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode verteilt. Die daraus resultierenden Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr 2017 2.243 Tsd. EUR (2016: TEUR 0), die Zuschreibungen 1.616 Tsd. EUR (2016: TEUR 0). Der Unterschiedsbetrag zwischen den höheren fortgeführten Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag (Agio) zum Abschlussstichtag in Höhe von 10.040 Tsd. EUR (2016: TEUR 9.885), jener aus niedrigeren fortgeführten Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag (Disagio) in Höhe von 10.415 Tsd. EUR (2016: TEUR 12.375) sind unter dem Posten „Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge“ ausgewiesen.

A.3.3.2. REALISIERTES ERGEBNIS

Das Realisierte Ergebnis umfasst die Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Kapitalanlagen und aus der Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung im Zusammenhang mit diesen Kapitalanlagen.

Wesentliche realisierte Kursgewinne aus Staats- und Unternehmensanleihen sowie strukturierte Wertpapiere resultierten aus dem Verkauf von Wertpapieren der HYPO NOE Gruppe Bank AG (551 Tsd. EUR) bzw. der Telekom Finanzmanagement GmbH (525 Tsd. EUR) sowie Intesa Sanpaolo S.p.A. (249 Tsd. EUR). Darüber hinaus wurden Gewinne in der Höhe von 255 Tsd. EUR aus der Teilrücklösung eines Immobilienfonds sowie 390 Tsd. EUR aus dem Verkauf von USD Anleihefonds erzielt.

Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2016 insgesamt 4.383 Tsd. EUR Kursgewinne und -verluste realisiert. Davon entfielen 4.683 Tsd. EUR auf Ergänzungskapitalanleihen der Immigon Portfolioabbau AG (vormals Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft [ÖVAG]), welche in den Jahren zuvor abgeschrieben worden waren und 2016 vom Emittenten zurückgekauft wurden. Diese Angebote wurde genutzt, um Risiko im Portfolio zu reduzieren und führten zu einem außergewöhnlichen Realisierungseffekt in 2016, den es 2017 nicht mehr gab.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.3.3.3. NICHT-REALISIERTES ERGEBNIS

Das Nicht-realisierte Ergebnis umfasst die Gewinne und Verluste aus Zu- und Abschreibungen auf Wertpapiere auf Grund von Kurs- oder Währungsänderungen sowie die Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung aus Kursrückgängen.

Die Nicht-realisierten Kursgewinne und Kursverluste in Höhe von 127 Tsd. EUR (2016: 1.112 Tsd. EUR) waren im Jahr 2017 von untergeordneter Bedeutung.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Im Ergebnis, das nicht die Versicherungstechnik oder die Kapitalveranlagung betrifft, gibt es keine sonstigen wesentlichen Erträge und/oder Aufwendungen, wie beispielhaft, Erträge und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten aus allfälligen, mit der Vertragsversicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäften (vgl. § 6 Abs. 3 VAG).

A.4.1. LEASINGVEREINBARUNGEN

Die BAWAG PSK Versicherung zahlt Mieten für Büro- und Lagerflächen sowie Garagenstellplätze an die Generali Gruppe Österreich und hat Miet- und Leasingvereinbarungen sowie Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge, in der Hauptsache mit dem Mehrheitseigentümer, Generali Versicherung, bzw. deren Tochtergesellschaften, und mit der BAWAG PSK Bank, geschlossen. Im Wesentlichen sind folgende Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverhältnisse umfasst:

- ▶ Mieten von Büroräumen und PKW Stellplätze
- ▶ Leasingvereinbarungen für PKW
- ▶ der Lizenzvertrag für die Marke „BAWAG PSK“
- ▶ die Auslagerungs- und Dienstleistungsvereinbarungen im Informations-Technologie (IT) Bereich (Hard- und Software)

A.4.1.1. MIETE FÜR BÜRORÄUME

Die An- bzw. Vermietung der Büroräume erfolgt im Generali Konzern, die BAWAG PSK Versicherung mietet von der Generali Versicherung. Gegenstand der Miete sind Büro- und Lagerflächen sowie Garagenstellplätze. Die Miete umfasst

- ▶ die Mietkosten,
- ▶ die Haus-Betriebskosten und
- ▶ die Nutzer-Betriebskosten.

Die Miete läuft bis 29. Februar 2020 mit einer Verlängerungsoption um zwei Mal zwölf Monate bis zum 28. Februar 2022. Die Auflösung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund ist möglich.

Auf die reine Miete entfielen im Geschäftsjahr 2017 301 Tsd. EUR (2016: 327 Tsd. EUR), auf die Haus-Betriebskosten 128 Tsd. EUR (2016: 137 Tsd. EUR) und auf die Nutzer-Betriebskosten 202 Tsd. EUR (2016: 224 Tsd. EUR). Seit der zweiten Jahreshälfte 2017 wird ein Stockwerk weniger angemietet. Dies zeichnet sich in einem Rückgang der Kosten ab.

A.4.1.2. MIETE FÜR KFZ EINSTELLPLÄTZE

Der Mietvertrag wurde zwischen der BAWAG PSK Versicherung und der SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft geschlossen. Gegenstand der Miete sind PKW Stellplätze. Angemietet wird eine bestimmte Anzahl an PKW Stellplätzen, das Mietverhältnis hat am 01. Februar 2010 begonnen und ist auf

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von jedem Vertragspartner zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Teilkündigung von einzelnen PKW-Stellplätzen ist unter den im Mietvertrag genannten Bedingungen zulässig. Der Gesamtaufwand im Geschäftsjahr 2017 betrug 7 Tsd. EUR (2016: 7 Tsd. EUR).

A.4.1.3. LEASINGVEREINBARUNGEN FÜR PKW

Die BAWAG PSK Versicherung sieht vor, für bestimmte Mitarbeitergruppen Dienstfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Dies ist in einer Vergaberichtlinie für Dienstfahrzeuge geregelt.

Zu Ende des Geschäftsjahres 2017 waren unverändert zum Vorjahr 7 Leasingfahrzeuge angemietet.

Die Gesamtleasingkosten exkl. Serviceleistungen im Geschäftsjahr 2017 betrugen 47 Tsd. EUR (2016: 58 Tsd. EUR).

A.4.1.4. LIZENZVERTRAG MIT DER BAWAG PSK BANK

Die BAWAG PSK Versicherung hat mit der BAWAG PSK Bank eine umfassende Kooperationsvereinbarung geschlossen, der Lizenzvertrag ist in deren Anhang aufgenommen. Auf Basis dieses Vertrages führt sie die Bezeichnung „BAWAG P.S.K.“ im Firmenwortlaut. Dafür ist eine Lizenzgebühr zu entrichten, die jährlich angepasst wird. Basis für die betragsmäßige Anpassung sind die gebuchten Prämien.

A.4.1.5. AUSLAGERUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAG FÜR IT-LEISTUNGEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat einen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag für IT Leistungen mit der Generali Versicherung als Auftragnehmer geschlossen. Dieser Vertrag gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Der Vertrag ist am 28. Juni 2016 der FMA zur Kenntnis gebracht worden.

Die ausgelagerten Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und Informationstechnologie umfassen:

- ▶ Software-Dienstleistungen, z.B.: Werknutzungsrechte an Generali Software, Beschaffung von Nutzungsrechten an Fremd-Software, Entwicklung, Anpassung und Wartung von Software, sowie Supportleistungen;
- ▶ Anwendungsbetrieb- und Infrastruktur-Dienstleistungen, wie z.B.: allgemeine Rechenzentrums-Services, Beratungstätigkeiten, Bereitstellung von Hardware und Systemsoftware;
- ▶ Installation einer Rechenzentrums-Dienstleistung und deren Test;
- ▶ IT Risk and Security Function

Die Gesamtaufwendungen für die von der Generali Versicherung bezogenen IT Dienstleistungen exkl. der auf Stundenbasis abgerechneten Projekte betragen im Geschäftsjahr 2017 1.275 Tsd. EUR (2016: 1.285 Tsd. EUR).

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Die Geschäftstätigkeit der BAWAG PSK Versicherung wurde in den vorangehenden Kapiteln ausführlich beschrieben und erläutert. Es sind keine weiteren, wesentlichen Angaben zu machen.

B. Governance-System

Im zweiten Kapitel des SFCR erhalten Sie Informationen zu den allgemeinen Governance Regelungen, i.e.

- ▶ zur Aufbauorganisation, den Rollen und Verantwortlichkeiten sowie
- ▶ zur Vergütungspolitik,
- ▶ zu wesentlichen Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Aufsichtsrats
- ▶ zur Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung und

zu Befugnissen, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen.

Im folgenden Unterkapitel wird auf die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit eingegangen. Beschrieben wird, welche spezifischen Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde die BAWAG PSK Versicherung an die Personen stellt, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben. Darüber hinaus wird aufgezeigt, wie die BAWAG PSK Versicherung die fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit des im vorangegangenen Satz genannten Personenkreises bewertet.

Es folgt die Beschreibung des Risikomanagement-Systems, des Internen Kontrollsystems, Informationen zur Umsetzung der Compliance-Funktion und der Internen Revisions-Funktion sowie Informationen zur Versicherungsmathematischen Funktion.

Die Auslagerung ist ein umfangreiches Unterkapitel für die BAWAG PSK Versicherung, da sie generell und zur Hebung von Synergie-Effekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt.

Abgeschlossen wird das Kapitel zum Governance System mit der Bewertung der Angemessenheit des Governance Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit.

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE SYSTEM

B.1.1. INFORMATION ZUR ALLGEMEINEN GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS

Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens

Die BAWAG PSK Versicherung hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- ▶ Hauptversammlung
- ▶ Aufsichtsrat
- ▶ Vorstand

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, Aktien- (AktG) und Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union und die Richtlinien und

GOVERNANCE-SYSTEM

Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählt z.B. auch die Leitlinie zur Einhaltung der allgemeinen Governance Anforderungen.

In Hinblick darauf, dass die Gesellschaft zur internationalen Generali Gruppe gehört, sind zudem auch die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A. zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt und beschließt z.B. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. Die Vertreter der Aktionäre sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Die Grundlagen zur Bestellung und Funktionsweise des Aufsichtsrats sind im AktG geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen, und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Ferner prüft der Aufsichtsrat den SFCR. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleine verantwortlich. Interne Regelwerke der internationalen Generali Gruppe, oder Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder von Funktionen der Muttergesellschaft, oder die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung. Der Vorstand beschließt den SFCR, derselbe wird erst danach veröffentlicht.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet und das der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist. Weiters hat der Vorstand die Wirksamkeit dieses Systems auch regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein IKS sowie die vier Governance-Funktionen einzurichten. Eine Spezifikation der Funktion und der Aufgaben des Vorstandes ist für die BAWAG PSK Versicherung in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortverteilung werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche den einzelnen Vorständen zugeordnet.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Erteilung jeder Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§ 6 Abs. 2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen lt. Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

TABELLE: BAWAG PSK Versicherung – Organe und Zuständigkeiten

Organe und Zuständigkeiten der BAWAG PSK Versicherung			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeit/Aufgaben (auszugsweise)
Hauptversammlung (HV)	Aktionäre der BAWAG PSK Versicherung	AktG und VAG Satzung der BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates – Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates – Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes – Wahl des Abschlussprüfers
Aufsichtsrat (AR)	Alfred Leu, Vorsitzender Mag. Klaus Wallner (ab 21.11.2017), Vorsitzender-Stellvertreter Byron Haynes (bis 30.06.2017), Vorsitzender-Stellvertreter David O'Leary (ab 13.09.2017) Dott. Marco Maffioli DI Walter Hitziger <u>Vom Betriebsrat delegiert:</u> Dipl.-VM Karin Rebensburg Dietmar Sedlmayer Günter Rada (bis 13.03.2017 und ab 02.10.2017) Mag. (FH) Andrea Lamprecht (ab 13.03.2017 und bis 04.07.2017)	AktG und VAG Satzung der BAWAG PSK Versicherung Geschäftsordnung (GO) des AR BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses – Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes – Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften lt. § 95 Abs. 5 AktG sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften lt. Internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes) – Feststellung des Jahresabschlusses – Bildung von Ausschüssen (z.B. Personalausschuss)
Vorstand (VS)	Dr. Peter Wilk, Mag. (FH) Roswitha Hönigspurger, Guy Cowley	AktG und § 106 VAG Satzung der BAWAG PSK Versicherung Geschäftsordnung (GO) des Vorstands der BAWAG PSK Versicherung Ressortverteilung des VS der BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes unter eigener Verantwortung – Vorlage eines Geschäftsberichts und Jahresabschlusses sowie Vorschlag für Gewinnverwendung an den Aufsichtsrat – Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß Ressortaufteilung; es gilt jedoch trotzdem die gemeinschaftliche Verantwortung für den Gesamtvorstand.

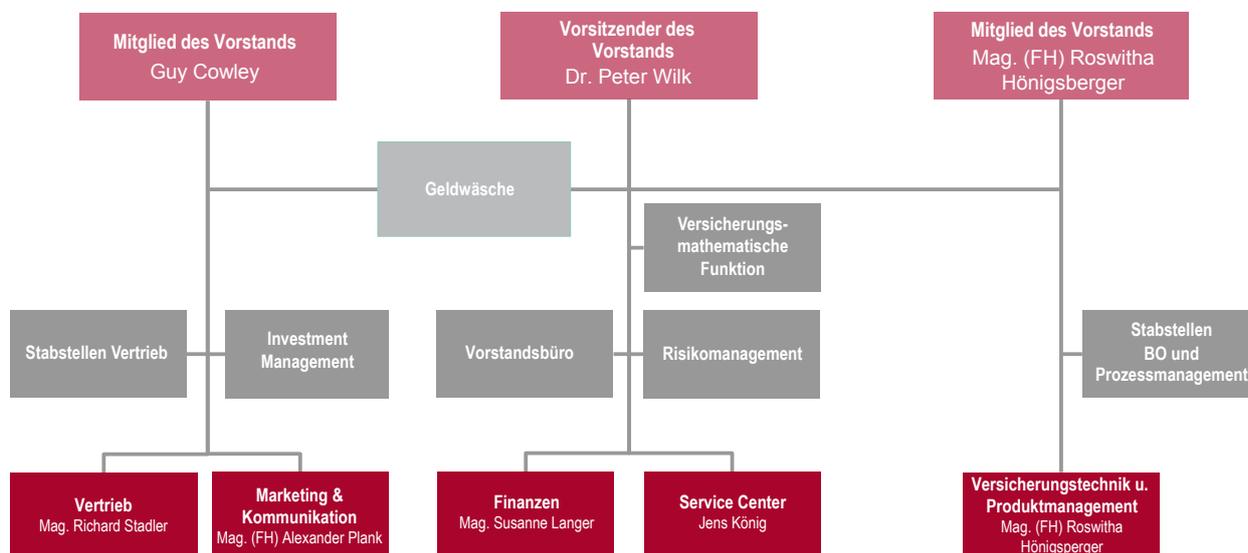
GOVERNANCE-SYSTEM

TABELLE: BAWAG PSK Versicherung – Ressortaufteilung für den Vorstand

Ressortaufteilung des Vorstands der BAWAG PSK Versicherung			
Name	Funktion	Geregelt in	Fachliche Zuständigkeit
Dr. Peter Wilk	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Koordination der Arbeit des Vorstandes – Finanzen: Rechnungswesen, Controlling, Cash-Management, Vermögensverwaltung – Personal – Kunden-Service- Center (inkl. Polizzierung und Bestandsverwaltung, Leistung, Versicherungsrecht) – Recht – Compliance – Geldwäsche (§23 Abs.(4) FM-GwG) – Interne Revision – Risikomanagement – Versicherungsmathematische Funktion – Öffentlichkeitsarbeit – Beschwerdemanagement
Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger	Ordentliches Vorstandsmitglied	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungstechnik: Leben (inkl. Aktuariat) – Produktmanagement: Produktentwicklung und -überwachung – Rückversicherung – Informatik
Guy Cowley	Ordentliches Vorstandsmitglied	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Vermögensveranlagung: Investment- und Asset Management – Vertrieb: Leben und Nichtleben inkl. Vertriebscontrolling – Marketing

B.1.1.1. ORGANIGRAMM DER BAWAG PSK VERSICHERUNG

Aufsichtsrat 1 Vorsitzender, 4 Mitglieder, 3 Mitglieder des Betriebsrats



Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- ▶ Personalausschuss des Aufsichtsrates
- ▶ Vergütungsausschuss

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben:

Ausschüsse der Organe der BAWAG PSK Versicherung			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Aufgaben (auszugsweise)
Personalausschuss des Aufsichtsrates	Alfred Leu, Vorsitzender Mag. Klaus Wallner (ab 21.11.2017), Vorsitzender-Stellvertreter Byron Haynes, (ab 07.03.2016 und bis 30.06.2017), Vorsitzender-Stellvertreter	Satzung BAWAG PSK Versicherung, Geschäftsordnung des AR BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Regelung der Beziehungen zwischen Vorstand und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung und Ressortaufteilung des Vorstandes) – Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung – Vorlage eines Wahlvorschlages an das Plenum des Aufsichtsrates
Vergütungsausschuss	Dr. Peter Wilk Mag. (FH) Roswitha Hönigsberger Guy Cowley Mag. Alexander Handl	Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses	<ul style="list-style-type: none"> – Kontrolle der Einhaltung der lokalen Vergütungsleitlinie – Überwachung und Anpassung der lokalen Vergütungsleitlinie – Jährliche Überprüfung des variablen Vergütungssystems und der Abfertigungspolitik

GOVERNANCE-SYSTEM

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. Es sei jedoch an dieser Stelle auf die Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems verwiesen, wo Vorstände gemeinsam mit Leitern der Schlüsselfunktionen und anderen leitenden Mitarbeitern tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß der RRL 2009/138/EG verfügt die BAWAG PSK Versicherung über Leitlinien zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die Leitlinien wurden von der Muttergesellschaft, Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, vorgegeben und, entsprechend einem definierten Implementierungs- und Validierungsprozess, von den Vorständen der BAWAG PSK Versicherung beschlossen.

Die Leitlinie Governance System regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvency II und VAG und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der internationalen Generali Gruppe über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- ▶ den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische-Funktion)
- ▶ dem internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- ▶ dem internen Kontrollsystem
- ▶ den Berichts- und Informationssystemen
- ▶ Notfallplänen

Weiters wird die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen Regelwerken der Gruppe und internen Regelwerken der Gesellschaft, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

In Umsetzung der RRL 2009/138/EG und des § 108 VAG sind in der BAWAG PSK Versicherung folgende Governance-Funktionen etabliert:

- ▶ Risikomanagement-Funktion
- ▶ Compliance-Funktion
- ▶ Interne Revisions-Funktion
- ▶ Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben, Rolle und Arbeitsweise der Governance-Funktionen wird in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben, die mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag vom 16. November 2015 mit Wirkung ab 1. Januar 2016 an die Generali Holding Vienna ausgelagert wurden.

Die Generali Holding Vienna hat mit rechtskräftiger Wirkung am 6. Dezember 2017 im Rahmen einer Bestandsübertragung unter anderem die Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge mit der BAWAG PSK Versicherung auf die Generali Versicherung übertragen.

GOVERNANCE-SYSTEM

Aufgaben und Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen in der BAWAG PSK Versicherung				
Bezeichnung	Leiter (zentrale Funktion in der Generali Gruppe Österreich)	Verantwortliche BPV (Stellvertreter)	Geregelt in	Aufgaben
Risiko-management-Funktion	MMag Georg Plückhahn, Chief Risk Officer (CRO) (Stv: Mag. Sabine Voith)	Dr. Adrian Rohrbach (Stv.: DI Andreas Houska)	§ 112 VAG	– Umsetzung des Risikomanagementsystems im Sinne des § 110 VAG
Versicherungsmathematische Funktion		Mag. Reinhard Göth (Stv. DI Markus Balaskovits)	§ 113 VAG	<ul style="list-style-type: none"> – Koordinierung der Berechnung der vers. techn Rückstellungen gem. gesetzlichen Erfordernissen – Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen – Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten – Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung – Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen – Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems gem. § 110 VAG
Compliance-Funktion	Dr. Christof Müller, Chief Compliance Officer (Stv: Mag. Rudolf Biwald)	Mag. Michaela Schmidt (StV.:Jens König)	§ 118 VAG	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften – Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens – Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)
Interne Revisions-Funktion	Dr. Sergio Piccinonno (Stv: Mag. Margild Hiegetsberger)	Peter Wilk (Stv.: Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger)	§ 119 VAG	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens – Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems

GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.2. VERÄNDERUNGEN IM GOVERNANCE SYSTEM (MATERIELLE ÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE)

Das Governance-System wurde laufend weiter ausgebaut und verfeinert.

Im Jahr 2017 wurden folgende organisatorische Änderungen vorgenommen:

- ▶ Der Bereich Vermögensveranlagung (Investment- und Asset Management) wurde im Jahr 2017 vom Ressort Dr. Peter Wilk zum Ressort Guy Cowley umgegliedert.
- ▶ Der Bereich Risikomanagement wurde im Jahr 2017 vom Ressort Mag. (FH) Hönigsperger zum Ressort Dr. Peter Wilk umgegliedert.
- ▶ Die Versicherungsmathematische Funktion ist dem Ressort Dr. Peter Wilk zugeordnet.
- ▶ Per 1. Juli 2017 wurde der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion, Mag. Reinhard Göth sowie der Stellvertreter, DI Markus Balaskovits, in die BAWAG PSK Versicherung mittels Arbeitskräfteüberlassung teilentsendet. Die diesbezügliche Änderung des Dienstleistungsvertrages wurde umgehend der FMA angezeigt.
- ▶ Aufgrund der Übertragung des Geschäftsbetriebes der Generali Holding Vienna an die Generali Versicherung wurden die Dienstleistungsverträge erneuert. Die BAWAG PSK Versicherung lagert diverse Tätigkeiten (siehe Kapitel B.7) in die Generali Versicherung aus.

Die weitreichenden qualitativen und quantitativen Berichtspflichten stellten auch in diesem Jahr einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt dar.

Ab 01. Januar 2018 wird die Generali Gruppe Österreich, zu der die BAWAG PSK Versicherung gehört, der Region CEE der Assicurazioni Generali zugeordnet. Damit werden ab dem kommenden Geschäftsjahr die Vorgaben seitens der Gruppe nicht mehr durch die Region EMEA sondern durch die Region CEE an die Gesellschaft herangetragen.

B.1.3 VERGÜTUNGSPOLITIK

B.1.3.1. GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSPOLITIK MIT ERLÄUTERUNG DER BEDEUTUNG FESTER UND VARIABLER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- ▶ Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- ▶ Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Gesellschaft übersteigen.
- ▶ Das Ziel der Vergütungspolitik ist wettbewerbsfähig in Bezug auf die Markttrends und –verfahren zu sein, um die besten Talente auf dem Markt gewinnen, und langfristig an das Unternehmen binden zu können.
- ▶ Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte gewährleistet wird.
- ▶ Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Vergütung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden.

- ▶ Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgt auf kurzfristiger jährlicher Basis (Bonussysteme, Short Term Incentive Plan kurz STIP) und für definierte Zielgruppe auf langfristiger mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan kurz LTIP).
- ▶ Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente ist so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen.
- ▶ Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, so dass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind.
- ▶ Die BAWAG PSK Versicherung legt großen Wert auf klare Governance und Compliance auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden.

Die Vergütungskomponenten im Einzelnen sind:

- ▶ fixe Vergütung
- ▶ variable Vergütung für definierte Zielgruppen der Gesellschaft
- ▶ Sonderleistungen
- ▶ Außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen

Darüber hinaus wurde eine Claw Back-Klausel für variable Vergütungsbestandteile definiert.

FIXE VERGÜTUNG

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter eine fixe Vergütung, die so gewichtet ist, dass die übernommene Funktion und Verantwortung unter Berücksichtigung der Erfahrung des jeweiligen Positionsinhabers und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen abgegolten wird und gleichzeitig marktadäquat ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung (Kollektivvertrag für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen bzw. Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen) so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag, insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie Einstufung, Berücksichtigung.

VARIABLE VERGÜTUNG

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt werden, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 Art. 275 Abs. 1 und 2 variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird entsprechend den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente genügend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

GOVERNANCE-SYSTEM

Folgende Zielgruppen der BAWAG PSK Versicherung nehmen an einer variablen Vergütung teil:

- ▶ Vorstandsmitglieder
- ▶ Abteilungsleiter
- ▶ Gruppenleiter Innendienst
- ▶ Spezialisten Innendienst
- ▶ Mitarbeiter Vertrieb

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist jedoch von der jeweiligen tatsächlichen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichterreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung, einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von den jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikations-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern sowie Prüfung und Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Vorgesetzten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr des Bezug habenden Jahres, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der DV EU/2015/35 Art. 275 Abs. 1 und 2. Für die definierten Zielgruppen entsprechend der DV EU/2015/35 und gemäß der Vergütungsrichtlinie der BAWAG PSK Versicherung erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung zu 60 % nach Feststellung und Bestätigung für jenes Jahr, auf das sich die variable Vergütung bezieht (erste Teilzahlung), zu je 13 % (zweite und dritte Teilzahlung) und zu 14 % (vierte Teilzahlung) in den darauffolgenden Jahren. Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft nicht belohnt wird, sowie die Geschäftsstrategie, die Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt, Interessenskonflikten hintan gehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung des Einzelnen, als auch jene seines Bereiches und des Unternehmens und können generell, oder aber auch individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausgedrückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie werden über bestimmte Kenngrößen, oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die variable Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

SONDERLEISTUNGEN

Zu den Sonderleistungen zählen zum Beispiel der Dienstwagen und die Betriebliche Altersvorsorge.

Für die Mitarbeiter leistet der Arbeitgeber einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionsgesetz (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Richtlinie.

AUSSERORDENTLICHE VERGÜTUNG BZW. LEISTUNGEN

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Managern auf dem Markt können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außerordentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen, unterliegen im Anwendungsfall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: ein Eintrittsbonus aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei einem vorherigen Arbeitgeber, variable Elemente, Dienstwohnung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen ausgezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

CLAW BACK

Jegliche variablen Vergütungsbestandteile können zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Ziele auf Grund von strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem vorsätzlichem oder grob sorgfaltswidrigem Fehlverhalten des Mitarbeiters erreicht wurden.

B.1.3.2. INFORMATIONEN ÜBER INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE ERFOLGSKRITERIEN, AN DIE AKTIOPTIONEN, AKTIEN UND VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE GEKNÜPFT SIND

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien, bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen und kann je nach der Zielgruppe zwischen 0% - 60% betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle, Führung- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

ZIELKATEGORIEN FÜR DIE VORSTANDSMITGLIEDER

KURZFRISTIGER ANREIZ

Die variable Vergütung für Vorstände umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem (auch STIP).

Zusätzlich kann für Vorstandsmitglieder auch ein langfristiger Anreiz (LTIP) vorgesehen werden.

LANGFRISTIGER ANREIZ

Der langfristige Anreizplan wird auf Konzernebene von der Assicurazioni Generali S.p.A. entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 gestaltet. Diese variable Vergütungskomponente ist als langfristiger Anreiz (LTIP) ausgestaltet und umfasst einen mehrjährigen Zyklus (derzeit sechs Jahre), der in zwei Perioden unterteilt und in Form von Aktien vergütet wird. Die Zielgruppe wird von der Assicurazioni Generali S.p.A. definiert und umfasst Führungskräfte bzw. Positionen mit erheblicher Komplexität und bedeutenden Auswirkungen und maßgeblichem Einfluss auf das Risikoprofil auf die internationale Generali Gruppe im Allge-

GOVERNANCE-SYSTEM

meinen. Der Plan ist darauf ausgelegt, den definierten Personenkreis zum einen an das Unternehmen zu binden und zum anderen langfristig auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ziele und Leistungen zu fördern. Derzeit ist die Funktion CEO von dieser Regelung umfasst.

VARIABLE VERGÜTUNG FÜR ABTEILUNGSLEITER

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 35% der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

VARIABLE VERGÜTUNG FÜR GRUPPENLEITER UND SPEZIALISTEN IM INNENDIENST

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe entspricht bis zu 7,5% der Bemessungsgrundlage.

VARIABLE VERGÜTUNG FÜR MITARBEITER VERTRIEB

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der maximalen Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 40% der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

B.1.3.3. BESCHREIBUNG DER HAUPTCHARAKTERISTIKA VON ZUSATZPENSIONS- UND VORRUHE- STANDSREGELUNGEN FÜR VORSTANDS-, AUFSICHTSRATSMITGLIEDER UND INHABER VON SCHLÜSSELPOSITIONEN

In der Gesellschaft ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der Bonus Pensionskasse AG ein Pensionskassenvertrag abgeschlossen wurde. Für Dienstnehmer wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 BPG abgeschlossen, sofern nicht direkte Leistungszusagen bestehen.

Neben den Arbeitgeberbeiträgen können auch Arbeitnehmerbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden.

Je nach Beendigungsart sind unterschiedliche Leistungen aus der Pensionskasse vorgesehen: Alterspension ab Vollendung des für Frauen gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geltenden Regelpensionsalters unter der Voraussetzung der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Alterspension nach Arbeitgeberkündigung ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie im Fall der Nichtverlängerung des Vorstandsmandates seitens des Arbeitgebers ab Mandatsende, frühestens jedoch ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis wegen des Eintrittes einer Berufsunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr und soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht. Im Fall der Alterspensionen ergibt sich die Höhe der Pension aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalles der Alterspension gemäß genehmigtem Geschäftsplan der Pensionskasse. Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension beträgt beim Eintritt des Leistungsfalles 60% des vom Anwartschaftsberechtigten zuletzt bezogenen fiktiven Jahresbezuges. Witwer/erpension gebührt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wie der aufrechten Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten, sofern ein Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Leistung gebührt unter definierten Voraussetzungen gegebenenfalls auch Lebensgefährten. Waisenpension gebührt den Kindern sofern ein Anspruch gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Höhe der Witwer/erpension beträgt 60% der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60% der Berufsunfähigkeitspension auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Die Waisenpension beträgt unter definierten Voraussetzungen, wie Lebens-

alter, Selbsterhaltungsfähigkeit, 20% der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung, für Vollwaisen 40%. Bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase beträgt die Leistung 20% bzw. 40% der Berufsunfähigkeitspension auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Dabei besteht bei den Hinterbliebenenpensionen eine betragsmäßige Begrenzung mit der Höhe der Leistungen auf die der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte Anspruch gehabt hätte.

Für die Aufsichtsratsmitglieder in deren Funktion als Aufsichtsrat bestehen keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen.

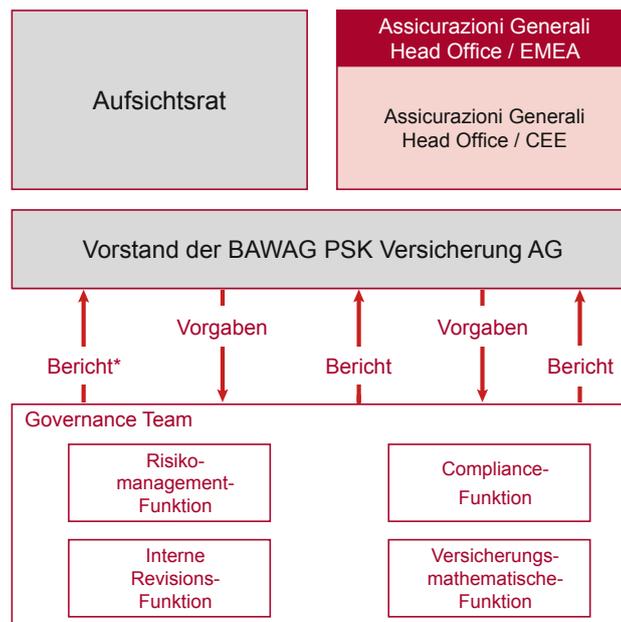
B.1.4. INFORMATIONEN ÜBER WESENTLICHE TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN, PERSONEN, DIE MASSGEBLICHEN EINFLUSS AUF DAS UNTERNEHMEN AUSÜBEN UND MITGLIEDERN DES VORSTANDES ODER AUFSICHTSRATES

Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates keine wesentlichen, marktunüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

Hinsichtlich Transaktionen mit Aktien bzw. Anteilen der Assicurazioni Generali S.p.A. wurden von oben genanntem Personenkreis im Berichtszeitraum Käufe in cumulo im Wert von 0 Tsd. EUR (2016: 17 Tsd. EUR) und Verkäufe in cumulo im Wert von 0 Tsd. EUR (2016: 3 Tsd. EUR) getätigt.

B.1.5. INFORMATION ÜBER DIE EINBINDUNG DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN IN DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR SOWIE ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der BAWAG PSK Versicherung und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



* Quartalsweise; Interne Revisions-Funktion und Risiko-Komitee (ab 25. November 2017)

GOVERNANCE-SYSTEM

Für jede der Governance-Funktionen gibt es eine gruppenweit gültige Policy, die für die BAWAG PSK Versicherung gültig gesetzt wurde und in Form von spezifischen Leitlinien und Richtlinien konkretisiert wurde. In der Leitlinie Governance System wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. die Verpflichtung der Einholung einer Stellungnahme der Leiter der Governance-Funktionen vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme des Vorstandes festgelegt.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die gesetzlich und unternehmensintern erforderliche Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion ebenfalls wahr. Die Governance-Funktionen haben in der Aufsichtsratssitzung im November dem Aufsichtsrat Bericht erstattet und sollen das fortan einmal jährlich tun. Als unabhängige Funktion berichtet die Interne Revisions-Funktion zudem direkt an den Aufsichtsrat.

Reporting der Governance Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat

Funktion/ Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
Risiko- management- Funktion	1) Bericht an den Gesamtvorstand 2) Bericht an den Aufsichtsrat	1a) zwei Mal jährlich; Geschäftsordnung Governance-Komitee 1b) mindestens zwei Mal jährlich (bis 25.11.2017) bzw. mindestens vier Mal jährlich (ab 25.11.2017); Geschäftsordnung Risiko-Komitee 1c) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 2) mindestens einmal jährlich	1a) halbjährliche Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Kontrollfunktionen; Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. follow-up Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen 1b) Verabschiedung von Risikomanagement-bezogenen Policies; Bericht über Ergebnisse der Berechnungen (der SCR auf Basis der Standardformel sowie des Internen Modells; der MCR); Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse 1c) Bericht über aktuelle Themen 2) Bericht über relevante Tätigkeiten und Vorkommnisse
Versicherungs- mathematische Funktion	1) Bericht an den Gesamtvorstand 2) Bericht an den Aufsichtsrat	1a) zwei Mal jährlich; Geschäftsordnung Governance-Komitee 1b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 2) mindestens einmal jährlich	1a) siehe Risikomanagement-Funktion 1b) Bericht über aktuelle Themen 2) Bericht über relevante Tätigkeiten und Vorkommnisse

Reporting der Governance Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat			
Funktion/ Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
Compliance- Funktion	1) Bericht an den Gesamtvorstand 2) Bericht an den Aufsichtsrat	1a) zwei Mal jährlich; Geschäftsordnung Governance- Komitee 1b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 2) mindestens einmal jährlich	1a) siehe Risikomanagement 1b) Bericht über aktuelle Themen 1c) Compliance Bericht 1 mal jährlich 2) Bericht über relevante Tätigkeiten und Vorkommnisse
Interne Revisions- Funktion	1) Bericht an den Gesamtvorstand 2) Bericht an den Aufsichtsrat	1a) zwei Mal jährlich; Geschäftsordnung Governance- Komitee 1b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 2) vier Mal jährlich	1a) siehe Risikomanagement 1b) Bericht über aktuelle Themen 2) Quartalsbericht / Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan für das Jahr abgenommen im Vorstand

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees sowie das tourliche Reporting anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, Geschäftsberichte, ORSA, ...) mit Inputs aus den Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Struktur in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der BAWAG PSK Versicherung sind folgende Komitees eingerichtet:

- ▶ Governance Komitee
- ▶ Risiko Komitee
- ▶ Company Investment Committee
- ▶ Produktkomitee Leben

Für die Koordination der Aufgaben aller Governance-Funktionen mit dem Gesamtvorstand wurde ein Governance Komitee eingerichtet. Das Governance Komitee besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern der Governance-Funktionen in der Generali Versicherung und den Outsourcing-Beauftragten der Governance-Funktionen der BAWAG PSK Versicherung. Die Einberufung des Governance Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Das Governance Komitee dient dem Informationsaustausch zwischen Vorstand und Leitern der Governance-Funktionen zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.6. INFORMATIONEN ÜBER BEFUGNISSE, RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

B.1.6.1. BEFUGNISSE

Die Governance-Funktionen haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

B.1.6.2. RESSOURCEN

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Abteilungen der Governance-Funktionen in Hinblick auf die Unternehmensgröße und deren zugewiesener Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Kontrollfunktion sind Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass aufgrund der jeweiligen Abteilungszusammensetzung eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips möglich sind.

B.1.6.3. UNABHÄNGIGKEIT

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsungebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass sie keine weiteren Aufgaben erfüllen, um mögliche Interessenkonflikte ausschließen zu können.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. BESCHREIBUNG DER SPEZIFISCHEN ANFORDERUNGEN DES UNTERNEHMENS AN FÄHIGKEITEN, KENNTHNISSE UND FACHKUNDE DER PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der internationalen Generali Gruppe die Group Fit & Proper Policy und daraus abgeleitet in der BAWAG PSK Versicherung die Richtlinie zur Fit & Proper Policy im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Group Fit & Proper Policy erlassen, mit dem Ziel die Einhaltung der im VAG enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG).

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde sowie die persönliche Zuverlässigkeit:

- ▶ alle Aufsichtsratsmitglieder
- ▶ alle Vorstände
- ▶ alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der Ebene 1 (diese umfassen auch die im Unternehmen definierten Schlüsselfunktionen)
- ▶ alle Mitarbeiter von Governance Funktionen
- ▶ Outsourcing-Verantwortliche

Die definierten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation erfüllen.

Die fachliche Qualifikation muss über die angemessene Erfahrung und Kenntnisse in mindestens folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- ▶ Markt, auf dem das Unternehmen tätig ist
- ▶ Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- ▶ Governance-System
- ▶ versicherungsmathematische und finanzielle Analyse
- ▶ regulatorische Rahmenbedingungen und Anforderungen

B.2.2. BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE DES UNTERNEHMENS BEI DER BEWERTUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT DER PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN

Über die Regelungen der Group Fit & Proper Policy sowie der Richtlinie zur Fit & Proper Policy hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der Group Audit Policy, Group Risk Management Policy, Group Compliance Policy, Group Anti-Money Laundering & Counter-Terrorism Financing Policy sowie der Group Actuarial Function Policy und den daraus abgeleiteten Richtlinien festgelegt.

Den Funktionen entsprechend sind Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile durch die Personalabteilung erstellt.

Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise wie beispielsweise einschlägiges Studium, Berufserfahrung eingeholt. Ebenso ist eine aktuelle Strafregisterauskunft vorzulegen und die Selbstauskunft vorzulegen, dass der Bewerber über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Bei aufrechtem Vertragsverhältnis werden die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Zuverlässigkeit laufend und systematisch beurteilt und bewertet.

Abteilungsleiter, Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen, Mitarbeitern von Governance-Funktionen und Outsourcing-Verantwortlichen von kritischen Auslagerungen regelmäßig haben verpflichtend einmal jährlich Selbstevaluierungen vorzunehmen. Der angeführte Personenkreis hat anhand des Selbstevaluierungsfragebogens die persönliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit zu beurteilen, die in der Folge vom direkten Vorgesetzten zu bestätigen ist. Ergibt sich im Rahmen der Selbstevaluierung ein Ausbildungs- oder Schulungsbedarf, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die fachliche Qualifikation her- bzw. sicherzustellen. Diese Selbstevaluierung wird eigens erfasst und archiviert.

GOVERNANCE-SYSTEM

Die Erfüllung der fachlichen Anforderungen von Gremien wird durch das jeweilige Gremium selbst beurteilt und zwar in einer der ersten Sitzungen nach der Bestellung, darüber hinaus mindestens einmal jährlich. Für den Aufsichtsrat wird dies bei jeder Änderung der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums aus jeglichem Grund (z.B. wenn ein Mitglied des Organs ersetzt wird) evaluiert.

Ergänzend zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das jeweilige Gremium erfolgt durch jedes Mitglied eine jährliche Selbstevaluierung.

Darüber hinaus hat der betroffene Personenkreis alle drei Jahre eine aktualisierte Strafregisterauskunft vorzulegen bzw. haben diese auch zu einem früheren Zeitpunkt einer diesbezüglichen Aufforderung durch das Unternehmen bzw. die Behörden nachzukommen.

Diese Regelungen gelten in gleichem Maße auch für Mitglieder des Vorstandes.

Ergeben sich relevante Änderungen in der fachlichen Eignung und / oder der persönlichen Zuverlässigkeit, so ist der jeweilige Vorgesetzte und der Fit & Proper Officer unverzüglich davon zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise wird in Abstimmung zwischen dem Betroffenen, dessen nächsthöherem Vorgesetzten sowie dem Chief Compliance Officer und dem Fit & Proper Officer festgelegt. Diese Informationspflicht besteht auch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Grundsätzlich verfolgt die Definition der Schlüsselfunktionen im Sinne der Richtlinie zur Fit & Proper Policy einen extensiven Ansatz und erfasst alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der ersten Ebene sowie alle Mitarbeiter von Governance-Funktionen und Outsourcing Verantwortliche.

Im Rahmen des jährlichen Personalplanungsprozesses erfolgt die Überprüfung, ob insbesondere aufgrund von strukturellen bzw. organisatorischen Änderungen oder Änderungen in der individuellen Aufgabenverteilung, Aktualisierungen hinsichtlich der Schlüsselfunktionen vorzunehmen sind und gegebenenfalls die Erfassung neuer Schlüsselfunktionen erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen der strukturierten Mitarbeitergespräche die Überprüfung der Schlüsselfunktionen im Hinblick auf deren Aktualität.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers an den Gesamtvorstand.

Im November 2015 und März 2016 fanden umfassende Fit & Proper Schulungen für alle Schlüssel-funktionen und Mitarbeiter der Abteilungen von Schlüsselfunktionen sowie für sämtliche Führungskräfte der BAWAG PSK Versicherung statt. Diese Schulung beinhaltete Solvency II im Gesamten inkl. detaillierter Ausführungen zu den drei Säulen von Solvency II und hat mit einer Prüfung für alle Teilnehmer geendet. Für Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes wurden separate Schulungseinheiten zu Solvency II abgehalten. Auffrischkurse sind individuell vorgesehen.

B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

B.3.1. BESCHREIBUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der BAWAG PSK Versicherung ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus § 110 VAG.

Seitens der internationalen Generali Gruppe wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Leitlinie Risk Management Policy erstellt und vom Vorstand der BAWAG PSK Versicherung verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die BAWAG PSK Versicherung darüber hinaus auch eine lokale Leitlinie Risikomanagement erstellt und vom Vorstand beschlossen. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System sowie Rollen und Verantwortlichkeiten im Risk-Governance-System. Die Leitlinie regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potentiellen zukünftigen Risiken. Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Wechselwirkungen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der SCR einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- ▶ Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- ▶ Asset-Liability-Management (ALM)
- ▶ Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- ▶ Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- ▶ Risikomanagement operationeller Risiken
- ▶ Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Die SCR gemäß § 175 VAG wird für die BAWAG PSK Versicherung mit Hilfe der Standardformel berechnet. Bei der durchzuführenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG kann die BAWAG PSK Versicherung auf die Ergebnisse des partiellen internen Modells der internationalen Generali Gruppe zurückgreifen.

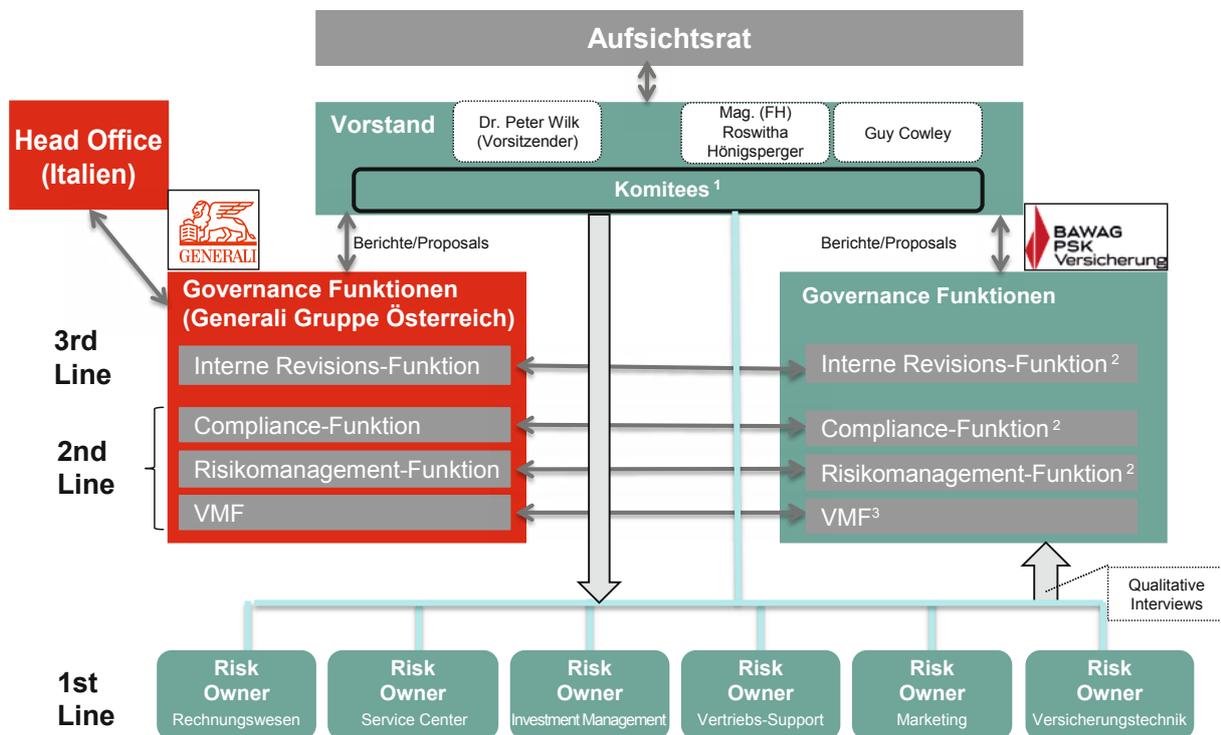
Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht quantitativ modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

B.3.2. UMSETZUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

Die Risikomanagement-Funktion der BAWAG PSK Versicherung verantwortet die Umsetzung des Risikomanagements und ist fachlicher Ansprechpartner für den Vorstand. Sie wird über eine Auslagerungsvereinbarung gemäß § 109 VAG durch die Risikomanagement Abteilung der Generali Versicherung wahrgenommen und innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch einen Auslagerungsverantwortlichen qualitätsgesichert. Die Rolle des CRO und der Leitung der Risikomanagement Funktion wird durch den CRO der Generali Gruppe Österreich wahrgenommen. Dieser ist die Leitung der Abteilung Risikomanagement in der Generali Versicherung.

Das Risikomanagement in der BAWAG PSK Versicherung ist gemäß Vorgaben der internationalen Generali Gruppe und in Anlehnung an die Generali Gruppe Österreich nach dem Prinzip der sogenannten Three Lines of Defense (siehe dazu auch Kapitel B.4.1.) wie folgt organisiert:

GOVERNANCE-SYSTEM



¹ Komitee-Struktur Neu mit Wirkung 1. Jänner 2016: Governance Komitee, Risiko Komitee, Company Investment Committee und Produktkomitee
² Auslagerungsverantwortlicher innerhalb der BAWAG PSK Versicherung
³ Entsendete Experten aus der VMF der Generali Versicherung

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Rahmen von Auslagerungsvereinbarungen gemäß § 109 VAG neben der Risikomanagement-Funktion auch die Compliance-Funktion aus der zweiten und die interne Revisions-Funktion aus der dritten Verteidigungslinie an die Generali Versicherung ausgelagert und für jede Funktion jeweils einen Auslagerungsverantwortlichen zur Qualitätssicherung innerhalb des Unternehmens nominiert. Die versicherungsmathematische Funktion wird innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch teilentsendete Experten aus der versicherungsmathematischen Funktion der Generali Versicherung wahrgenommen. Gemäß der Group Policy Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem nehmen die drei Verteidigungslinien unter Solvency II folgende Aufgaben wahr:

- ▶ Die operativen Einheiten repräsentieren die erste Verteidigungslinie. Sie trägt direkte Verantwortung für die Risikoidentifikation, Risikoeinschätzung und Risikosteuerung sowie für die Umsetzung der geforderten Kontrollaktivitäten. Zu diesem Zweck liefert die Leitung der operativen Einheiten dem Vorstand die notwendigen Informationen für die Steuerung und die Kontrolle der entsprechenden Risiken. Sie ergreift steuernde Maßnahmen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung und gibt der Geschäftsleitung in Hinblick auf den Umgang mit den Risiken Empfehlungen oder Anregungen.
- ▶ Die Risikomanagement-, die Compliance- und die versicherungsmathematische Funktion repräsentieren die zweite Verteidigungslinie. Die zweite Verteidigungslinie dient der Überwachung und Unterstützung der Ersten. Die Risikomanagement-Funktion überwacht Geschäftsrisiken ohne Eingriff in die operativen Entscheidungswege.
- ▶ Die interne Revisions-Funktion repräsentiert die dritte Verteidigungslinie. Sie ist unter anderem für die unabhängige Bewertung der Effektivität und Effizienz des internen Kontrollsystems zuständig. Sie ermöglicht damit auch eine unabhängige Überprüfung des Risikomanagement-Systems.

Als Kommunikationsgefäße zum Austausch mit dem Vorstand wurden entsprechende Komitees eingerichtet. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen dient das Risiko-Komitee. Das Risiko-Komitee ist die höchste Instanz im Risikomanagement-System. Dessen Einrichtung erfüllt die gesetzliche Forderung einer direkten Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand. Es hat folgende Aufgaben:

- ▶ Abnahme der Risikostrategie und des Risk Appetite Frameworks (RAF)
- ▶ Abnahme aller Risikomanagement Leitlinien
- ▶ Monitoring aller risikorelevanten Leitlinien
- ▶ Hinterfragen und Abnahme der Resultate zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
- ▶ Abnahme organisatorischer Änderungen in der Risikomanagement Aufbauorganisation
- ▶ Abnahme von risikomindernden Maßnahmen bei Überschreitungen bzw. Indikation einer Überschreitung von RAF-Limits

Am 15. November 2017 wurde beschlossen, dass das Risiko Komitee künftig anstatt von mindestens zwei Mal, mindestens vier Mal im Geschäftsjahr Sitzungen abhält. Im Jahr 2017 fanden drei Sitzungen des Risiko Komitees statt.

Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der BAWAG PSK Versicherung über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen. Die zentralen Bestandteile werden im Folgenden beschrieben.

B.3.2.1. RISIKOTRAGFÄHIGKEITSKONZEPT

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risiko-tragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Die Risikotragfähigkeit wird durch das Verhältnis zwischen dem Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel (Eligible Own Funds) und der zur Abdeckung aller quantifizierbaren materiellen Risiken notwendigen Eigenmittel (SCR) ausgedrückt. Zum Risikotragfähigkeitskonzept gehören auch die Methoden und mathematischen Modelle mit denen die potentielle Verluste aus den quantifizierbaren materiellen Risiken bemessen werden können und die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermittelt werden kann. Die Berechnung der SCR erfolgt in der BAWAG PSK Versicherung mit der Standardformel. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung und somit die Risikotragfähigkeit des Unternehmens dient die Solvenzquote, das Verhältnis der Eigenmittel der Gesellschaft zum SCR.

B.3.2.2. RISIKOSTRATEGIE

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Als Bankversicherer richtet die BAWAG PSK Versicherung ihre risikostrategischen Elemente vor allem an den aufgelisteten strategischen Eckpunkten aus:

- ▶ Zusammenarbeit mit der BAWAG PSK Bank
- ▶ Produkt-Mix
- ▶ an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur

GOVERNANCE-SYSTEM

Im Folgenden werden die wesentlichen risikostrategischen Elemente der BAWAG PSK Versicherung dargestellt:

- ▶ Enge Kooperation mit der BAWAG PSK Bank als Vertriebskanal
- ▶ Produktvielfalt im Leben-Bereich (Breite Abdeckung biometrischer Risiken) als Kern der Risikodiversifikation
- ▶ SAA basierend auf einer vorsichtigen und breit diversifizierten, passivseitig getriebenen Investmentstrategie, siehe dazu auch Prudent Person Principle im Kapitel C.2.3.
- ▶ Steuerung des Geschäfts im Ansinnen eines, bezüglich Marktchancen, Garantien und Risiken, optimalen Produktmixes, der im Einklang mit den Kunden- und Unternehmensinteressen steht und die Interessen des Vertriebspartners Bank berücksichtigt
- ▶ Konsequente Ausrichtung der Produkte auf Kundengruppen und Produktsortimente der Bank
- ▶ Konzentration auf den österreichischen Markt zur Reduzierung beziehungsweise Vermeidung von Währungs- und Rechtsrisiken
- ▶ Augenmerk auf den Risikoselektions-Prozess (Gesundheitsprüfung) zur Vermeidung von Antiselektion
- ▶ Bündelung von Know-How und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operationeller Risiken
- ▶ Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie, als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, bspw. bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, bei Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, bei Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung, oder bei Änderung der Geschäftsstrategie, können Änderungen der Risikostrategie auch unterjährig erforderlich werden. Die Risikostrategie wird vom Gesamtvorstand verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und gegebenenfalls mit diesem erörtert.

B.3.2.3 RISK APPETITE FRAMEWORK (RAF)

Die BAWAG PSK Versicherung ist in das sogenannte Group RAF, das von allen Versicherungsunternehmen der internationalen Generali Gruppe verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des RAF ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden Toleranzgrenzen, sogenannte Limits, festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

B.3.2.4. LIMITSYSTEME

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die BAWAG PSK Versicherung hat sowohl Bottom-Up-Limitsysteme auf Basis von operativen Zeichnungs- und Kapitalanlagenlimiten, als auch ein Top-Down-Limitsystem im Einsatz.

B.3.2.5. TOP-DOWN-LIMITSYSTEME

Der Limitsetzungsprozess wird einheitlich seitens Group Risk Management der internationalen Generali Gruppe gestartet. Europäische Versicherungsgesellschaften der internationalen Generali Gruppe haben sicherzustellen, dass sie den lokalen regulatorischen Kapitalanforderungen entsprechen. Die Risikomanagement-Abteilung der Generali Versicherung, welche die Risikomanagement Funktion für die BAWAG PSK Versicherung wahrnimmt, ist auch Ansprechpartner für die internationale Generali Gruppe und steuert den Prozess der Limitsetzung in der BAWAG PSK Versicherung. Die vom lokalen CRO vorgeschlagenen Limits wurden

vom Vorstand der BAWAG PSK Versicherung beschlossen. Die Toleranzgrenzen stellen den maximalen gewünschten Risikoappetit auf internationaler Gruppenebene (Hard-Limit) und lokaler Ebene (Soft-Limit) dar.

B.3.2.6. BOTTOM-UP-LIMITSYSTEME

Bottom-Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume in den Geschäftsbereichen. Beispiele sind Grenzvorgaben für Aktienquoten, Währungsexposures oder Emittenten-Volumina in den Kapitalanlagerichtlinien sowie Zeichnungsrichtlinien für versicherungstechnische Geschäftsbereiche. Auch IT-Berechtigungskonzepte stellen Limits dar.

B.3.3. RISIKOMANAGEMENT-FUNKTION

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erleichtert (§ 112 VAG). Die Generali Holding Vienna hat mit rechtskräftiger Wirkung am 06. Dezember 2017 im Rahmen einer Bestandsübertragung unter anderem die Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge mit der BAWAG PSK Versicherung auf die Generali Versicherung übertragen. Dies inkludiert auch den am 16. November 2015 geschlossenen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag, in dem die Aufgaben der Risikomanagement Funktion an die Generali Holding Vienna übertragen wurden. Nachdem die Risikomanagement Funktion an die Abteilung Risikomanagement der Generali Holding Vienna ausgelagert wurde, ist deren Leitung auch Inhaber dieser Funktion in der BAWAG PSK Versicherung und CRO. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagement-Systems. Er verantwortet gemäß der Leitlinie Risikomanagement folgende Kerntätigkeiten des Risikomanagements:

- ▶ Lokale Umsetzung der internationalen Gruppenvorgaben (Methoden- und Richtlinienkompetenz) in der Generali Gruppe Österreich: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement Leitlinien und Leitlinien zu operationellen Risiken
- ▶ Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems
- ▶ Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmodelle, insbesondere der Standardformel und des PIM der internationalen Generali Gruppe;
- ▶ Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und des Risikoappetits wie sie in der Risikostrategie definiert sind. Hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der SAA und des ALM. In der BAWAG PSK Versicherung liegt die Verantwortung für die SAA und das ALM beim Chief Investment Officer und die Verantwortung für den Kapitalmanagementprozess beim CFO (Chief Financial Officer).
- ▶ Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses und der Risikoberichterstattung: Das beinhaltet insbesondere die Leitung und Durchführung der Risiko-Komitees auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleiterenebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagementprozess umfasst die Risikoidentifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA Report ein
- ▶ Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden;

B.3.4. UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

§ 111 VAG fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung. Dabei muss einerseits überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative, mittelfristig zu

GOVERNANCE-SYSTEM

bedecken, so dass die Solvenzquote dauerhaft den Gruppen- und regulatorischen Anforderungen entspricht. Andererseits muss dargelegt werden, mit welchen Maßnahmen das Unternehmen die qualitativ beurteilten, nicht in der SCR enthaltenen Risiken (auch als nicht quantifizierbar bezeichnet) bewerten und wirksam mindern kann. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen sind auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zu untersuchen. Im Weiteren muss die Signifikanz der Abweichung zwischen dem unternehmensspezifischen Risikoprofil und den der Berechnung der SCR zu Grunde liegenden Annahmen beurteilt und kommentiert werden.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Umsetzung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter Ad-hoc ORSA bzw. nicht regulärer ORSA, durchgeführt werden. Bei der BAWAG PSK Versicherung wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.

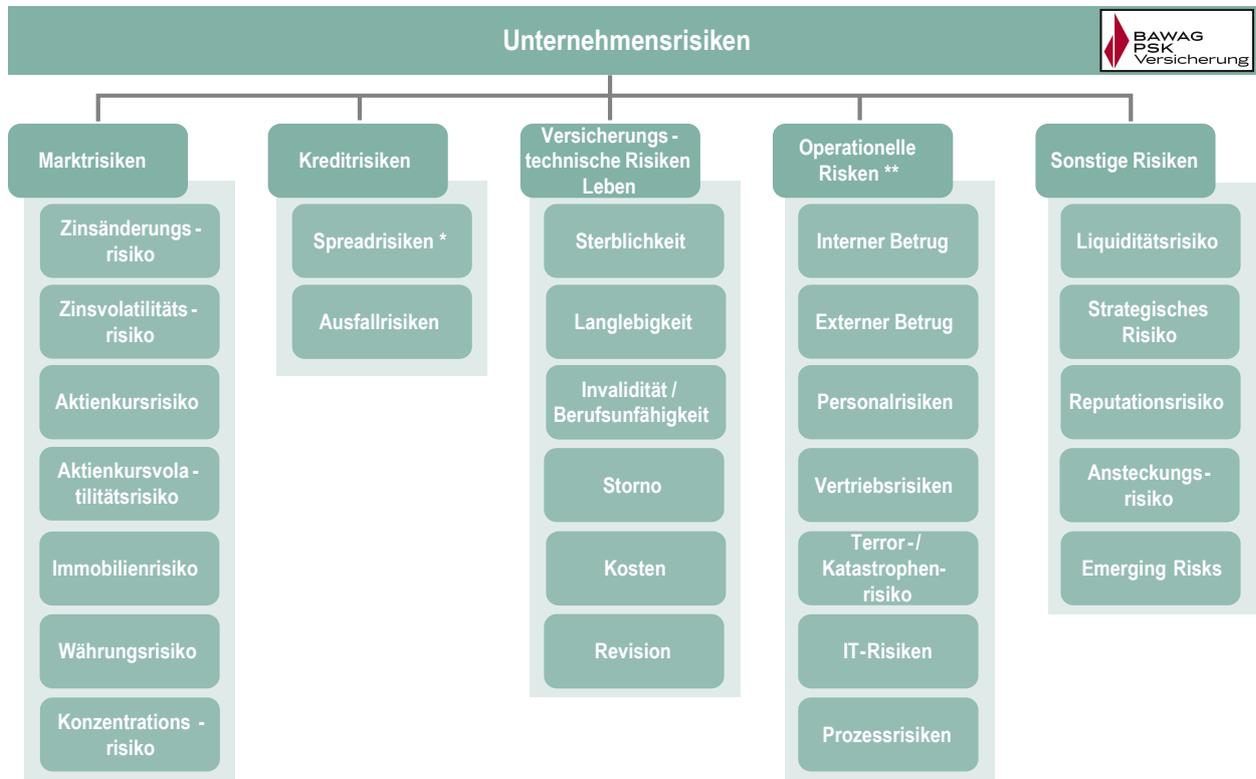


1. Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Die Erhebung der Risikosituation erfolgt durch die Identifikation und Bewertung aller quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken sowie entsprechende Maßnahmen zur Risikominderung.

Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die in der Standardformel nicht explizit oder nur pauschal berücksichtigt werden, oder nach Meinung der Geschäftsleitung einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung durch die Abteilung Risikomanagement. Sämtliche identifizierte Risiken werden zunächst durch die Abteilung Risikomanagement in der Risikoinventur erfasst. In der Folge werden im Rahmen des Main Risk Self Assessment Prozesses die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

Die folgende Abbildung zeigt die Systematisierung der Risikokategorien bei der BAWAG PSK Versicherung:



* Spreadrisiken werden in der Solvency II Standard Formel unter den Marktrisiken ausgewiesen

** inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und der SCR für quantifizierbare Risiken erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres in einer Vollausprägung und quartärllich mit vereinfachten Berechnungen. Die SCR nach der Standardformel wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmens-ebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, d.h. den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvency II-Quoten über drei Jahre projiziert.

3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Die Bewertung von schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken erfolgt im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden.

4. Unternehmenssteuerung

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, z.B. im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Aktivitäten bzw. Ergebnisse des ORSA sind ein Tagesordnungspunkt in den Risiko-Komitees.

Die Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung überprüft gemeinsam mit dem Auslagerungsverantwortlichen für Risikomanagement der BAWAG PSK Versicherung regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähig-

GOVERNANCE-SYSTEM

keit festgelegten Limits. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexposition sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

5. Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems

Für eine adäquate Durchführung von ORSA ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden das Governance- und das Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

6. Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für die BAWAG PSK Versicherung erstellt und durch den Vorstand verabschiedet, erörtert und überprüft. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-Hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung des Vorstands übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen vereinfachte SCR-Berechnungen erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivseitigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM

B.4.1. GRUNDLAGEN DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS

B.4.1.1. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM DER BAWAG PSK VERSICHERUNG

Das IKS ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS der internationalen Generali Gruppe ist auf Gruppenebene in den „Group Directives on Internal Control and Risk Management System“ geregelt. Für die BAWAG PSK Versicherung werden diese Group Directives in der Leitlinie Internes Kontrollsystem konkretisiert.

Gem. Art. 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG sollen Versicherungsunternehmen über ein wirksames IKS verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- ▶ Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- ▶ einen internen Kontrollrahmen,
- ▶ ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- ▶ eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance-Funktion).

Die Vorgaben der Gruppe zum Internen Kontroll- und Risikomanagementsystem wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie sollen sicherstellen, dass Geschäftsaktivitäten geltendem Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters soll gewährleistet werden, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

Das IKS ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG. Interne Kontrolle umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die Compliance-Funktion überwacht in den Unternehmen der Generali Gruppe Österreich die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der italienischen Muttergesellschaft wurde in den Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe Österreich die Leitlinie Internes Kontrollsystem verabschiedet, die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet. Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufenden implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter der jeweiligen operativen Einheit bzw. in Verantwortung der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen. Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese Aufgabe wird durch definierte Funktionen mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen. Diese Funktionen sind z.B. die Geldwäsche- und Datenschutzbeauftragten. Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Konzernrevision und die Compliance-Funktion hinsichtlich der Effizienz und Effektivität der internen Kontrollen. Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die vier Governance-Funktionen, Risikomanagement-Funktion, Interne Revisions-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance-Funktion, agieren im Rahmen diesbezüglicher Leitlinien, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen.

B.4.2. INFORMATION ZUR UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der Group Compliance Management System Policy festgelegt. Die Konkretisierung für die BAWAG PSK Versicherung erfolgt in der Leitlinie Compliance. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt damit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des internen Kontrollsystems und als eine zentrale Funktion in der Generali Versicherung eingerichtet. Die Abteilung Compliance nimmt die definierten Aufgaben gem. § 118 VAG für die BAWAG PSK Versicherung im Rahmen einer Auslagerung wahr. Die BAWAG PSK Versicherung hat die Compliance-Funktion durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG an die Generali Holding Vienna ausgelagert.

Die Compliance Funktion erstellt einen Jahresplan, der dem Vorstand zur Abnahme und Freigabe vorgelegt wird. Darüber hinaus gibt es einen schriftlichen Jahresbericht, der dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wird.

Die Generali Vienna Holding hat mit rechtskräftiger Wirkung am 06. Dezember 2017 im Rahmen einer Bestandsübertragung unter anderem die Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge mit der BAWAG PSK

GOVERNANCE-SYSTEM

Versicherung auf die Generali Versicherung übertragen. Dies inkludiert auch den am 16. November 2015 geschlossenen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag, in dem die Aufgaben der Compliance Funktion an die Generali Holding Vienna übertragen wurden.

B.4.2.1. AUSGESTALTUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil des Governance-Systems sind gem. den Anforderungen von Art 268 der DV EU/2015/35 in der „Leitlinie Compliance“ festgelegt. Dazu zählen z.B. die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von der Compliance-Funktion wahrgenommen:

- ▶ **Rechtliche Compliance** - Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld: Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen sowie begleitet jene Projekte, wo dies aus rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht. In Zusammenarbeit mit den Compliance Analysten in den einzelnen Fachbereichen erfolgt eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfelds, das sogenannte „Rechtsradar“. Die Abteilung Compliance koordiniert die laufende Dokumentation in den Fachbereichen und übernimmt die Weiterentwicklung des Rechtsradars. Das Rechtsradar umfasst im Wesentlichen die Erfassung wesentlicher aktueller und zukünftiger Rechtsänderungen und daraus ableitbarer Rechtsrisiken. Primäres Ziel des Rechtsradars ist, die für die einzelnen Abteilungen wesentlichen aktuellen und zukünftigen Rechtsrisiken (neue Gesetzgebung, Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen, etc.) und drohende Verwaltungsstrafen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll durch das Rechtsradar das Bewusstsein für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (inkl. wesentlicher bereits wirksamer Vorschriften) in den Fachbereichen gesteigert werden.
- ▶ **Compliance Risiko Überwachung und Bewertung**: Es obliegt der Abteilung Compliance sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der internationalen Generali Gruppe (Joint Risk Assessment / Target Operating Model zur Risiko-Erhebung und –Bewertung) sowie eigene Verfahren angewendet. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risiko Überwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikomindernde Maßnahmen definiert und umgesetzt.
- ▶ **Internes Regelwerk**: Compliance ist zudem der Hüter des internen Regelwerkes und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerkssystem dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess, der ausgehend vom Beschluss im Mutterkonzern Assicurazioni Generali S.p.A. bzw. lokal über die Validierung und eventuell nötige Anpassung für die Gesellschaft bis hin zur Beschlussfassung, Inkraftsetzung, Veröffentlichung und Review definiert.
- ▶ **Compliance Case Management**: Zum Informationsaustausch sowie zur Implementierung von präventiven Maßnahmen wurde 2016 das Compliance Case Management System implementiert. In Zusammenarbeit mit dem Leiter Personal und dem Leiter der Internen Revision werden aktuelle Compliance Fälle diskutiert und bearbeitet sowie Präventionsmaßnahmen definiert, damit die Mitarbeiter eine Hilfestellung haben, regelwerkskonform ihre Tätigkeiten leichter ausüben können.
- ▶ **Hintanhaltung von Marktmissbrauch und Insiderhandel**: Die Abteilung Compliance nimmt durch einen verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) die Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen), insbesondere die §§ 48a ff iVm 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 Börsegesetz (BörseG) (ab 3.1.2018: §§154 ff iVm § 119 Abs. 4 BörseG 2018) und den Bestimmungen der Marktmissbrauchs-VO (EU), wahr. Abgeleitet aus obigen Normen ist Compliance insbesondere für die Erstellung einer themenbezogenen Richtlinie, für organisatorische Maßnahmen zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (z.B. Vertraulichkeitsbereiche, Insiderlisten, Handelssperren, Sperrfristen, Director's Dealing, Whistleblowing) sowie Maßnahmen zur Instruktion der betroffenen Mitarbeiter (z.B. Verpflichtung, Schulung) verantwortlich.

B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONS-FUNKTION

B.5.1. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE

Die Interne Revisions-Funktion für Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe Österreich wurde aufgrund der Umstrukturierung der Generali Holding Vienna mit 6. Dezember 2017 in die Generali Versicherung eingegliedert und nimmt dort die Aufgaben der Internen Revisionsfunktion wahr.

B.5.2. UMSETZUNG DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Die Group Audit Policy beinhaltet die wesentlichen Grundsätze und Vorschriften betreffend der Internen Revisions-Funktion der BAWAG PSK Versicherung.

B.5.3. GRUNDSÄTZE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

B.5.3.1. ROLLE

Die Interne Revisions-Funktion ist eine vom Vorstand eingerichtete, unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderer Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern. Die Interne Revisions-Funktion unterstützt den Vorstand bei der Ermittlung der Strategien und Richtlinien für das interne Kontroll- und Risikomanagement und stellt sicher, dass diese über die Zeit angemessen und gültig sind. Sie unterstützt den Vorstand mit Analysen, Gutachten, Empfehlungen und Informationen zu den durchgeführten Tätigkeiten. Darüber hinaus führt sie Prüfungs- und Beratungsleistungen für den Vorstand, den Aufsichtsrat, das Top Management und andere Abteilungen durch. Der Leiter der Internen Revisions-Funktion berichtet dem Gesamtvorstand und fachlich dem Leiter von Group Audit (internationale Generali Gruppe).

B.5.3.2. BEFUGNISSE

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über einen vollständigen, freien, uneingeschränkten und rechtzeitigen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und personenbezogenen Daten, die für die Durchführung der Prüfungen erforderlich sind. Diese Informationen sind mit strikter Vertraulichkeit zu behandeln und auf Datensicherheit ist zu achten. Der Leiter der Internen Revisions-Funktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zum Vorstand und zum Aufsichtsrat. Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, die Interne Revisions-Funktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterstützen. Die Führungskräfte werden gebeten, den Leiter der Internen Revisions-Funktion umgehend über alle wesentlichen potentiellen oder tatsächlichen Kontrollschwächen zu informieren, einschließlich jener von externen Prüfern, Aufsichtsbehörden oder externen Beteiligten identifizierten sowie über jegliche größere Akquisition, Reorganisation oder Veräußerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risikomanagement- und Kontrollumgebung haben.

B.5.3.3. PROFESSIONALITÄT

Die Interne Revisions-Funktion unterliegt der Einhaltung der verbindlichen Richtlinien des Instituts der Internen Revision, des Ethikkodex und der internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision. Diese verpflichtenden Richtlinien bilden die Grundsätze für die Anforderungen an die Berufspraxis und die Bewertung der Wirksamkeit der Prüfungsleistung. Angesichts der Bedeutung und Vertraulichkeit der Internen Revisions-Funktion müssen alle Mitarbeiter der Internen Revision spezielle Anforderungen gemäß der Group Fit & Proper Policy erfüllen.

B.5.4. UNABHÄNGIGKEIT DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Das Handeln der Internen Revisionsfunktion bleibt frei von Beeinflussung in der Organisation, einschließlich der Prüfungsauswahl, des Umfangs, der Verfahren, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen unabhängigen und objektiven Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Mitarbeiter der Internen Revision erfüllen neben deren Tätigkeit keine weiteren Aufgaben in der Gesellschaft.

B.5.5. WESENTLICHE PROZESSE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

B.5.5.1. JAHRESPLANUNG

Mindestens jährlich schlägt der Leiter der Internen Revisionsfunktion einen Jahresplan vor und reicht diesen zur Genehmigung beim Vorstand ein. Der Plan wird basierend auf einer Priorisierung der Unternehmensprozesse anhand einer risikobasierten Methodik, unter Berücksichtigung aller Geschäftstätigkeiten, des gesamten Governance-Systems, der erwarteten zukünftigen Entwicklungen und Innovationen sowie der Einbeziehung des Vorstands erstellt. Bei der Planung sind etwaige Schwächen, die bei durchgeführten Prüfungen festgestellt wurden sowie neu festgestellte Risiken zu berücksichtigen. Der Leiter der Internen Revisionsfunktion überprüft den Jahresplan und passt diesen gemäß Veränderungen betreffend Organisation, Risiken, Systeme, Kontrollen und Prüfergebnissen an. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird über den periodischen Tätigkeitsbericht an den Vorstand und den Aufsichtsratsvorsitzenden kommuniziert.

B.5.5.2. BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERWACHUNG

Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und so rasch wie möglich an die geprüfte Einheit gemäß Hierarchie verteilt. Damit legt die Interne Revisionsfunktion dem Vorstand einen Vorschlag für einen Maßnahmenplan vor. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen getroffen werden sollen und sorgt dafür, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Fall besonders schwerwiegender Feststellungen hat der Leiter der Internen Revision unverzüglich den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu informieren. Der Leiter der Internen Revision übergibt zumindest quartalsweise dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einen Bericht über die Tätigkeiten und signifikanten Ergebnisse während des Berichtszeitraumes.

B.5.5.3. QUALITÄTSSICHERUNGS- UND VERBESSERUNGSPROGRAMM

Die Interne Revision unterhält ein Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsprogramm, das alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abdeckt. Das Programm beinhaltet eine Bewertung der Übereinstimmung der Prüfungsaktivitäten mit den internen Vorgaben, den Revisionsstandards sowie eine Bewertung, ob die internen Revisoren den Ethikkodex befolgen. Das Programm bewertet auch die Effizienz und Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit und erkennt eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

B.6.1. INFORMATION ZUR VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN FUNKTION: ORGANISATIONSSTRUKTUR UND ENTSCHEIDUNGSPROZESS IM UNTERNEHMEN SOWIE STATUS UND RESSOURCEN

Die versicherungsmathematische Funktion wurde im Einklang mit der Group Actuarial Function Policy im August 2015 eingerichtet. Die Wahrnehmung der Versicherungsmathematischen Funktion erfolgt für die BAWAG PSK Versicherung in Form der Arbeitskräfteüberlassung durch den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion der Generali Versicherung. Die Versicherungsmathematische Funktion berichtet direkt an den CEO.

Die versicherungsmathematische Funktion ist sowohl für die Berechnung als auch für die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz verantwortlich. Um die Unabhängigkeit der beiden Aktivitäten, deren Koordination dem Leiter der versicherungsmathematischen Funktion obliegt, sicherzustellen, wird die Validierung getrennt von der Kalkulation durchgeführt.

Der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung seiner Tätigkeit notwendig sind.

Die versicherungsmathematische Funktion stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand eine unabhängige Stellungnahme zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und zur Angemessenheit ihrer Berechnung enthält. Diese Analyse wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die versicherungsmathematische Funktion gibt außerdem eine unabhängige Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik und über die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Die versicherungsmathematische Funktion erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Der Bericht dokumentiert alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen, und bei der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG.

Sowohl der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion als auch der Inhaber der Validierungsfunktion haben ein abgeschlossenes Mathematikstudium und eine versicherungsmathematische Ausbildung. Sie haben langjährige berufliche Erfahrung in der Versicherungswirtschaft und sind zudem Mitglieder der Sektion anerkannter Aktuarer der Aktuarvereinigung Österreichs.

B.6.2. ÄNDERUNGEN IM LAUFENDEN GESCHÄFTSJAHR

Seit dem 1. Juli 2017 ist die Versicherungsmathematische Funktion mittels Arbeitskräfteüberlassung direkt in der BAWAG PSK Versicherung tätig. Bis zu diesem Zeitpunkt handelte es sich dabei um eine kritische Auslagerung in die Muttergesellschaft. Die organisatorische Änderung wurde fristgerecht der FMA angezeigt.

B.7. AUSLAGERUNG

B.7.1. ALLGEMEINE INFORMATION

Die BAWAG PSK Versicherung folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergie-Effekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden sollen. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag dokumentiert, der von zumindest einem Mitglied des Vorstandes unterfertigt ist. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

Sollte aufgrund von, durch den Vorstand abgenommenen, Gruppen-Regulatorien eine zentrale Einheit (wie z.B. bei der Internen Revisions-Funktion) empfohlen werden, wird dies, nach Abwägung der Vor- und Nachteile und der damit verbundenen Risiken, beurteilt, ob dieser Empfehlung Folge geleistet wird.

B.7.2. INFORMATION ZU INTERNEN REGELWERKEN

B.7.2.1. WESENTLICHE INHALTE DER GROUP OUTSOURCING POLICY UND DER LOKALEN RICHTLINIE

Die Group Outsourcing Policy legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigt werden.

Die Regelungen dieser Policy gelten für die BAWAG PSK Versicherung und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen. Die Policy folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips um den Anforderungen des Risikoprofils zu entsprechen (unterschieden in kritische und nicht-kritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und den Umfang der Kontrollen der Dienstleister.

Für jeden Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag ist ein Auslagerungsbeauftragter ernannt, dessen Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungs-Lebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauffolgende Überwachung gem. der definierten Service Level Agreements) liegt.

Grundsätzlich folgt die Group Outsourcing Policy der Vorgabe, dass Auslagerungen von kritischen bzw. wesentlichen Funktionen im Land der Gesellschaft erfolgen. Diesem Grundsatz wird generell Folge geleistet, jedoch bilden Auslagerungen in Gesellschaften der internationalen Generali Gruppe hier eine Ausnahme (Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio (GIE) und Generali Shared Services Società consortile a responsabilità limitata).

B.7.2.2. ANGABEN ZUR UMSETZUNG DER GRUNDSÄTZE DES VERSCHÄRFTEN AUSLAGERUNGS-REGIMES GEMÄSS VAG

Die Group Outsourcing Policy wurde in der BAWAG PSK Versicherung beschlossen und umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der Group Outsourcing Policy wurden eine Ist-Erhebung der aktuellen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

- ▶ Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen
- ▶ Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen

- ▶ Als nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, jedoch Wesentlichkeit ist nicht gegeben. Daraus folgend ist die Art der ausgelagerten Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA

Angaben zu kritischen Auslagerungen

Übersicht Auslagerungen der BAWAG PSK Versicherung (per 31. Dezember 2017)				
Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Auslagerungsbeauftragter	Weitere Informationen
Interne Revisions-Funktion	Generali Versicherung, Wien	Auslagerungs-Anzeige aufgrund Governance-Funktion wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen	Dr. Peter Wilk	Interne Revisions-Funktion soll aufgrund von Vorgaben der Group Internal Audit Policy zentral erfolgen
Risiko-management-Funktion	Generali Versicherung, Wien	Analog interne Revisions-Funktion	Dr. Adrian Rohrbach	Teile des Risikomanagements (u.a. die Risikomanagement-Funktion, die Verantwortung für den zentralen Risikomanagement Prozess für alle Risiken und die Verantwortung für den ORSA-Prozess, die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, die Aufgaben im Rahmen einer Einführung eines internen Modells, die Validierung der SAA im Rahmen des ALM) sind ausgelagert. Folgende Aufgaben werden in der BAWAG PSK Versicherung selbst durchgeführt: die Beurteilung und Bewertung der nicht quantifizierbaren Risiken inkl. des Assessment der Operativen Risiken
Compliance-Funktion	Generali Versicherung, Wien	Analog interne Revisions-Funktion	Mag. Michaela Schmidt	Der Chief Compliance Officer der Generali Gruppe Österreich nimmt diese Funktion auch für die BAWAG PSK Versicherung wahr.
Rechnungswesen	Generali Versicherung, Wien	Analog interne Revisions-Funktion	Mag. Susanne Langer	Teile des Rechnungswesens (u.a. die Anlagenbuchhaltung, der SAP-1st-Level-Support, die Steuerverwaltung, -bilanzierung und -beratung, die Rückversicherungsverrechnung, die Vermögensverwaltung, das Corporate Finance) sind ausgelagert.
Cash Management und Treasury	Generali Versicherung, Wien	Analog interne Revisions-Funktion	Mag. Susanne Langer	Der überwiegende Teil des Cash Managements und des Treasury (u.a. die Übermittlung von Datenträgern an die Bank, die Einrichtung des Customizing und der Support von ELBA, Autobank und Moneta sowie von SAP Systemen und Queries, die Disposition, das Management der Bankkonten die Kreditorenbuchhaltung, manuelle Buchungen und die Auskunftserteilung an das Kunden Service Center) sind ausgelagert.

GOVERNANCE-SYSTEM

Übersicht Auslagerungen der BAWAG PSK Versicherung (per 31. Dezember 2017)

Aus-gelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Auslagerungs-beauftragter	Weitere Informationen
Finanz Daten und Projekt Management	Generali Versicherung	Die Anzeige zur Kenntnisnahme wurde der FMA übermittelt	Mag. Susanne Langer	Keine umfassende Aufzählung: Beratung für optimale Nutzung der SAP-Anwendungen; Definition der SAP Strategie; Customizing von Konzernstandards und mandantenabhängige Einstellungen; SAP Vertrags- und Kontaktmanagement; SAP Qualitätsmanagement; User-Berechtigungsadministration; Releasewechsel; SAP Testmanagement; Customizing, Test und Dokumentation der Systemeinstellungen, Anlage der Stammdaten; Einschulung der Mitarbeiter; Erhebung von Programmieranforderungen; Einhaltung der Konzernstandards, wo es technische Abhängigkeiten gibt; Berechtigungsadministration; Einhaltung der SAP-Basiskonzepte
Verhinderung von Geldwäsche	Generali Versicherung, Wien	Analog interne Revisions-Funktion	Jens KÖNIG	Geldwäschebeauftragter der Generali Versicherung AG nimmt diese Funktion auch für die BAWAG PSK Versicherung wahr.
Ver-sicherungs-technik Leben	Generali Versicherung, Wien	Analog interne Revisions-Funktion	Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger	Teile der Versicherungstechnik Leben (u.a. die Frontoffice Entwicklung, die fachliche Entwicklung im Rahmen der Produkt- und Systementwicklung Back-Office, die Durchführung funktionaler Tests) sind ausgelagert.
Produkt-management FLV/ILV	Generali Versicherung, Wien	Analog interne Revisions-Funktion	Mag. Petra Kölbl	Teile des FLV/ILV Produktmanagement (u.a. die Unterstützung bei der Produktentwicklung, bzw. Produkteinführung, die Produktoptimierung, Unterstützung bei Kundenanfragen, laufendes Reporting an den Vorstand, Wertpapierschulungen für interne Bereiche) sind ausgelagert.
IT-Dienst-leistungen	Generali Versicherung, Wien	Die Anzeige zur Kenntnisnahme wurde der FMA übermittelt.	Manfred Koller	Teile der IT Dienstleistungen (u.a. Softwaredienstleistungen, Anwendungsbetrieb inkl. Infrastruktur, Arbeitsplatzausstattung, Beratungstätigkeiten, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter, IT Risk and Security Function, User Help Desk, Bereitstellung, i.e. Entwicklung, Wartung und Support von Individualsoftware) sind ausgelagert.

Übersicht Auslagerungen der BAWAG PSK Versicherung (per 31. Dezember 2017)

Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Auslagerungsbeauftragter	Weitere Informationen
Konzernrecht	Generali Versicherung, Wien	Die Anzeige zur Kenntnisnahme wurde der FMA übermittelt	Dr. Peter Wilk	Beobachtung des Rechtsumfelds und Kontrolle der Einhaltung interner und externer Regelwerke; Überwachung von gesellschaftsrechtlichen Aktivitäten und Pflichten in Bezug auf die BAWAG PSK Versicherung; Sicherstellung der juristischen Unterstützung bei wesentlichen M&A und Finanztransaktionen; Rechtliche Betreuung und Beratung der Geschäftsleitung der BAWAG PSK Versicherung in allen gesellschaftsrechtlichen Belangen; Allgemeine Rechtsangelegenheiten (Unterstützung bei der Auswahl externer Berater und Rechtsanwälte, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten, insbesondere FMA, Finanzämtern in Grunderwerb- und Umgründungssteuerangelegenheiten, den Gewerbebehörden, dem Datenverarbeitungsregister, dem Markenregister und dem Firmenbuch, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Geschäftsleitung bei der Identifizierung, Handhabung und Entschärfung von Rechts- und Reputationsrisiken, etc.); Gesellschafts- und Aufsichtsrecht (Aufsichtsratssitzungen, Haupt- und Generalversammlungen, Erstellung, Änderung und Wartung der Gesellschaftsverfassung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, einschließlich deren Erhöhung oder Verminderung, Einholung erforderlicher Genehmigungen und Erstattung von Meldungen/Eingaben an Firmenbuch, Aufsichtsbehörde etc.); Investmentrecht (rechtliche Beratung der Geschäftsleitung, Erstellung von Auslagerungsverträgen in Zusammenhang mit Veranlagung in Investments, Einholung von Behördengenehmigungen, etc.)
Asset Management	GIE, Triest	Genehmigungs-Anzeige, da Auslagerung an ein ausländisches Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgen soll wurde durch die FMA genehmigt.	DI Eva Havalдова	Auslagerung an ausländische Kapitalanlagegesellschaft, genehmigungspflichtige Auslagerung

Sämtliche anzeige- und genehmigungspflichtige Auslagerungen wurden fristgerecht bei der FMA angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat diese entweder zur Kenntnis genommen bzw. die Genehmigung erteilt.

Die Generali Holding Vienna hat mit rechtskräftiger Wirkung am 6. Dezember 2017 im Rahmen einer Bestandsübertragung unter anderem die Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge mit der BAWAG PSK Versicherung auf die Generali Versicherung übertragen.

GOVERNANCE-SYSTEM

B.7.2.3. AUSLAGERUNG GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat die Interne Revisions-Funktion an die zentrale Abteilung Interne Revision der Generali Holding Vienna, in Übereinstimmung mit der, durch den Vorstand der Gesellschaft beschlossenen Group Audit Policy, ausgelagert.

Aufgrund oben angeführter Regelung und hinsichtlich eines optimalen Ressourcen-Einsatzes hat die Geschäftsleitung entschieden, eine zentrale Interne Revision in der Generali Holding Vienna einzurichten, die auch die Internen Revisions-Funktion gem. § 119 VAG für die BAWAG PSK Versicherung wahrnimmt. Dies führt zu einem Synergieeffekt hinsichtlich der Kapazitäten und ermöglicht darüber hinaus eine objektive Beurteilung im Rahmen der Revisionen.

Die Auslagerung in die Generali Holding Vienna ist bei der FMA anzeigepflichtig. Diese Anzeige wurde am 19. November 2015 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA von 20. April 2016 zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus waren auch die Risikomanagement-Funktion, die Versicherungsmathematische-Funktion und die Compliance-Funktion an die Generali Holding Vienna ausgelagert. Die Versicherungsmathematische-Funktion wurde durch eine Arbeitskräfteüberlassung per 1. Juli 2017 aus dem Dienstleistungsvertrag herausgenommen.

Die Generali Holding Vienna hat mit rechtskräftiger Wirkung am 6. Dezember 2017 im Rahmen einer Bestandsübertragung unter anderem die Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge mit der BAWAG PSK Versicherung auf die Generali Versicherung übertragen.

Diese Auslagerungen wurden seitens des Vorstandes zur Nutzung von Synergie-Effekten und Kosteneinsparung durchgeführt. Die Überprüfung der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben der ausgelagerten Bereiche erfolgt durch die Auslagerungsbeauftragten und durch einen intensiven Austausch der verantwortlichen Ressortvorstände mit den dienstleistenden Einheiten der Generali Versicherung.

B.7.2.4. AUSLAGERUNG RECHNUNGSWESEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Rechnungswesen im Rahmen von Auslagerungs- und Dienstleistungsvereinbarungen mit der Generali Holding Vienna ausgelagert.

Die Generali Holding Vienna hat mit rechtskräftiger Wirkung am 6. Dezember 2017 im Rahmen einer Bestandsübertragung unter anderem die Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge mit der BAWAG PSK Versicherung auf die Generali Versicherung übertragen.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16. November 2015 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 1. Januar 2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Die Anlagenbuchhaltung: Durchführung des Abschreibungs-Laufs, Abstimmung der Hauptbuchkonten mit den Daten aus dem Nebenbuch, Erstellung und Übermittlung des Anlagenspiegels, der Absetzung für Abnutzung (AfA)-Daten, Stichtagsinventur, laufende Anlagenbuchhaltung, Reporting

- ▶ SAP-1st-Level-Support: Eröffnung von Sachkonten, 1st-Level-Support bei Problemen mit SAP-FI
- ▶ Steuerverwaltung/Tax Compliance: Erstellung und Einreichung der Steuererklärungen, Berechnung und Bilanzierung der Körperschaftsteuer, laufende und latente Steuer sowie der latenten Gewinnbeteiligung, Steuerplanung, Steuerberatung
- ▶ Rückversicherungsverrechnung inkl. Durchführung des Zahlungsausgleichs und Ansprechpartner für die Prüfung
- ▶ Vermögensverwaltung: Verwaltung und Verbuchung von Wertpapieren, Darlehen, Derivaten, Festgeldern
- ▶ Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung: Veranlagung, Verwaltung und Verbuchung der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung
- ▶ Finanzreporting: Meldewesen an FMA und Oesterreichische Nationalbank (OeNB), aufsichtliche Berichterstattung, Koordination und Projektleitung für den Quantitative Reporting Templates (QRT)-Prozesses, Customizing und Validierung der Reportingsysteme
- ▶ Konsolidierung: Wartung der SAP-Queries, Koordination der Konsolidierung
- ▶ Corporate Finance: Unternehmens- und Beteiligungsbewertung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

B.7.2.5. AUSLAGERUNG CASH MANAGEMENT TREASURY UND CASH MANAGEMENT

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Cash Management Treasury und Cash Management im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Holding Vienna bzw. der Generali Versicherung ausgelagert.

Die Generali Holding Vienna hat mit rechtskräftiger Wirkung am 6. Dezember 2017 im Rahmen einer Bestandsübertragung unter anderem die Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge mit der BAWAG PSK Versicherung auf die Generali Versicherung übertragen.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16. November 2015 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 1. Januar 2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Übermittlung von Datenträgern an die Bank
- ▶ Einrichtung und Customizing der Module und Support im täglichen Gebrauch für diverse im Einsatz befindliche Treasury- und Dispositions-Systeme
- ▶ Konzeption und laufende Aktualisierung der SAP-Queries für Liquiditätsrechnungen
- ▶ Betreuung diverser Reports
- ▶ Verhandlungen von Gruppenverträgen mit den Banken
- ▶ Kreditorenbuchhaltung
- ▶ Aktualisierung der automatisierten Vorschreibungen, Mahnungen, Vinkulargläubigerverständigungen im SAP System

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

GOVERNANCE-SYSTEM

B.7.2.6. AUSLAGERUNG FUNKTION DES GELDWÄSCHE-BEAUFTRAGTEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat die Funktion des Geldwäsche-Beauftragten und die damit verbundenen Aufgaben im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16. November 2015 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 1. Januar 2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Wahrnehmung der Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für die BAWAG PSK Versicherung
- ▶ Erstellung eines Geldwäscheberichts einmal jährlich
- ▶ Wahrnehmung der Einhaltung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) für die BAWAG PSK Versicherung.
- ▶ Durchführung von tourlichen Abgleichen von Kundenbeständen gegen die gültigen Political Exposed Person (PEP)-, Sanktions- und Boykottlisten

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

B.7.2.7. AUSLAGERUNG VERSICHERUNGSTECHNIK LEBEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Versicherungstechnik Leben im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16. November 2015 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 1. Januar 2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Frontoffice Entwicklung: Zubringung und Wartung der verkaufsoffenen Tarife im System, Modellierung der Beratungs-Druckdokumente, Koordination mit den betroffenen IT-Gruppen
- ▶ Fachliche Entwicklung im Rahmen der Produkt- und Systementwicklung Back-Office: Programmierung von Tarifen und Funktionalitäten, Abstimmung mit der technischen Bestandsführung, Modellierung der Back-Office Druckdokumente, Koordination von Change Requests
- ▶ Durchführung der funktionalen Tests: Erstellung und Abstimmung von Testplänen, Durchführung der fachlich funktionalen Tests

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

B.7.2.8. AUSLAGERUNG PRODUKTMANAGEMENT FLV/ILV

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Produktmanagement FLV/ILV im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Holding Vienna ausgelagert.

Die Generali Holding Vienna hat mit rechtskräftiger Wirkung am 6. Dezember 2017 im Rahmen einer Bestandsübertragung unter anderem die Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge mit der BAWAG PSK Versicherung auf die Generali Versicherung übertragen.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16. November 2015 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 1. Januar 2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Unterstützung bei Produktentwicklungen bzw. Produkteinführungen, Fondsanalyse, Fondsauswahl, laufende Produktoptimierung, Vorstellung von Produktideen, Unterstützung bei der Erstellung der jährlichen Wertnachrichten, Kontroll- und Unterstützungsfunktion
- ▶ Reporting: laufendes Reporting an den Vorstand und Abteilungsleiter der BAWAG PSK Versicherung
- ▶ Schulung: Wertpaperschulungen für interne Bereiche

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

B.7.2.9. AUSLAGERUNG IT-DIENSTLEISTUNGEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung über IT-Leistungen abgeschlossen.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 6. Juni 2016 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 1. Januar 2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Software-Dienstleistungen
- ▶ Anwendungsbetrieb inkl. Infrastruktur
- ▶ Installation einer Rechenzentrumsdienstleistung und deren Test
- ▶ IT Risk and Security Function

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung von gruppenweiten Prozessen durch eine einheitliche Systemlandschaft. Ziel der gruppenweiten Vereinheitlichung von Systemen und Anbietern ist es, Redundanzen in den jeweiligen Ländern zu reduzieren und eine bessere Kostenstruktur durch deutlich mehr Nutzer gruppenweit zu erzielen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft soll es zudem ermöglichen, gruppenweite Projekte und Methoden auf einheitlichen Plattformen durchführen zu können. Aufgrund des Wegfalls von Systembrüchen soll dies allen Mitarbeitern der Generali Gruppe zum Vorteil gereichen. Die Auslagerung in eine zentrale IT-Abteilung fördert zudem eine umfassende Auslastung und Nutzung des vorhandenen Know-Hows für alle Benutzer und Gesellschaften.

GOVERNANCE-SYSTEM

B.7.2.10.AUSLAGERUNG ASSET MANAGEMENT

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Bereich Vermögensveranlagung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der internationalen Generali Gruppe orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management und Asset Management umgesetzt, deren Aufgabenzuordnung sich wie folgt darstellt:

Investment Management beinhaltet insbesondere:

- ▶ Langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen: Strategic Asset Allocation (SAA) Entscheidungen
- ▶ entsprechende Implementierung in den jeweiligen Portfolios
- ▶ Laufende Steuerung der Veranlagung
- ▶ Planung, Vorscheurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Asset Management beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend den erteilten Mandaten (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements war es, Synergieeffekte zu nutzen und am Experten Know-How zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Gruppe (exkl. Immobilien) wurde GIE definiert und beauftragt. Ziel ist, dass die BAWAG PSK Versicherung vom professionellen Set-up profitieren kann. Dies umfasst beispielsweise das Know-How der Asset-Klassen-Experten, ein profundes Makro- und Credit-Research sowie Skaleneffekte und eine stringente Governance.

Die Asset Management Aktivitäten bestehen aus der Ausführung von Anlagegeschäften, die auf die Implementierung der Investment-Portfolios im Einklang mit der SAA und Tactical Asset Allocation (TAA) ausgerichtet sind.

Der Output des SAA-Prozesses ist eingebettet in den Asset Management Mandaten, welche die Beziehung zwischen der BAWAG PSK Versicherung und der GIE regelt. Mandate müssen sowohl SAA Grenzen für jede Asset Klasse enthalten, als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limits).

Die GIE ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset Management Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio sowie für die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

Die GIE führt die übertragenen Asset Management Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungs- und Dienstleistungsverträgen, den internen Regelwerken der internationalen Generali Gruppe sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset Management Mandaten der BAWAG PSK Versicherung jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

Die GIE ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d'Italia sowie von der italienischen Börsenaufsicht, Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB), reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Hauptgrundsätzen aus:

- ▶ Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet sind.
- ▶ Diskretionäre Ausübung der delegierten Asset Management Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset Management Mandaten und unter der Aufsicht des Group Chief Investment Officer (CIO), wobei sichergestellt ist, dass Gruppen-Unternehmen bindende Weisungen erteilen können.
- ▶ Kontrolle aller Back-Office Tätigkeiten (Auftragsbestätigung, Durchführungsabstimmung, usw.) einschließlich Abwicklung.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

B.8.1. BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DES GOVERNANCE SYSTEMS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES INHÄRENTEN RISIKOS VOR DEM HINTERGRUND DER ART, DES UMFANGS UND DER KOMPLEXITÄT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Der Chief Compliance Officer hat dem Gesamtvorstand im Governance-Komitee vom 28. Februar 2018 die Ergebnisse der jährlichen Überprüfung des Governance-Systems berichtet.

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die Wirksamkeit des Governance Systems wurde anhand folgender Aspekte überprüft:

- ▶ Organisationsstruktur
- ▶ Ressortaufteilung im Hinblick auf Risikokonzentration und Interessenkonflikte
- ▶ Komiteestructur und Umsetzung der Geschäftsordnungen
- ▶ Implementierung der schriftlich festgelegten internen Regularien

Aus dieser Prüfung resultierende Erkenntnisse:

- ▶ Die BAWAG PSK Versicherung verfügt über ein wirksames Governance System.
- ▶ Die Organisationsstruktur sieht eine klare Zuweisung und ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen vor
- ▶ Eine Anpassung in der Ressorteinteilung stellt eine angemessene Trennung der Verantwortlichkeiten sicher
- ▶ Die Komiteestructur unter Einbindung des Gesamtvorstandes, der Kontrollfunktionen und verantwortlichen Leiter der Fachbereiche spiegelt die Komplexität hinsichtlich Trennung von Verantwortlichkeiten, Etablierung bzw. Auslagerung wesentlicher Funktionen innerhalb der Generali Gruppe sowie interner und externer Regularien wider und ist dieser Komplexität entsprechend angemessen.
- ▶ Die Dokumentation von Ausschuss- und Komiteesitzungen und der wesentlichen Geschäftsabläufe ist sichergestellt und wird je nach Verantwortung vom Wirtschaftsprüfer oder von den Kontrollfunktionen überwacht.
- ▶ Die Kontrollfunktionen erfüllen ihre Aufgaben gem. den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den internen Regularien.
- ▶ Die jährliche Evaluierung der Implementierung aller internen Regularien hat ergeben, dass der ordnungsgemäße und dokumentierte Ablauf der wesentlichen Aufgaben sichergestellt ist.
- ▶ Nach Verabschiedung der lokalen Richtlinie Business Continuity Management ist ein durchgängiges BCM-System sichergestellt. Notfalltests betreffend möglicher IT-Ausfälle werden laufend durchgeführt und ergeben eine positive Beurteilung.

Die Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Non-Compliance gemäß Art. 270 Abs. 2 DV/EU/2015/35: aus den oben angeführten Punkten ergibt sich somit für die BAWAG PSK Versicherung eine positive Bewertung. Das Risiko der Non-Compliance wird mit „low“ bewertet.

GOVERNANCE-SYSTEM

B.8.2. WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN BETREFFEND DES GOVERNANCE SYSTEMS

Die vorher beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance Systems, des IKS, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.

C. Risikoprofil

Im Kapitel Risikoprofil erhalten Sie Informationen zu den für die BAWAG PSK Versicherung relevanten Risiken, den Risikobewertungsmethoden, der Risikoexponierung und –bewertung, der Risikokonzentration, dem Risikomanagement, der Risikominderung und der Risikosensitivitäten. Detailliert dargelegt werden diese Informationen zu

- ▶ dem versicherungstechnischen Risiko, hierzu zählen:
 - ▶ die biometrischen Risiken
 - ▶ das Kostenrisiko
 - ▶ das Stornorisiko
 - ▶ das Katastrophenrisiko
 - ▶ das Revisionsrisiko
- ▶ dem Marktrisiko, hierunter wird subsumiert:
 - ▶ das Zinsrisiko
 - ▶ das Aktienrisiko
 - ▶ das Immobilienrisiko
 - ▶ das Spreadrisiko
 - ▶ das Währungsrisiko
 - ▶ das Konzentrationsrisiko
 - ▶ dem Kreditrisiko
 - ▶ dem Liquiditätsrisiko
- ▶ den operationellen Risiken, zu denen die folgenden gehören:
 - ▶ die rechtlichen Risiken
 - ▶ die Risiken aus Stör- und Notfällen
 - ▶ die Sicherheitsrisiken im IT-Bereich
 - ▶ das Betrugsrisiko
- ▶ den anderen wesentlichen Risiken, unter diese Kategorie fallen:
 - ▶ das strategische Risiko
 - ▶ das Reputationsrisiko
 - ▶ das Ansteckungsrisiko
 - ▶ die Emerging Risks

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die BAWAG PSK Versicherung verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1 Risiken (Pillar 1 Risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel. Die Standardformel stellt eine EU-länderübergreifende einheitliche Vorgabe zur Solvency Capital Requirement (SCR)-Berechnung dar, d.h. Risikotreiber, Stresshöhen und Aggregationsmethodik inkl. der zu verwendenden Korrelationen sind EU-marktweit einheitlich vorgegeben. Das SCR ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% nachkommen zu können. Das zugrundeliegende Risikomaß entspricht daher dem 1-jährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5%, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ($0,5\% = 1/200$). Mit der Standardformel für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Als standardisiertes Berechnungsverfahren ist die Standardformel nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten.

RISIKOPROFIL

Die Struktur, das heißt der Aufbau und die einzelnen Risikomodule der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und deren Berechnung sowie die Zahlenwerte werden in Unterkapitel E.2 gesondert beschrieben. Auch eine Analyse der wesentlichen Änderungen der SCR im Berichtsjahr ist in Unterkapitel E.2 zu finden. In diesem Kapitel werden die Risiken der einzelnen Module detailliert beschrieben und ihr relativer (prozentueller) Einfluss auf die SCR dargestellt. Die für die Grafiken in diesem Kapitel verwendeten Zahlen zu den Details der Solvenzkapitalanforderungen sind Nettozahlen, das heißt nach Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen, welche in der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung berücksichtigt werden kann. Zahlenangaben zu Kapitalanlagen respektive der Aufteilung des Kapitalanlagenportfolios sind in diesem Kapitel Marktwert- respektive Solvenzbilanz-basiert.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

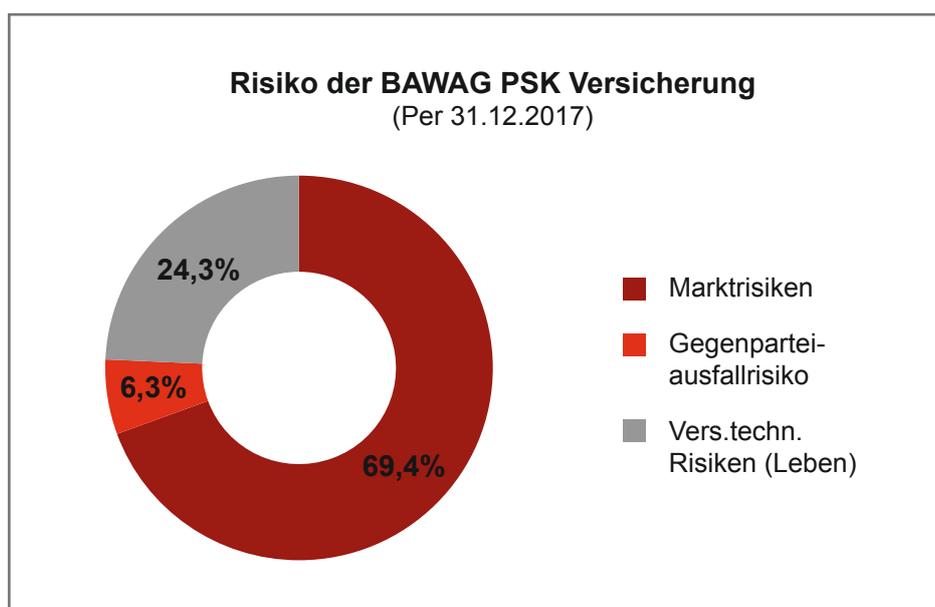
Die folgende Tabelle beschreibt die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
SÄULE I RISIKEN	Marktrisiko	Group Investment Governance Policy Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	
	Kreditrisiko	Group Investment Governance Policy	Standardformel (SF)
	Versicherungstechnisches Risiko Leben	Group Life Underwriting and Reserving Policy	
	Operationelles Risiko	Group Operational Risk Management Policy Group Compliance Management System Policy	SF; ergänzend Szenarioanalyse, Verlustdatensammlung
NICHT-SÄULE I RISIKEN	Liquiditätsrisiko	Group Liquidity Risk Management Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Group Risk Management Policy Lokale Leitlinie Risikomanagement	ORSA Reporting Operating Procedures

Die BAWAG PSK Versicherung plant gemeinsam mit der Generali Versicherung und unter deren Federführung die Einführung eines partiellen internen Modells zur Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung. Im Berichtsjahr hat die Generali Versicherung für die BAWAG PSK Versicherung im Rahmen von On-Site Visits der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) die Methodologie, den Umsetzungsstand sowie die Nutzung des partiellen internen Modells (Use Test) dargelegt. An den Use Test Interviews mit der FMA nahm auch der Vorstand der BAWAG PSK Versicherung teil. Der offizielle Antrag zur Genehmigung soll spätestens bis zum 30. Juni 2018 bei der FMA eingereicht werden. Die Verwendung für die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung soll ab dem 31. Dezember 2018 erfolgen.

Im Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung nehmen die Marktrisiken eine bedeutende Rolle ein. Ein weiteres wesentliches Risiko ist das Stornorisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken. Die Risikostrategie der BAWAG PSK Versicherung würdigt alle erhobenen Risiken entsprechend ihres Wesentlichkeitsgrades.

Die folgende Darstellung zeigt die prozentuelle Aufteilung der Risikomodule ohne operationelles Risiko in der Basissolvenzkapitalanforderung (BSCR) vor Diversifikation der BAWAG PSK Versicherung:



Das Risikoprofil bezogen auf die Risikomodule der BAWAG PSK Versicherung blieb gegenüber Jahresende 2016 nahezu unverändert (prozentuelle Aufteilung der Risiken stabil).

Die BAWAG PSK Versicherung setzt keine Zweckgesellschaften Special Purpose Vehicles (SPV) zur Übertragung von versicherungstechnischen Risiken ein. Es liegen auch keine Exponierungen gegenüber außerbilanziellen Positionen vor.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

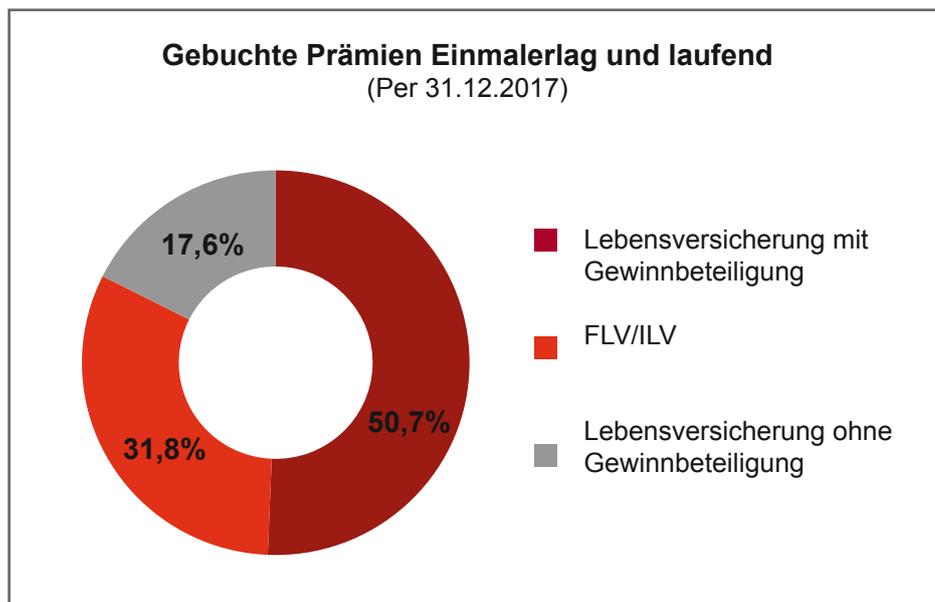
Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Die BAWAG PSK Versicherung zeichnet selber nur Risiken der Lebensversicherung. Daher werden zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen nur versicherungstechnische Risiken im Leben-Bereich berücksichtigt.

C.1.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO LEBENSVERSICHERUNG

C.1.1.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das Portfolio der BAWAG PSK Versicherung besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.

Die folgende Grafik zeigt die Aufteilung des Versicherungsgeschäfts in die einzelnen „Lines of Business“ anhand der prozentuellen Aufteilung der gebuchten Prämien:



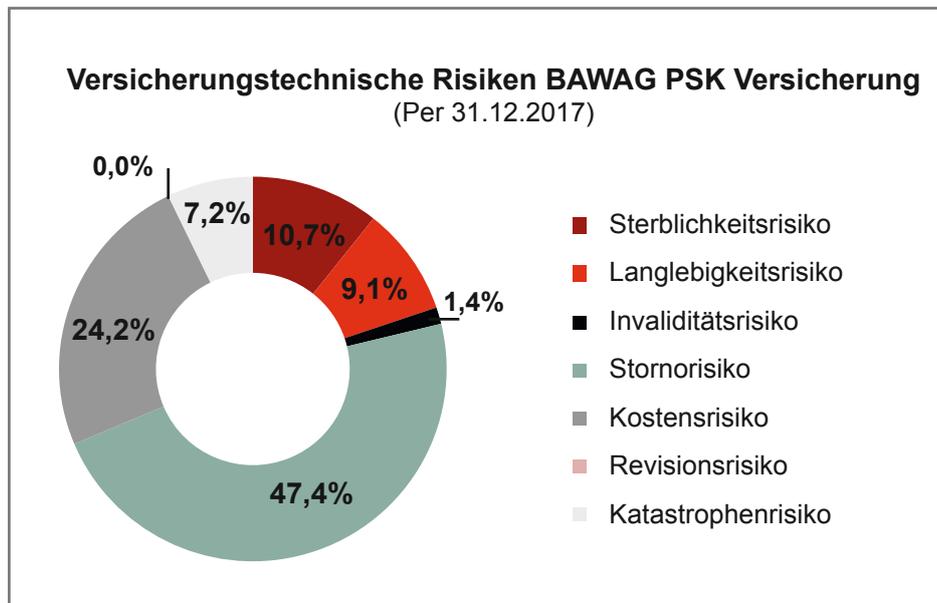
Gegenüber Jahresende 2016 hat sich der Geschäftsmix der BAWAG PSK Versicherung 2017 zugunsten der index- und fondsgebundenen (rund +0,3 Prozentpunkte) und der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung (Risikoversicherungen, rund +1,7 Prozentpunkte) auf Kosten der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung (rund -1,9 Prozentpunkte) geändert. Diese Verschiebung ist im Einklang mit der Strategie des Unternehmens, mehr Ausgewogenheit im gezeichneten Geschäft und damit eine Reduktion der selber getragenen Marktrisiken, insbesondere das Zinsrisiko, zu erreichen.

In der Lebensversicherung stützt sich der Aktuar zur Kalkulation der Prämien auf folgende vorsichtig gewählte Rechnungsgrundlagen:

- ▶ Technische Verzinsung
- ▶ Sterblichkeit
- ▶ Invalidität
- ▶ Kosten

Durch die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen entstehen planmäßige Gewinne, die den Versicherungsnehmern im Wege der Gewinnbeteiligung gutgeschrieben werden. Die Kalkulation der Prämien stützt sich weiter auf die Annahme eines großen homogenen Bestands von unabhängigen Risiken, sodass die Zufälligkeit, die einem einzelnen Versicherungsvertrag innewohnt, durch das Gesetz der großen Zahl ausgeglichen wird.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des versicherungstechnischen Risikos Leben vor Diversifikation in die Einzelrisiken (Submodule) für die BAWAG PSK Versicherung:



Die dargestellten Zahlen zeigen, dass das Stornorisiko bei der BAWAG PSK Versicherung mit 47,4% (2016: 46,0%) den wichtigsten Risikotreiber innerhalb der versicherungstechnischen Risiken darstellt. Das Kostenrisiko trägt mit 24,2% (2016: 25,9%) ebenfalls einen gewichtigen Anteil. Das Sterblichkeitsrisiko ist mit 10,7% (2016: 11,9%) Anteil das größte biometrische Risiko des Unternehmens, zurückzuführen auf das ausgeprägte Geschäft der Ableben-Risikoversicherungen, welche der Vertriebspartner BAWAG PSK Bank bei der Kreditvergabe anbietet. Die prozentuelle Gewichtung der einzelnen Risiken hat sich im Berichtsjahr nur geringfügig verändert.

Das Stornorisiko soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, und Rückkaufsraten von Versicherungsverträgen ergibt. Die Kapitalanforderung für das Stornorisiko ist der Maximalwert für die Kapitalanforderung in einem der folgenden Szenarien: ein unmittelbarer, dauerhafter Anstieg der Stornoquoten, ein dauerhafter Rückgang der Stornoquoten und ein Massenstorno, wo aufgrund einer akuten Bedrohungslage innerhalb kurzer Zeit eine erhebliche Anzahl Kunden ihre Verträge stornieren. Gemäß der Standardformeldefinition dürfen dabei für die Szenarien Anstieg und Rückgang der Stornoquoten jeweils nur Verträge berücksichtigt werden, bei denen sich ein Storno nachteilig auf die zukünftigen Unternehmensgewinne auswirkt. Ausgleichende Effekte aus Verträgen mit positiver Auswirkung sind nicht zugelassen. Das Stornorisiko ist in der BAWAG PSK Versicherung aufgrund des berücksichtigten Szenarios eines Massenstornos der wichtigste Treiber der lebensversicherungstechnischen Risiken. Derzeit gibt es jedoch weder historisch noch aufgrund aktueller Marktbeobachtungen innerhalb der Versicherungsbranche einen Hinweis auf den Eintritt eines solchen Massenstornoszenarios.

Das **Kostenrisiko** resultiert daraus, dass die kalkulierten Kosten die tatsächlichen Kosten unter Umständen nicht decken. Das Kostenrisiko deckt somit das Risiko steigender Kosten und einer steigenden Inflation ab. Die betrachtete Kostenbasis sind Verwaltungskosten einer Versicherung sowie Kosten zur Verwaltung von Fondsvermögen. Für die Kalkulation von zukünftig zu erwartenden Kosten wird eine Inflationskurve angesetzt. Die

RISIKOPROFIL

Kapitalanforderung für das Kostenrisiko wird gemäß der Standardformel aus einem Stress-Szenario, das eine Erhöhung der Inflationskurve um 100 Basispunkte und einem unmittelbaren Anstieg der Kosten um 10% beinhaltet, ermittelt. Das Kostenrisiko ist ein wesentliches Risiko der BAWAG PSK Versicherung vor allem aufgrund des Stresses der Inflationskurve, der sich durch die Langfristigkeit von Lebensversicherungsverträgen verstärkt auf die in die Zukunft projizierten Stückkosten (Kosten pro Versicherungsvertrag) auswirkt.

Die **biometrischen Risiken** wie Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko bestehen darin, dass die tatsächlichen Versicherungsleistungen von den kalkulatorischen abweichen. Die biometrischen Risiken sind in der BAWAG PSK Versicherung bis auf das Sterblichkeitsrisiko aufgrund ihres relativ geringen Anteils am gesamten Versicherungsgeschäft des Unternehmens und der Stabilität der Rechnungsgrundlagen von untergeordneter Bedeutung bezogen auf die gesamte Solvenzkapitalanforderung.

Das **Katastrophenrisiko** deckt das Risiko von Katastrophenszenarien (z.B. Pandemie) ab und ist in der BAWAG PSK Versicherung von untergeordneter Bedeutung.

Das **Revisionsrisiko** soll das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Werts der Rentenzahlung auf kontinuierlicher Basis aufgrund einer unerwarteten Revision der Anspruchssituation als Folge von Änderungen im Rechtsumfeld oder in der gesundheitlichen Verfassung des Versicherungsnehmers erfassen. Dieses Risikomodul ist nur auf Renten und auf solche Leistungen anzuwenden, die einer Leibrente gleichzustellen sind, die sich aus einer Nichtlebensversicherung ergeben, einschließlich Unfallversicherung, aber ohne Berufsunfähigkeitsversicherung, die dem lebensversicherungstechnischen Risikomodul zuzuordnen sind. Die BAWAG PSK Versicherung hat jedoch keine Versicherungsverträge mit Unfallrenten in ihrem Bestand. Daher ist das Revisionsrisiko für sie nicht von Bedeutung.

Ein weiteres versicherungstechnisches Risiko ist auch das Zinsrisiko, welches der Lebensversicherung durch die Gewährung von garantierter Verzinsung in Sparprodukten erwächst. Dieses Risiko interagiert jedoch sehr stark mit dem Zinsrisiko der Marktrisiken auf der Aktivseite und wird daher gemäß Standardformel unter den Marktrisiken dem Subrisikomodul Zinsrisiko zugeordnet. Der technische Zins, der bei der Zeichnung von Neugeschäft der Kalkulation als Garantiezins zugrunde gelegt werden darf, richtet sich nach der Höchstzinssatzverordnung der FMA (Finanzmarktaufsicht Österreich). Bedingt durch das anhaltend niedrige Zinsumfeld hat die FMA den höchstzulässigen technische Zinssatz (Garantiezinssatz) für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie in der prämienebegünstigten Zukunftsvorsorge ab 1. Januar 2017 auf 0,5% abgesenkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Garantieleistungen aus neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen langfristig erfüllt werden können. Die BAWAG PSK Versicherung hat mit Wirkung 1. Januar 2017 eine Senkung auf 0% vorgenommen. Im Bestand befinden sich jedoch auch ältere Verträge mit entsprechend höheren technischen Zinssätzen bis zu 4 % Prozent pro Jahr. Der durchschnittliche technische Zins im Bestand der BAWAG PSK Versicherung betrug Ende 2017 2,48%.

Da diese Zinssätze garantiert werden, besteht das finanzielle Risiko darin, dass die dazu nötigen Renditen nicht erwirtschaftet werden können. Da in der klassischen Lebensversicherung überwiegend in zinstragende Titel (Anleihen, Ausleihungen etc.) investiert wird, stellt die Unvorhersehbarkeit der langfristigen Zinsentwicklung das bedeutendste finanzielle Risiko dar.

Die anhaltende Tiefzinsphase hat einen Rückgang des garantierten Zinses bei Neuabschlüssen auf 0% bewirkt, was die klassischen Sparprodukte in der Lebensversicherung mit einer Garantieverzinsung zunehmend unattraktiv macht. Hier sieht die BAWAG PSK Versicherung das Risiko, dass Verbraucher langfristige Engagements wie Abschlüsse von Lebensversicherungen weiter aufschieben und somit das Neugeschäft gegen laufenden Beitrag hierunter leidet.

C.1.1.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hält einen bezüglich der wesentlichen Kriterien wie Alter, Gesundheit oder Lebensumstände gut diversifizierten Kundenbestand und hat daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen im versicherungstechnischen Risiko.

C.1.1.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft. Das Aktuarat der Abteilung Versicherungstechnik gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Der verantwortliche Aktuar bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Zur Risikominderung setzt die BAWAG PSK Versicherung die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Grundsätzlich erfolgt die Rückversicherung via obligatorische Rückversicherungsverträge zentralisiert über die internationale Generali Gruppe. Die BAWAG PSK Versicherung ist über einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung darin integriert.

Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der BAWAG PSK Versicherung etablierte Produkt Komitee Leben ein. Das Produkt Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt Komitees ist auch die Überprüfung der Auswirkung auf die Solvenzkapitalanforderung und der Konsistenz mit dem Risikoappetit, welcher über Limiten für die Solvenzquote – das Verhältnis zwischen verfügbaren und gemäß Solvenzkapitalanforderung benötigten Eigenmitteln – unternehmenseigenen, jedoch Gruppenanforderungen folgend, festgelegt ist.

Risikomanagement und Risikominderung des Zinsrisikos als versicherungstechnisches Risiko werden im folgenden Abschnitt (C.2 Marktrisiko) gewürdigt.

C.1.1.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Sensitivitäten zu den Lebensversicherungsverpflichtungen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion gerechnet welche in Kapitel D.2 dargestellt werden.

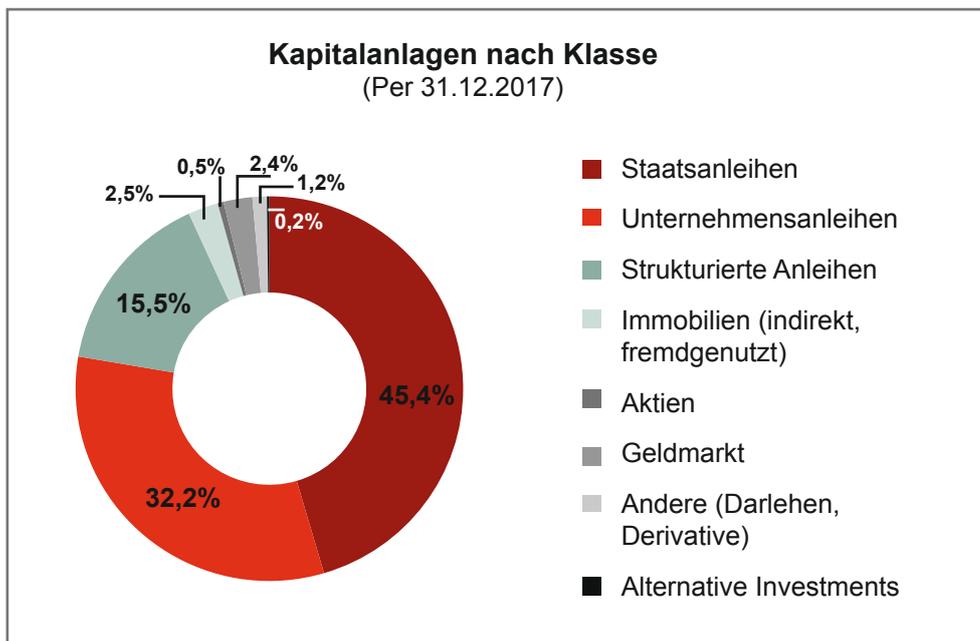
Darüber hinaus werden Sensitivitäten der Marktrisikoparameter, die einen indirekten Einfluss auf das lebensversicherungstechnische Risiko haben, in Kapitel C.2. dargestellt.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich aus der zeitlichen Variabilität der Marktpreise, welche ausgehend von einer aktuellen Stichtagsbewertung die Marktwerte von Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten und in weiterer Folge die Eigenmittel des Unternehmens in der Zukunft negativ beeinflussen können.

Im Marktrisikomodul wird die Risikoexponierung gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Renditespreads, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen. In den Berechnungen der Standardformel wird das Marktrisiko immer auf dem gesamten Anlageportfolio, also inklusive der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung gerechnet. Da bei der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung der Kunde jedoch das Marktrisiko auf den Investments selber trägt, wird dieses vom Gesamt-Marktrisiko abgezogen. Aus diesem Grund lohnt sich bei der näheren Betrachtung des Marktrisikos auch eine Einteilung des Anlageportfolios in das Portfolio der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und Risikoversicherung mit der Gesellschaft als Risikotragenden einerseits und das Portfolio der Investments aus der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung andererseits.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Aufteilung des Kapitalanlageportfolios exklusive Investments der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung nach Anlageklassen und Ratings::

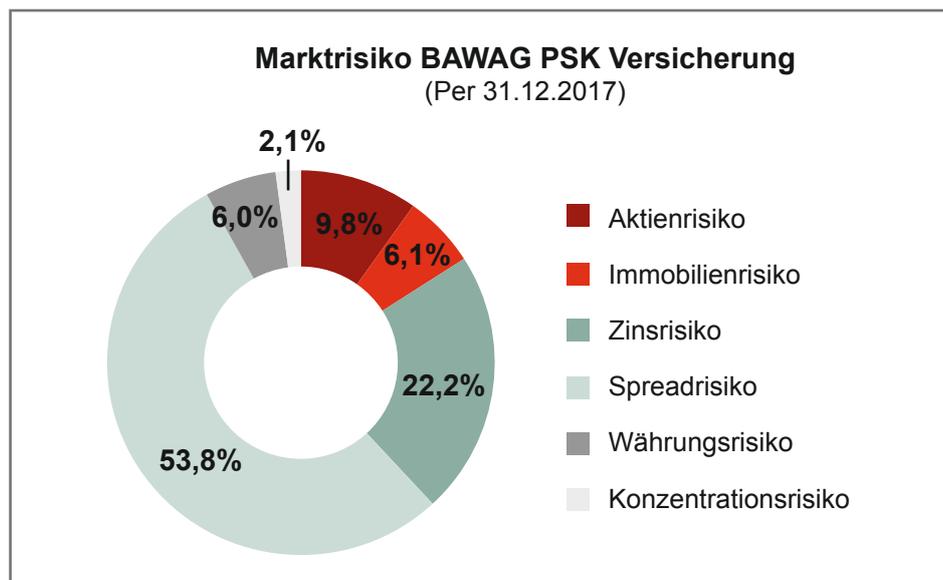


Aus der Darstellung geht hervor, dass die BAWAG PSK Versicherung überwiegend in festverzinsliche Anlagen investiert ist. Die prozentuelle Verteilung der Kapitalanlageklassen hat sich gegenüber Jahresende 2016 kaum verändert. Die größte Änderung ergab sich in den strukturierten Anleihen mit rund 2 Prozentpunkten Reduktion. Alle anderen Anlageklassen haben sich um weniger als 1 Prozentpunkt verändert.

C.2.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Spreadrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des Marktrisikos vor Diversifikation in die Einzelrisiken (Submodule) für die BAWAG PSK Versicherung:



Die Zahlen zeigen, dass das Spread- und das Zinsrisiko mit 53,8% (2016: 49,9%) respektive 22,2% (2016: 30,8%) den weitaus größten Anteil am gesamten Marktrisiko ausmachen. Das Aktienrisiko trägt mit rund 9,8% (2016: 7,5%) ebenfalls wesentlich zum Marktrisiko bei. Die anderen Risiken innerhalb dieses Moduls spielen eine untergeordnete Rolle. Die Änderung in der prozentuellen Gewichtung der einzelnen Risiken gegenüber 2016 ergibt sich vor allem durch ein deutlich geringeres Zinsrisiko bedingt durch die im Berichtsjahr wieder gestiegenen Zinsen.

C.2.2. ZINSRISIKO

Gemäß den Annahmen der Standardformel wird nur das Zinsänderungsrisiko, das sich aus Schwankungen in der Höhe der risikofreien Basiszinssätze, die von der EIOPA veröffentlicht werden, ergibt, szenariobasiert (Zinsanstiegsszenario und Zinsrückgangsszenario) erfasst.

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko nicht gleichhoher Marktwertänderungen zinssensitiver Aktiv- und Passivpositionen in der Bilanz infolge von Marktziinsänderungen. In einer marktwertbasierten Bilanz verändern sich bei Zinsänderungen durch den Diskontierungseffekt sowohl Aktiv- als auch Passivseite synchron (Wertanstieg bei sinkenden, Wertrückgang bei steigenden Zinsen), jedoch abhängig von deren Zinssensitivität (auch Duration genannt) nicht im gleichen Ausmaß, was zu Verlusten in den Eigenmitteln führen kann. Ist das Missverhältnis der Zinssensitivität (Duration Mismatch) größer, dann erhöht sich auch das Zinsänderungsrisiko.

Eine Phase mit sinkenden Zinsen, wie sie in den letzten Jahren seit der Weltwirtschaftskrise 2008 vorherrscht, führt in der Regel zu einem Wertanstieg in den zinssensitiven Bilanzpositionen und wird dann zum Risiko, wenn die Duration der Passivseite länger ist als diejenige der Aktivseite. Da es aktuell Anzeichen

RISIKOPROFIL

einer langsamen Trendwende hin zu stagnierenden oder leicht steigenden Zinsen gibt, können die damit verbundenen Wertrückgänge auf den genannten Bilanzpositionen ein Risiko dann darstellen, wenn die Duration der Aktivseite länger ist.

Für die BAWAG PSK Versicherung stellt das Zinsänderungsrisiko aufgrund des starken Anteils an klassischen Lebensversicherungsverträgen mit langen Laufzeiten und den darin enthaltenen Zinsgarantien auf der einen und eines dadurch bedingten hohen Investitionsvolumens in festverzinslichen Anleihen auf der anderen Seite ein wesentliches Risiko dar.

Daher setzt die BAWAG PSK Versicherung in Ihrer Anlagepolitik ein besonderes Augenmerk auf einen vorsichtigen und ausgewogenen Bestand an festverzinslichen Vermögenswerten mit einer breiten Streuung der Bestände und entsprechenden, der Zahlungsstromcharakteristik der Verpflichtungen angepassten Laufzeiten.

C.2.2.1. AKTIENRISIKO

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen). In der Standardformel erfasst das Aktienrisiko nur Veränderungen der Aktienkurse und deckt nur ein Stressszenario fallender Aktienkurse ab, wobei eine Unterscheidung in Typ 1-Aktien (gehandelt an regulierten Märkten in OECD Staaten oder Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums EEA) mit 39% Stress, Typ 2-Aktien (gehandelt an Märkten in nicht-OECD oder nicht-EEA Staaten) 49 % Stress und strategische Beteiligungen mit 22 % Stress erfolgt. Die Kalibrierung in der Standardformel erfolgt auf Basis der Daten des MSCI World Developed Price Equity Index. Die Überprüfung der Angemessenheit der Anwendung des MSCI auf das eigene Portfolio wurde durchgeführt und kann aufgrund der nachweislich niedrigeren Volatilität des eigenen Portfolios im Vergleich zum MSCI als angemessen betrachtet werden.

Der zu Marktwerten bewertete Aktienanteil am gesamten Kapitalanlageportfolio, ausgenommen der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung, belief sich zum Jahresende 2017 auf rund 0,5 % (2016: 0,2%). Der ebenfalls im Aktienrisiko berücksichtigte Anteil an alternativen Investments betrug zum Jahresende 2017 rd. 0,2 % (2016: 0,0 %).

C.2.2.2. IMMOBILIENRISIKO

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit einer unerwarteten Änderung der Immobilienpreise mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, wobei direkte und indirekte Immobilieninvestments (Beteiligungen oder Immobilienfonds) davon betroffen sein können. Die Kapitalanforderung für das Immobilienrisiko entspricht dem Verlust an Basiseigenmittel, der sich aus einem unmittelbaren Rückgang des Wertes der Immobilie um 25 % ergäbe. Der Immobilienschock in der Standardformel wurde unter Verwendung von Daten aus dem Vereinigten Königreich kalibriert, da es für die meisten europäischen Märkte an langen Zeitreihen mangelt. Das der klassischen Lebensversicherung mit garantierter Verzinsung gewidmete Kapitalanlageportfolio der BAWAG PSK Versicherung weist mit Jahresende 2017 ausschließlich indirekt gehaltene Immobilien (Beteiligungen und Fonds) mehrheitlich am Standort Wien sowie zu Diversifikationszwecken an weiteren zentrumsnahen Lagen in europäischen Metropolen aus. Die in der Standardformel verwendete Kalibrierungsgrundlage ist aus der Sicht der Gesellschaft daher nur eingeschränkt repräsentativ für das eigene Immobilienportfolio. Daher scheint das Immobilienrisiko überschätzt.

Der zu Marktwerten bewertete Anteil an Immobilien am gesamten Kapitalanlageportfolio ausgenommen der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung belief sich zum Jahresende 2017 auf rd. 2,5 % (2016: 2,5%). Das Immobilienrisiko spielte 2017 bei der BAWAG PSK Versicherung eine untergeordnete Rolle.

C.2.2.3. SPREADRISIKO

Das Spreadrisiko tritt bei Anleihen, Verbriefungen und Krediten auf, wo das Ausfallrisiko (oder Kreditrisiko) mit einem bonitätsabhängigen Aufschlag oder Spread auf den risikofreien Zinssatz abgegolten wird. Verschlechtert sich die Bonität des Schuldners, nimmt der Marktwert der Anleihe ab, weil sich der Spread erhöht und somit der ursprünglich gewährte Spread das Kreditrisiko nicht mehr genügend kompensiert. In Wirtschaftskrisen wie derjenigen von 2008 wird allgemein eine Erhöhung der Spreads erwartet. In solchen Phasen sind daher negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglich. Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko folgende Risikogruppen – mit Ausnahme von Staatsanleihen, die beim Spreadrisiko überwiegend als risikolos angesehen und damit nicht berücksichtigt werden:

- ▶ Anleihen und Kredite: Anleihen (Investmentgrade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- ▶ Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- ▶ Kreditderivate: Credit-default Swaps, Total-return Swaps, Credit linked notes usw.

Für jede dieser 3 Risikogruppen wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet. Das Risiko von Bonitätsänderungen eines Schuldners ist abhängig von dessen Rating. Daher ist neben dem Anteil von mit Spreadrisiko behafteten Vermögenswerten am gesamten Anlageportfolio auch die Ratingverteilung innerhalb dieser Vermögenswerte ausschlaggebend für die Höhe des Kreditrisikos.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Ratings im Anlagenportfolio der Gesellschaft per Jahresende 2017:

BAWAG PSK Versicherung – Rating

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	klassische Lebensver- sicherung und Risikover- sicherung	Index- und fondsgebundene Lebensver- sicherung
Rating	Marktwert	Marktwert	Marktwert
AAA	221.443	156.947	64.496
AA	726.324	656.168	70.156
A	483.129	442.759	40.370
BBB	472.130	382.278	89.852
BB	31.812	24.804	7.008
B	4.843	1.047	3.796
≤ CCC	788	2	786
Not Rated	70.839	47.355	23.484
Spread Risk Exposure	2.011.307	1.711.360	299.947

Das Spreadrisiko stellt aufgrund des hohen Anteils an mit Spreadrisiko behafteten Vermögenswerten im Anlageportfolio ein wesentliches Risiko für die BAWAG PSK Versicherung dar. Es macht mit 54% gut die Hälfte des gesamten Marktrisikos aus.

C.2.2.4. WÄHRUNGSRISIKO

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominiert sind. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der BAWAG PSK Versicherung jedoch von deutlich untergeordneter Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und könnte wenn nötig gesteuert werden, so dass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert.

C.2.2.5. KONZENTRATIONSRIKISIKO

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration auf einen Emittenten oder eine Gruppe verbundener Emittenten ergibt. Das Konzentrationsrisiko innerhalb der Marktrisiken deckt Vermögenswerte ab, die innerhalb des Marktrisiko-Moduls in den Aktien-, Zins-, Spread- und Immobilienrisiken berücksichtigt werden, schließt aber Vermögenswerte aus, die vom Gegenparteiausfallrisiko abgedeckt werden, um Überschneidungen zwischen diesen beiden Elementen der Standardformel zu vermeiden. Marktrisiko-Konzentrationen resultieren aus einer unzureichenden Portfoliodiversifikation bezüglich Emittenten im Bereich der Kapitalanlagen und betreffen sämtliche mit Risiken behaftete Einzelengagements mit einem wesentlichen Ausfallpotenzial. Andere Konzentrationsrisiken wie geografische Konzentration oder Sektor-Konzentrationen der gehaltenen Vermögenswerte sind hier gemäß Standardformel nicht berücksichtigt. Die Kapitalveranlagung der BAWAG PSK Versicherung ist geprägt durch den Grundsatz der Diversifikation in allen Aspekten mit möglicher Konzentrationsgefahr, weshalb das Konzentrationsrisiko als niedrig einzustufen ist.

C.2.3. RISIKOKONZENTRATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Kapitalanlageportfolio ausgenommen der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung eine wesentliche geografische Konzentration bei den Staatsanleihen (Government Bonds) mit 47% österreichischen Staatsanleihen (Stand 31.10.2017).

Im Weiteren gibt es eine sektor- und geografische Konzentration bei den Aktieninvestments mit 63% im Industriesektor investierten Titeln (Stand 31.10.2017). Gemessen am gesamten Kapitalanlageportfolio ausgenommen der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung ist diese Konzentration jedoch nicht wesentlich.

C.2.4. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die BAWAG PSK Versicherung steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Diese Strategie wird die BAWAG PSK Versicherung auch in Zukunft weiter verfolgen, um eine nachhaltig attraktive Verzinsung zu erzielen, die auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG, § 141 VAG, BörseG und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Gesellschaft verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-) Limits und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie einem angemessenen Berichtswesen.

Die Vorgehensweise der BAWAG PSK Versicherung lässt sich dabei in zwei Bereiche unterteilen:

- ▶ das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments und
- ▶ das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens per se.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Es wird auch sichergestellt, dass die Wirkung neu zu erwerbender Investments auf das Gesamtportfolio in all Ihren Facetten bekannt ist (holistischer Ansatz). Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Diligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im „Austrian Country“ und dem Company Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz, welche in der Bewertungsrichtlinie beschrieben sind.

Um das Ziel einer nachhaltig attraktiven, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA Strategic Asset Allocation) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von stochastischen ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung, das Geschäftsmodell des Unternehmens und dessen Risikoappetit abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die BAWAG PSK Versicherung nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Die BAWAG PSK Versicherung versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichteter Langfristinvestor und hat für seine Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der BAWAG PSK Versicherung. Ebenso gibt es intern festgelegte Limits zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die BAWAG PSK Versicherung investiert detaillierten internen Richtlinien und strengen Kriterien folgend überwiegend in Anleihen bester Qualität. Diese Qualitätsanforderung ist erfüllt, wenn der Emittent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Österreich sowie gewährträgergehafteten Anleihen und Pfandbriefen. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsoptimie-

RISIKOPROFIL

rung. Anleihen, die gemäß ihrem Rating nicht mindestens als Investment Grade Anleihen einzustufen sind, werden als Investment nur in Ausnahmefällen herangezogen.

Bei Neuanlagen liegt der Fokus auf Investment Grade Unternehmensanleihen und risikoarmen Staatsanleihen.

Bei verbrieften Instrumenten ist aufgrund der höheren Komplexität und der potenziell höheren Risiken besondere Vorsicht beim Erwerb und während der Laufzeit des Instruments angebracht. Aus diesem Grund hat die internationale Generali Gruppe auf Holdingebene eine Abteilung gebildet, die sich hauptsächlich mit verbrieften Instrumenten befasst. Hintergrund ist hierbei, dass diese Instrumente eines detaillierten Due Dilligence Prozesses sowie einer dezidierten Vertragsgestaltung bedürfen, um die besonderen Risiken dieser Wertpapiere adäquat beurteilen und gestalten zu können. Nachdem die Prüfung dieser Instrumente abgeschlossen ist, werden sie zusätzlich einer lokalen Prüfung unterzogen. Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Dilligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country und im Company Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der BAWAG PSK Versicherung darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage. Zudem verfolgt die BAWAG PSK Versicherung den Ansatz, möglichst einfache derivative Wertpapiere einzusetzen. Hintergrund ist hierbei, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen.

Als weitere risikomindernde Maßnahme hat die BAWAG PSK Versicherung die fondsgebundene Lebensversicherung, bei der der Kunde die Marktrisiken selbst trägt, forciert und den Verkauf von Produkten mit Zinsgarantie deutlich reduziert, womit auch eine deutliche Verringerung des Zinsänderungsrisikos im Gesamtportfolio einhergeht.

C.2.5. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Für Marktrisikofaktoren wurden Sensitivitäten berechnet, um Aussagen über die Empfindlichkeit von Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung auf Änderungen in den Eingangsbedingungen zu gewinnen. Dazu wurden jeweils die Aktivseite (Vermögenswerte) und die passivseitigen Verbindlichkeiten (versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II) vorgegebenen Veränderungen in den ökonomischen Parametern des Marktrisikos ausgesetzt, wobei jeweils nur eine Variable verändert wurde und alle anderen unverändert blieben. Ziel dieser Rechnungen ist, die wesentlichen Einflussgrößen auf die Bilanzposten und daraus resultierend auf die Eigenmittel als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zu bestimmen.

Die Sensitivitätsanalyse wurde zur besseren Konsistenz mit Branchenindikatoren, die im CFO Forum entstanden sind, im Vergleich zum Vorjahr angepasst. So fallen die Sensitivitäten zu Wechselkursschwankungen und den Immobilien sowie zu Änderungen in Volatilitäten weg, die Sensitivitäten in den Unternehmensanleihen (2016: +100 bps) und der Ultimate Forward Rate (2016: -50 bps) wurden verändert.

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Eigenmittel und auf die Solvenzkapitalanforderung von Änderungen in wesentlichen ökonomischen Parametern (Risikofaktoren):

Sensitivitätsanalyse – Solvenzkenntzahlen

Angaben in Tsd. EUR	Eigenmittel (EM)	Sensitivität EM absolut	Sensitivität (EM) in %	SCR	Sensitivität SCR absolut	Sensitivität SCR in %
Regulatorische Solvenz per 31.12.2017	196.567	0	0,0%	85.925	0	0,0%
Rückgang des Aktienwertes um -25%	198.256	1.689	0,9%	84.548	-1.377	-1,6%
Anstieg des Aktienwertes um +25%	193.284	-3.284	-1,7%	86.866	940	1,1%
Parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	197.052	485	0,2%	85.988	63	0,1%
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	193.830	-2.737	-1,4%	85.996	71	0,1%
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen / Darlehen um +50 Basispunkte	190.482	-6.085	-3,2%	86.015	90	0,1%
Rückgang der Ultimate Forward Rate um -15 Basispunkte	195.646	-922	-0,5%	86.649	723	0,8%

Aus der Tabelle lässt sich schließen, dass die Solvenzposition der BAWAG PSK Versicherung in den dargestellten Sensitivitäten auch aufgrund ihres soliden Deckungsgrades robust gegenüber Marktpreisschwankungen ist.

C.3. KREDITRISIKO

C.3.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das Gegenparteausfallrisiko behandelt gemäß § 179 Abs. 5 VAG das Risiko des unerwarteten Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern während der folgenden zwölf Monate. Mit Gegenparteausfallrisiko behaftete Vermögenswerte sind risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, SPVs und Derivate einerseits sowie Forderungen gegenüber Vermittlern, kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten und alle sonstigen Kreditrisiken, die im Spreadrisikomodul des Marktrisikomoduls nicht erfasst werden andererseits. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktrisikostress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario. Im Gegenparteausfallrisiko nicht enthalten sind die Kreditrisiken aus Anleihen, Verbriefungen und Krediten, wo das Ausfallrisiko (oder Kreditrisiko) mit einem bonitätsabhängigen Aufschlag oder Spread auf den risikofreien Zinssatz abgegolten wird. Diese sind in der Standardformel Teil der Marktrisiken und werden im Spreadrisiko abgedeckt.

Das Gegenparteausfallrisiko macht einen vergleichsweise geringen Anteil am Gesamtrisiko aus. Die BAWAG PSK Versicherung hielt mit Jahresende 2017 gesamthaft Verträge mit Type 1 Exposures nach Solvency II (Einlagen und Derivative) in Höhe von rd. EUR 99.914 Tsd. (Verlust bei Ausfall), davon 71% mit Investment Grade Rating bei diversen Geldinstituten und 29% ohne explizites Rating bei der heutigen BAWAG PSK Bank.

RISIKOPROFIL

Der Marktwert der im Portfolio ohne index- und fondsgebundenen Lebensversicherung gehaltenen Derivative belief sich per Jahresende 2017 auf 1.407 Tsd. EUR bei einem Nominalwert von 23.000 Tsd. EUR.

Zusätzlich hielt die BAWAG PSK Versicherung folgende unter Solvency II als Type 2 Exposures klassifizierte Positionen:

Typ 2 Exposure

Angaben in Tsd. EUR	Amount
Forderungen gegenüber Vermittlern (länger als 3 Monate)	0
Forderungen gegenüber Vermittlern (andere)	45
Typ 2 Exposure, das nicht im Spreadrisikomodul und nicht im Typ 1 Exposure berücksichtigt ist	33.270
Hypothekendarlehen (value of the mortgage loan in accordance with art. 75 of Directive 2009/138/EC)	0
Type 2 Exposure	33.315

C.3.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Im Kreditrisiko hat die BAWAG PSK Versicherung keine wesentlichen Risikokonzentrationen, da das Gegenparteausfallsrisiko eine untergeordnete Rolle spielt.

C.3.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die Auswahl von Gegenparteien für Einlagen oder derivative Instrumente wird für die BAWAG PSK Versicherungen in strengen Richtlinien geregelt. Die Einhaltung von entsprechenden Rating-Limiten wird regelmäßig überwacht.

Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber steuert die BAWAG PSK Versicherung durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

In der passiven Rückversicherung hat BAWAG PSK Versicherung einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung abgeschlossen. Daneben bestehen keine weiteren Rückversicherungsverträge.

C.3.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Die durchgeführte Sensitivitätsrechnung hinsichtlich einer Ausweitung der Spreads für Unternehmensanleihen wird in C.2. dargestellt.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

C.4.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, nicht zeitgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können. Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiko unter Solvency II als „Säule I“ Risiken in der Solvenzkapitalanforderung gemäß Standardformel berücksichtigt sind, führt das Liquiditätsrisiko zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel. Nichtsdestotrotz muss das Liquiditätsrisiko gemäß der „Säule II“ (Governance) Anforderungen aus Solvency II entsprechend gewürdigt werden.

Obwohl die zukünftigen Ablaufleistungen bzw. Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die BAWAG PSK Versicherung ihre Kapitalanlagen konservativ mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch unerwarteter Liquiditätsbedarf immer gedeckt werden kann. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells und darauf aufsetzenden Liquiditätskennzahlen unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber unseren Kunden auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Die aktuellen Liquiditätskennzahlen bewegen sich innerhalb der festgelegten Toleranzen und zeigen somit keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

C.4.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Im Liquiditätsrisiko existieren keine Risikokonzentrationen.

C.4.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die BAWAG PSK Versicherung begegnet dem Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung für das laufende und die kommenden drei Jahre. Die Liquiditätsplanung für das laufende Jahr wird mehrfach unterjährig überprüft. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Gesellschaft auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Eine Richtlinie der internationalen Generali Gruppe für das Management des Liquiditätsrisikos, die auch in der BAWAG PSK Versicherung umgesetzt wurde, definiert Kennzahlen, die regelmäßig auf entsprechende Limits überwacht werden müssen. Bei Limitenüberschreitungen ist ein entsprechender Eskalationsprozess vorgesehen.

Hinsichtlich des Liquiditätsrisikos ist die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (expected profits in future premiums, EPIFP) von Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt den Wert des EPIFP zum Jahresende 2017:

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017
Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	
Versicherung mit Gewinnbeteiligung	9.357
Index- und fondsgebundene Versicherung	13.900
Sonstige Lebensversicherung	8.100
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	0
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0

RISIKOPROFIL

C.4.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Für die Liquiditätsstresse im Liquidty Risk Model wurden folgende Stressszenarien herangezogen:

- ▶ **„Financial & Credit Risk diversified“-Szenario:** In diesem Szenario wird ein gemeinsamer Effekt eines Zinssatzanstiegs (führt auch zu einem Anstieg der Coupons von Floating Instrumenten), Aktienwert Rückgangs sowie Dividendenrückgang im selben Verhältnis, Spread Risiko Erhöhung und einem Rückgang der Immobilienwerte in Italien angenommen. Generell wird in diesem Szenario nur von einem beschränkten Zugang zu finanziellen Ressourcen ausgegangen.
- ▶ **„Life Lapse (Life)“-Szenario:** Es wird ein unspezifisches ökonomisches/finanzielles Ereignis angenommen, welches einen Massenstorno auslöst. In den Folgejahren wird von einem Rückgang der Verrechneten Prämie von -15%, sowie einem Rückgang der Neuprämien im selben Verhältnis, ausgegangen. Auch in diesem Szenario wird ein beschränkter Zugang zu finanziellen Ressourcen angenommen.

Die Projektionsergebnisse des Liquidity Risk Moduls für 2017 zeigen auch im jeweils schlimmsten Stressszenario keine Limitüberschreitung.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

C.5.1 RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Es umfasst auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Die Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung für das operationelle Risiko erfolgt entsprechend der Standardformel auf einer faktorbasierten Bewertung, welche auf Kosten in der index- und fondsgebundenen Versicherung sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne index- und fondsgebundenen Versicherung im Berichtsjahr und der Veränderung der verdienten Prämien ohne index- und fondsgebundene Versicherung im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr basiert.

Operationelles Risiko

In Tsd. EUR	31.12.2017
Operationelles Risiko gemäß Standardformel	7.406

Änderungen im operationellen Risiko der BAWAG PSK Versicherung gegenüber dem Vorjahr sind vor allem zurückzuführen auf die Reduktion des Bestandes in der Versicherung mit Gewinnbeteiligung im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr, welche sich in der Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen niederschlägt. Das operationelle Risiko ist jedoch nahezu unverändert geblieben im Vergleich zu Jahresende 2016.

Darüber hinaus sind in der BAWAG PSK Versicherung qualitative Prozesse zur Bewertung des operationellen Risikos entsprechend den Vorgaben der internationalen Generali Gruppe implementiert. So wurden die bisherigen im Einsatz befindlichen qualitativen Bewertungsansätze für operationelle Risiken im Jahr 2017 um ein Risiko Assessment gemeinsam mit Compliance erweitert, welches einer groben Einordnung der Risiken in eine „Heat Map“ mit den Dimensionen potentielle Verlusthöhen und Kontrollqualität dient. Die auf dieser „Heat Map“ als wesentlich erkannten Risiken wurden in einer bereits etablierten „Szenario Analyse“ weiter detailliert. Es sind das Risiko von Personalverlusten in kritischen Phasen, rechtliche Risiken im Zusammenhang mit verkauften Produkten im Bestand (Fehlberatung und Produktfehler), das Risiko einer

Strafe aus der neuen Datenschutzgrundverordnung, das Risiko einer Cyberattacke und das Risiko eines Schadens aus der Zusammenarbeit mit dem einzigen Vertriebspartner BAWAG PSK Bank. Die Ansätze in der „Szenario Analyse“ basieren auf einer standardisierten Methode mit Expertenschätzungen für erwartete Verluste und Eintrittswahrscheinlichkeiten einerseits und „Worst Case“ Ereignissen respektive deren Verlustpotential andererseits. Die auf diese Weise gewonnenen Einschätzungen für die operationellen Risiken ergeben eine interne Sicht (oder interne Modellierung) der Höhe des operationellen Risikos, als Ergänzung zur Bewertung in der Standardformel.

Außerdem wurde die seit dem Jahr 2013 auf Jahresbasis durchgeführte Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) zu einer systematischen und zeitnahen Erfassung von Verlustereignissen im Jahr 2017 weiterentwickelt.

C.5.1.1. RECHTLICHE RISIKEN

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben und insbesondere deren Änderungen können erhebliche Auswirkungen auf die BAWAG PSK Versicherung haben. Etwa können von Änderungen in der Rechtsprechung Produkte im Bestand betroffen sein wie beispielsweise im Falle der fehlerhaften Belehrung über die Rücktrittsfrist des §165a VersVG. Des Weiteren können Fehleinschätzungen bei der Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben wie der Vermittlerrichtlinie für Versicherungsprodukte (IDD) oder der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu Strafen oder Sanktionen führen. Deshalb wird die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet. Die Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen bzw. steuerlichen Rahmenbedingungen resultieren, die sich aus der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, Verwaltungsanordnungen und der Rechtsprechung ergeben, werden durch die Compliance-Funktion gemeinsam mit den Juristen der BAWAG PSK Versicherung identifiziert und auf ihre möglichen Auswirkungen hin beurteilt. Diese berät den Vorstand und die Entscheidungsträger in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden rechtlichen Vorschriften. Die BAWAG PSK Versicherung hat die Compliance-Funktion an die Generali Versicherung ausgelagert und intern einen Auslagerungsverantwortlichen nominiert. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter der Gesellschaft an den Code of Conduct gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage für eine korrekte Geschäftstätigkeit zur Wahrung der Integrität bildet.

C.5.1.2. RISIKEN AUS STÖR- UND NOTFÄLLEN

Schwerwiegende Ereignisse, wie der Ausfall einer größeren Anzahl von Mitarbeitern oder von einzelnen Gebäuden sowie der IT-Systeme, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, da neben den wirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Reputation des Unternehmens gefährdet werden könnte.

Zur Minderung dieser Risiken ist BAWAG PSK Versicherung in die Notfallplanung mit den Teilbereichen Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management, die von der Generali Gruppe Österreich als Gesamtkonzept erarbeitet wurde und ständig weiterentwickelt wird, integriert.

C.5.1.3. SICHERHEITSRISIKEN IM IT BEREICH

Im Bereich der IT-Sicherheit ist die BAWAG PSK Versicherung als Mitnutzer der IT-Infrastruktur der Generali Österreich in deren Sicherheitskonzept eingebunden. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, welche durch regelmäßige Tests laufend überprüft werden. Diese Maßnahmen garantieren größtmögliche Verfügbarkeit der Hard- und Softwaresysteme sowie einen hohen Schutz der Daten. Die internationale Generali Gruppe hat das Risiko einer **Cyberattacke** als wesentliches operationelles Risiko für alle ihre Gesellschaften erkannt. Deshalb wurde es 2017 in der BAWAG PSK Versicherung mittels

der „Szenario Analyse“ für operationelle Risiken detaillierter bewertet und gewürdigt. Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet der Dinge) können Cyberrisiken eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Deshalb ist die Prävention ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Das Cyberrisikomanagement ist ein fester Bestandteil des Risikomanagements. Die eingesetzten Verfahren, beispielsweise zum Schutz vor Computerviren, verhinderten auch im Geschäftsjahr 2017 nennenswerte Störungen.

C.5.1.4. BETRUGSRISIKO

Wie alle Wirtschaftsunternehmen unterliegt auch die BAWAG PSK Versicherung der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- bzw. Reputationsverluste zu erleiden. Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens präventiv entgegenzuwirken und betrügerische Handlungen aufklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Zudem hat die Gesellschaft die Anstrengungen weiter verstärkt, mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit und werden bei der BAWAG PSK Versicherung durch das interne Kontrollsystem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiterentwickelt.

C.5.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung wickelt den Vertrieb ihrer Produkte über ihren exklusiven Verkaufspartner BAWAG PSK Bank ab und konzentriert sich somit auf einen einzigen Vertriebsweg.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

C.6.1. RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

C.6.1.1. STRATEGISCHES RISIKO

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der BAWAG PSK Versicherung auswirken können.

- ▶ **Herausforderungen in der Branche:** Den allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheiten kann sich auch der Versicherungssektor nicht entziehen. Die aktuellen Herausforderungen in der Versicherungsbranche wie anspruchsvolles regulatorisches Umfeld, verschärfter Wettbewerbsdruck, extreme Niedrigzinsphase und geopolitische Veränderungen haben einen nachhaltigen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung und das Geschäftsmodell der gesamten Branche. Vor diesem Hintergrund hat die BAWAG PSK Versicherung ein Programm zur Diversifikation des Portfolios an Versicherungsprodukten aufgesetzt mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu steigern, neue Wachstumsfelder zu erschließen, die Kosten deutlich zu senken sowie die Komplexität in Organisation und Governance zu reduzieren.
- ▶ **Rechtliche Änderungen:** Auslegungsschwierigkeiten von neuen regulatorischen Vorgaben wie der neuen PRIIPs-Wohlverhaltensregeln, Insurance Distribution Directive (IDD) und der neuen Datenschutzgrundverordnung können zu Problemen bei der praktischen Umsetzung führen.
- ▶ **Mangel an qualifizierten Mitarbeitern:** Aufgrund der demographischen Entwicklung sowie der Alterstruktur der Mitarbeiter und geänderten Anforderungen aufgrund von Solvency II-Vorgaben oder in Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung als auch das Management von Cyberrisiken besteht das Risiko, in einem nicht ausreichenden Maß qualifizierte Mitarbeiter rekrutieren zu können.

C.6.1.2. REPUTATIONSRISIKO

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die BAWAG PSK Versicherung hat ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderen Regelwerken (z.B. Code of Conduct, Internal Control Policy und Compliance Policy) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Reputationsschäden beiträgt.

Das Reputationsrisiko der BAWAG PSK Versicherung ist sehr eng mit dem Renommee ihres exklusiven Vertriebspartners, BAWAG PSK Bank, verknüpft.

C.6.1.3. ANSTECKUNGSRISIKO

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Das Management des Ansteckungsrisikos erfolgt in der Generali Österreich vor allem auf Gruppenebene und fokussiert hier in erster Linie auf das Management des Konzentrationsrisikos in Zusammenhang mit dem Ansteckungsrisiko. Entsprechende Prozesse sowie ein Limitsystem und das diesbezügliche Reporting sind auf Gruppenebene implementiert. In der BAWAG PSK Versicherung stellt das Ansteckungsrisiko derzeit kein wesentliches Risiko dar.

C.6.1.4. EMERGING RISKS

Das Emerging Risk bezeichnet neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexposition der in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern.

Die Identifikation neuer Risiken erfolgt in Zusammenarbeit mit ausgewählten Risk Ownern im Rahmen eigener Workshops anhand des sogenannten PESTLE Schemas (Political, Economic, Social, Technological, Legal, Environmental). Jedem identifizierten neuen Risiko wird ein Status zugeordnet (Initial stage, Active concern, Broad Industry Action) an welchen auch ein entsprechendes Reporting (quartärllich oder jährlich) sowie die Einführung entsprechender risikomindernder Maßnahmen gekoppelt ist.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Über Abschnitte C1 bis C6 hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Das folgende Kapitel befasst sich mit der Bewertung der Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten nach UGB/VAG, wie im lokalstatutarischen Jahresabschluss dargestellt, und nach Solvency II, wie in der Solvenzbilanz dargestellt.

Für jede Klasse der Vermögenswerte, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten wird der Wert und die zur Bewertung verwendeten Annahmen und Methoden dargestellt, sowie quantitative und qualitative Erläuterungen zu Unterschieden in der Bewertung nach lokalstatutarischen Vorschriften, UGB/VAG, und der Bewertung gem. den Regularien, die für Solvency II anzuwenden sind, gegeben.

Für die versicherungstechnischen Rückstellungen werden zusätzlich Informationen zu dem Grad der Unsicherheit bei der Wertermittlung, zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen sowie Angaben zu Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und vorübergehende Maßnahmen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemacht.

Abschließend werden die alternativen Bewertungsmethoden erläutert.

D.1. VERMÖGENSWERTE

In der folgenden Tabelle werden die ökonomischen Werte (Solvabilität II Werte) und die unternehmensrechtlichen Werte (gem. Bewertung im gesetzlichen Abschluss) der Vermögenswerte einander gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert Null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte in der folgenden Darstellung gem. der Solvabilität II Bilanz-Struktur ausgewiesen.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert		Bewertung im gesetzlichen Abschluss	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Vermögenswerte				
Latente Steueransprüche	0	0	4.272	3.946
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	12	19	12	19
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	1.737.420	1.755.495	1.559.089	1.562.358
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	175.165	173.267	142.646	142.646
<i>Aktien</i>	21.032	2.649	21.289	2.523
Aktien - notiert	3.002	2.551	2.435	2.435
Aktien - nicht notiert	18.029	98	18.853	88
<i>Anleihen</i>	1.509.943	1.526.583	1.365.658	1.366.834
Staatsanleihen	828.772	844.862	733.924	739.713

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert		Bewertung im gesetzlichen Abschluss	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Unternehmensanleihen	632.890	544.385	587.132	494.461
Strukturierte Schuldtitel	48.281	137.336	44.602	132.659
Organismen für gemeinsame Anlagen	29.874	50.988	29.496	50.354
Derivate	1.407	2.009	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	581.156	577.553	580.049	577.503
Darlehen und Hypotheken	35.341	30.353	31.849	25.878
Policendarlehen	41	51	41	51
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	0	27	0	27
Sonstige Darlehen und Hypotheken	35.301	30.275	31.809	25.800
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-10.187	-10.731	0	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und Index- und fondsgebundenen Versicherungen	-10.187	-10.731	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und Index- und fondsgebundenen Versicherungen	-10.187	-10.731	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.123	6.415	6.123	6.415
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	5.353	4.475	5.353	4.475
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	40.686	17.645	40.686	17.645
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	21.868	36.050	21.565	35.733
Vermögenswerte insgesamt	2.417.772	2.417.274	2.248.997	2.233.972

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Darstellung der Solvenzbilanz:

Ökonomische Bilanz	
Immaterielle Vermögensgegenständestände	Net Asset Value
Kapitalanlagen	Versicherungstechnische Rückstellungen
Einforderbare Beträge aus Rückversicherung	Finanzielle Verbindlichkeiten
Aktive latente Steuern	Eventualverbindlichkeiten
Sonstige Forderungen	Pensionsrückstellungen
	Passive latente Steuern
	Sonstige Rückstellungen

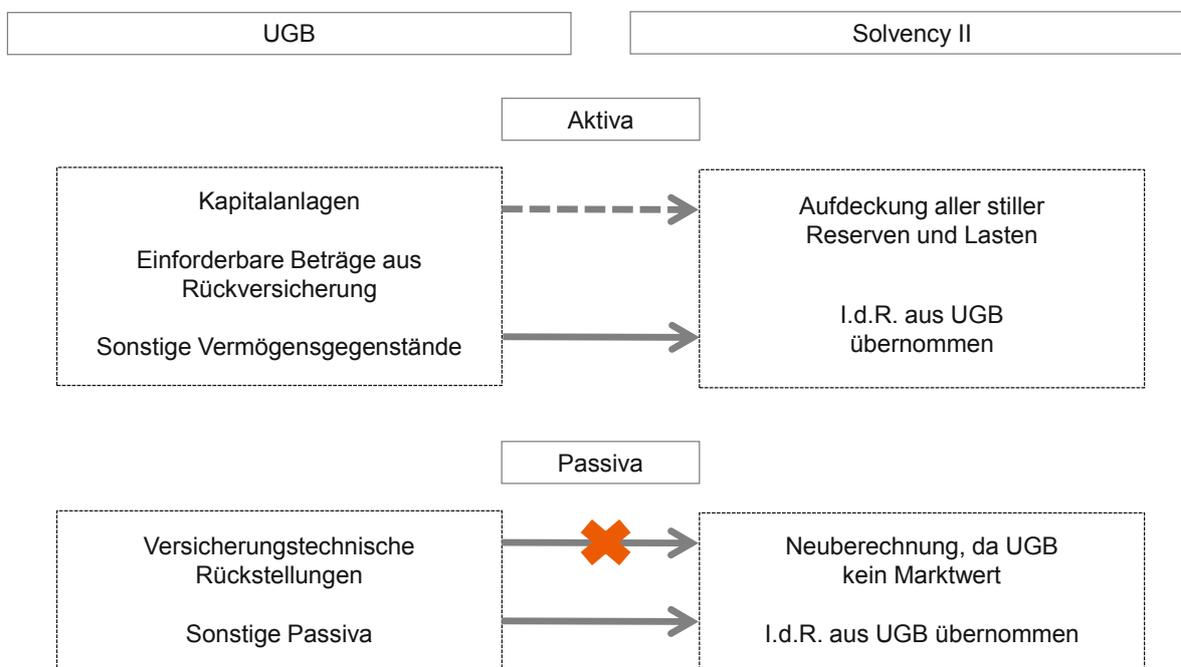
Grafik entnommen aus: Solvency II Basistraining, Säule 1, 16.Oktober.2015, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Dr. Johann Kronthaler, Dr. Dominique Wagner

Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen (die Basiseigenmittel werden in Art. 88 RRL 2009/138/EG als Residualgröße von ökonomisch bewerteten Aktiva und Passiva zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert).

Eine zeitpunktbezogene Darstellung der mit einem risikobasierten Ansatz ermittelten Solvabilität eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens macht ein Abweichen von derzeit im VAG bzw. UGB implementierten Prinzipien notwendig, um einen marktwertorientierten Eigenmittelbetrag zum Bewertungszeitpunkt zu ermitteln. Der Ermittlung von marktkonsistenten, realisierbaren Werten wird hier der Vorzug gegenüber anschaffungskostenbasierten, vorsichtsgetriebenen Wertansätzen gegeben. Gefordert wird somit eine ökonomische, risikobasierte und harmonisierte Bewertung (vgl. Erwägungsgrund 15 der RRL 2009/138/EG).

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Schematische Überleitung der UGB/VAG-Bilanz zur ökonomischen Bilanz:



Grafik entnommen aus: Solvency II Basistraining, Säule 1, 16.Oktober.2015, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Dr. Johann Kronthaler, Dr. Dominique Wagner

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der BAWAG PSK Versicherung herangezogen werden.

D.1.1.1. GENERELLE BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

In Art. 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Art. 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz in Einklang stehen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur Bewertungsmethoden an, die mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Das Ziel von Art. 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – werden bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkuliert, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Demgemäß werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- ▶ Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- ▶ Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- ▶ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- ▶ Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- ▶ Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- ▶ Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Art. 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

D.1.1.2. BEWERTUNGSHIERARCHIE

In Art. 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach der die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

- 1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DV EU/2015/35).
- 2) Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschiede durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Art. 10 Abs. 3 DV EU/2015/35).
- 3) Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Art. 10 Abs. 5 der DV (EU) 2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitest möglich auf relevante Marktdaten (vgl. Art. 10 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Art. 10 Abs. 2 bis 7 DV EU/2015/35 orientieren sich an der in den International Financial Reporting Standards (IFRS) 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, die sogenannte „Fair Value Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität II Bewertungshierarchie und IFRS „Fair Value Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Fair Value Hierarchie

Angaben in Tsd. EUR	Level 1		Level 2	Level 3	Summe
	Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte	Kursnotierungen in aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte	Bewertungs- modell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Markdaten	Bewertungs- modell mit Inputfaktoren aus nicht beobacht- baren Daten	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	144.063	0	0	31.101	175.165
Aktien - notiert	3.002	0	0	0	3.002
Aktien - nicht notiert	0	0	0	18.029	18.029
Staatsanleihen	452.360	0	376.413	0	828.772
Unternehmensanleihen	441.960	0	190.930	0	632.890
Strukturierte Schuldtitel	7.752	0	29.604	10.924	48.281
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	29.512	0	0	362	29.874
Derivative	0	0	0	1.407	1.407
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	428.351	0	114.062	38.743	581.156
Darlehen und Hypotheken	0	0	35.301	41	35.341
Summe 2017	1.507.000	0	746.310	100.607	2.353.917
Summe 2016	1.419.137	0	863.729	80.535	2.363.401

D.1.1.3. BEWERTUNGSVERFAHREN GEM. ART. 10 Z 7 DER DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- ▶ **Marktbasierter Ansatz** – nutzt Preise und andere maßgebliche Informationen, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind (z.B.: Geschäftsbetriebe);
- ▶ **Kostenbasierter Ansatz** – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten);
- ▶ **Einkommensbasierter Ansatz** – wandelt künftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge widerspiegelt.

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1.2. SOLVABILITÄT II – ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung. Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- ▶ Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- ▶ Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- ▶ Latente Steuern
- ▶ Immobilien

Art. 16 der DV EU/2015/35 nimmt bereits vorweg, dass es Fälle gibt, in denen die IFRS-Bewertungsmethoden nicht mit den Anforderungen des Art. 75 der RRL 2009/138/EG übereinstimmen.

D.1.2.1. AUSSCHLUSS VON BEWERTUNGSMETHODEN GEM. ART. 16 DER DV EU/2015/35

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

- 1) bewerten finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten nicht zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten.
- 2) wenden keine Bewertungsmodelle an, bei denen von Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten der niedrigere Wert angesetzt wird.
- 3) bewerten Immobilien, Immobilien die als Finanzinvestition gehalten werden und Sachanlagen nicht mit Anschaffungskostenmodellen, bei denen der Vermögenswert zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungs- und Wertminderungsaufwendungen angesetzt wird.
- 4) die bei einem Finanzierungsleasing Leasingnehmer oder Leasinggeber sind, erfüllen bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Rahmen einer Leasingvereinbarung alle folgenden Voraussetzungen:
 - a) Leasing-Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet;
 - b) zur Bestimmung des Barwerts der Mindestleasingzahlungen werden marktkonforme Inputfaktoren verwendet und keine nachträglichen Berichtigungen vorgenommen, um der Bonität des Unternehmens Rechnung zu tragen;
 - c) es wird keine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen.
- 5) berichtigen den Nettoveräußerungswert von Vorräten um die geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und die geschätzten notwendigen Vertriebskosten, wenn diese erheblich sind; als erheblich sind diese Kosten zu betrachten, wenn ihre Außerachtlassung den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Bilanznutzer, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnte. Es wird keine Bewertung zu Anschaffungskosten vorgenommen.
- 6) bewerten nicht monetäre Zuwendungen nicht zu einem Nominalbetrag.
- 7) nehmen bei der Bewertung biologischer Vermögenswerte für den Fall, dass die geschätzten Veräußerungskosten erheblich sind, eine entsprechende Wertberichtigung vor.

Für die BAWAG PSK Versicherung sind die Punkte 3, 4, 5, 6 und 7 nicht relevant.

Ad. Punkt 3. es werden keine Immobilien, weder zur Eigennutzung noch als Finanzinvestition, im Direktbestand gehalten. Die bilanzierten Sachanlagen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, sind aber mit 11,6 Tsd. EUR (2016:18,9 Tsd. EUR) nicht als wesentlich einzustufen, eine Marktwertbewertung wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2017 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG in der geltenden Fassung angewandt.

D.1.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

In der Berichtsperiode kam es bei der aktiven Rechnungsabgrenzung für im Voraus bezahlte Provisionen, die in der Position „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte“ zu einer Änderung, die auf die Position eine wesentliche Auswirkung hat.

Provisionen für Verträge mit laufender Prämie wurden 2012 bis inkl. 2016 upfront zu 100% an den Vermittler, i.e. die BAWAG P.S.K. Bank, gezahlt. Ausgehend von einem Haftungszeitraum von 60 Monaten gemäß § 176 Abs. 5 und 6 VersVG wird der Teil der Provision, auf die der Vermittler einen anteiligen Anspruch hat, als Aufwand gebucht, jener Teil, an dem der anteilige Anspruch noch nicht begründet ist, wird monatlich über die Aktive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt.

Ab 01. Januar 2017 erfolgt die Auszahlung der Provision für neue Versicherungsverträge für das erste Jahr zum Wirksamkeitsdatum. Ausgehend von einer Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Haftungszeitraum von 60 Monaten wird jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederum die Provision für das folgende Jahr ausgezahlt, dies so lange, bis nach 5 Jahren die volle Provision bezahlt ist. Die bezahlten Provisionen werden monatlich über die Aktive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt.

Bei allen anderen Positionen kam es zu keiner wesentlichen Änderung des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen.

Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden am Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

D.1.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien für Vermögenswerte in der Bilanz nach UGB/VAG und in der Solvenzbilanz, wobei insbesondere auf die Methodik der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz eingegangen wird. Ferner werden die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt, im Vergleich zu jenen, die das Unternehmen in seiner Solvenzbilanz anwendet, herausgearbeitet.

D.1.5.1. LATENTE STEUERANSPRÜCHE

UGB

Die zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt bestehenden temporären Differenzen werden, insofern es sich um eine Steuerentlastung handelt, als aktive latente Steuer in der Bilanz angesetzt, handelt es sich um eine Steuerbelastung, als Rückstellung für passive latente Steuer.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen und insgesamt in der Bilanz dargestellt. Eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuerschulden mit den Steuererstattungsansprüchen ist rechtlich möglich.

Die Beträge werden nicht diskontiert.

Permanente Differenzen werden nicht berücksichtigt.

Der Bewertung der Steuerabgrenzung sind jene Steuersätze zugrunde gelegt, die erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Umkehr der Differenz gelten werden.

Die Werthaltigkeit der aktiven Steuerlatenzen als Ergebnis der Gesamtdifferenzbetrachtung wird durch die in den nachfolgenden Geschäftsjahren, basierend auf der Unternehmensplanung, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarteten positiven steuerlichen Ergebnisse belegt.

Der gegenwärtige Steuersatz für die Berechnung der aktiven wie passiven Steuerlatenzen beträgt 5%. Für den für die Versicherungsnehmer bestimmten Anteil, i.e. für die Position der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung, bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung wird ein Steuersatz von 25% angesetzt.

Es werden keine aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge angesetzt.

Die den latenten Steueransprüchen bzw. -schulden zugrunde liegenden temporären Differenzen unterliegen keinem Verfallsdatum („Expiry date“).

SOLVENZBILANZ

Art. 9 der DV EU/2015/35 bestimmt in Anlehnung an die International Accounting Standards (IAS)/IFRS, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind. Gem. Art. 15 DV EU/2015/35 erfassen und bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen latente Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, die gem. Art. 9 DV EU/2015/35 für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten latente Steuern, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die sich aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste ergeben, anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gem. Art. 75 der RRL 2009/138/EG (d.h. gem. den Art. 76 bis 85 der RRL 2009/138/EG, wenn es sich um versicherungstechnische Rückstellungen handelt) und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken.

Hinsichtlich Bewertung, Saldierung und Steuersatz gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- ▶ der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;
oder
- ▶ der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- ▶ der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz; oder
- ▶ der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Werthaltigkeit der angesetzten latenten Steueransprüche bzw. Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen: In der Solvenzbilanz werden zum 31. Dezember 2017 keine latenten Steueransprüche ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2017 existieren keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche angesetzt wurden.

D.1.5.2. IMMOBILIEN, SACHANLAGEN UND VORRÄTE FÜR DEN EIGENBEDARF

UGB

Die BAWAG PSK Versicherung hat keine eigengenutzten Immobilien oder Immobilien im Direktbestand (gehalten als Finanzinvestition) sowie Vorräte, womit sich dieser Absatz ausschließlich auf Sachanlagen bezieht.

Im UGB erfolgt die Bewertung der Sachanlagen zu Anschaffungskosten, vermindert um die lineare planmäßige Abschreibung. Grundsätzlich wird als Abschreibungsdauer die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (4 bzw. 10 Jahre) herangezogen.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht keine Bewertungsdifferenz, da in der Solvenzbilanz der unternehmensrechtliche Wert angesetzt wird. Diese Bewertungsmethode erscheint unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 und in Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Postens, 11,6 Tsd. EUR (2016: 18,9 Tsd. EUR), für die Solvenzbilanz des Unternehmens als gerechtfertigt.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Im vergangenen Geschäftsjahr bestanden keine Finanzierungsleasingverträge, welche zu einem Ansatz in der UGB/VAG Bilanz bzw. Solvenzbilanz führten.

Im Unternehmen bestehen Verpflichtungen aus operativen Leasingverhältnissen, die vorrangig aus Mieten von Büroräumen, Leasing von Hard- und Software sowie Leasing von Dienstkraftfahrzeugen stammen. In folgender Tabelle werden die zukünftigen kumulierten Mindestleasingraten per 31. Dezember 2017 nach Fristigkeiten dargestellt:

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Leasingaufwand

Leasingaufwand	31.12.2017	31.12.2016
Bis zu 1 Jahr	2.186	2.298
Mehr als 1 Jahr und weniger als 5 Jahre	8.890	9.401
Mehr als 5 Jahre	0	0
SUMME	11.076	11.699

D.1.5.3. ANLAGEN, AUSSER VERMÖGENSWERTEN FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE

Gemäß Art. 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU/2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Primärer Kurslieferant für Preise von notierten Wertpapieren ist SIX Financial Information (SIX). Über eine automatische Anbindung an SIX der Schlusskurs des Vortages eingespielt. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Kurshistorie vorgenommen.

Das Unternehmen geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn für das Wertpapier ein aktueller Kurs verfügbar ist, der darauf schließen lässt, dass es regelmäßig Handelsumsätze gibt.

Nicht notierte Wertpapiere (ohne komplexe Strukturen) für die mittels Market Risk Analyzer (MRA) ein Kurs ermittelt werden kann, werden in der Fair Value Hierarchie der Kategorie „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten“ zugewiesen.

Bei Wertpapieren für die eine externe Bewertung bezogen wird, muss überprüft werden, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

- ▶ Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte Carlo Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden.
- ▶ Private Equity: Bewertung von Private Equity Investments verlangen oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und sind in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird unter Level 3 fallen.
- ▶ ABS
- ▶ Immobilien
- ▶ Beteiligungen

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Monatlich erfolgt eine Prüfung veralteter Kurse. Bei Wertpapieren, deren Kurse älter als 1 Monat sind, wird überprüft ob ein Kurs in Bloomberg oder eine andere externe Bewertung verfügbar ist. Abhängig von der Kursqualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in die Fair Value Hierarchie gegebenenfalls geändert werden.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt:

BILANZPOSTEN	PARAMETER	Grundlage für ökonomischen Wert
Aktien – nicht notiert	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
Staatsanleihen	Von Rating und Wertpapierart (Government oder Government guaranteed) abhängige Zinskurven.	Barwertmethode
Unternehmensanleihen	Von Rating und Wertpapierart (covered oder corporate) abhängige Zinskurven.	Barwertmethode
Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven.	Barwertmethode + Hull-White Model (bzw. Black Scholes Model für einmalige Kündigung)
Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value
Interest Rate Swap	Swap Zinskurve	Barwertmethode
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle
Darlehen und Hypotheken (ohne Polizzendarlehen und Intra Group Darlehen)	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven.	Barwertmethode
Intra Group Darlehen	Issue Spread	Barwertmethode
Polizzendarlehen		Fortgeführte Anschaffungskosten (Aufgrund der kurzen Laufzeit und der geringen Beträge sowie unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1.5.4. ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINSCHLIESSLICH BETEILIGUNGEN

UGB

In der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen“ werden 2 Posten ausgewiesen:

1) der Wert der Anteile an der HSR Verpachtung GmbH, an der die BAWAG PSK Versicherung 60% hält,

und

2) der Spezialfonds, an dem die BAWAG PSK Versicherung 100% hält.

Ad 1) Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden gemäß den Vorschriften des UGB mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um notwendige Abschreibungen, angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden die Anteile auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden mit der Intention erworben, sie langfristig zu halten. Sie dienen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb.

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

Ad 2) ein Spezialfonds gem. § 163 Investmentfondsgesetz (InvFG) ist ein aus liquiden Finanzanlagen bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird und dessen Anteilscheine auf Grund der Fondsbestimmungen jeweils von nicht mehr als zehn Anteilhabern, die der Verwaltungsgesellschaft bekannt sein müssen, gehalten werden.

Die BAWAG PSK Versicherung AG hält, als alleiniger Eigentümer, alle Anteile an einem Spezialfonds, der in auf EUR lautende Forderungswertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert.

Im UGB/VAG Abschluss werden Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, zu denen auch Anteile an Investmentfonds gehören, mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- oder Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, und nach erfolgter Plausibilisierung von Stichproben, bilanziert.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlichen nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50% der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

Die Möglichkeit der Anwendung der Bestimmung des § 149 Abs. 3 VAG wird nicht in Anspruch genommen. Diese Bestimmung besagt, dass die in OGAW und Spezialfonds gem. § 163 InvFG 2011 oder vergleichbaren ausländischen Fonds enthaltenen Wertpapiere, sofern es sich ausschließlich oder überwiegend um Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere handelt, gleich bewertet werden können wie Wertpapiere, die sich im direkten Eigentum des Unternehmens befinden. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Versicherungsunternehmen einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss nachweisen kann, sowie die Verwaltung der genannten Kapitalanlagen von einer Kapitalanlagengesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat.

SOLVENZBILANZ

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Art. 1 Z 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Art. 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

Gemäß Art. 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen auch jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

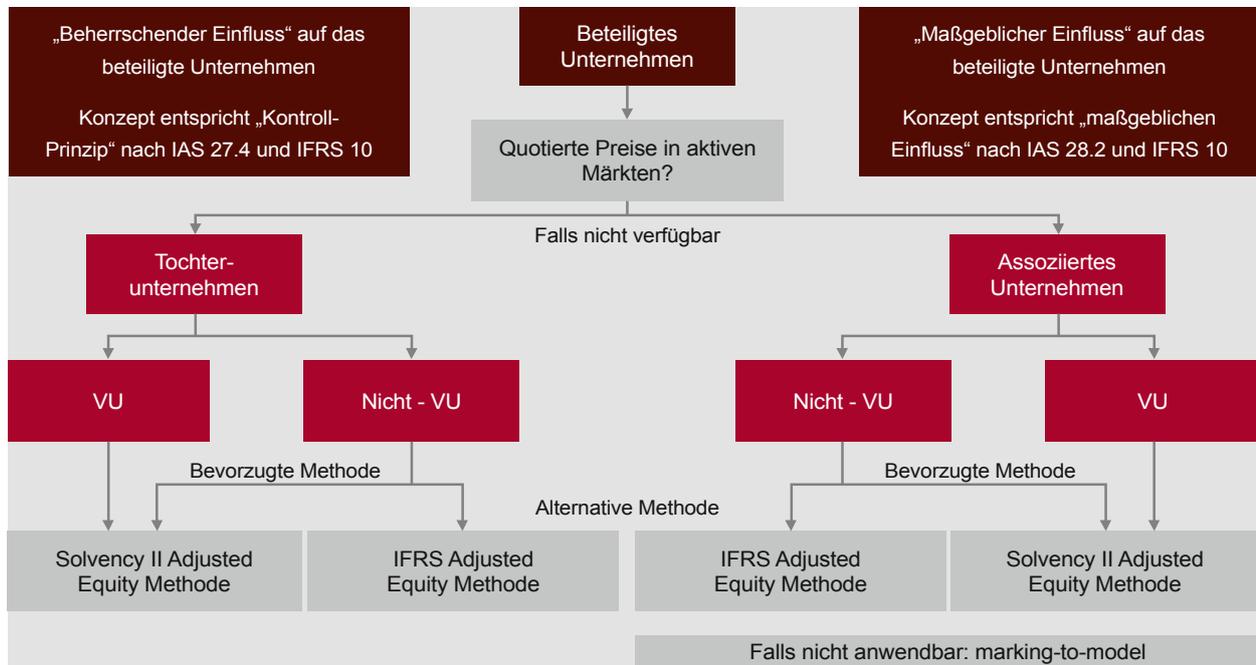
Art. 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvenzzwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- ▶ Notierter Marktpreis an aktiven Märkten
- ▶ Angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- ▶ Angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- ▶ Alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichen Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Art. 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

In der folgenden Abbildung wird die Struktur der Hierarchie dargestellt:



Quelle: Folien FMA/PWC - Harreither / Hirner - Rechnungslegung nach dem 7. HS des VAG 2016 versus Bewertung der Vermögenswerte unter Solvency II

Wie in oben stehender Abbildung gezeigt, stimmt der ökonomische Wert der Beteiligung mit dem notierten Marktpreis im aktiven Markt überein, sofern es einen solchen gibt. Existiert ein aktiver Markt für das Finanzinstrument, über welches das Versicherungsunternehmen an einem Unternehmen eine Beteiligung begründet, wird angenommen, dass die Beteiligung zu dem Preis veräußert werden kann, der am Markt notiert.

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Art. 13 Abs. 5 DV EU/2015/35).

Für Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, und unter der Voraussetzung, dass

- ▶ die Bewertungsmethode mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang steht,
- ▶ die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- ▶ das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Kommission gem. der Verordnung (EG) 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,
- ▶ eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären,

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Art. 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit Null bewertet würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Art. 13 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Gesellschaft nach Maßgabe von Art. 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG zum 31. Dezember 2017 hielt, welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wurde und welche Bewertungsunterschiede gegenüber dem unternehmensrechtlichen Wert bestanden.

Gesellschaftsname	UGB Bilanzwert		Ökonomischer Wert		Bewertungsdifferenz		Bewertungs- methodik
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	
Angaben in Tsd. EUR							
HSR Verpachtung GmbH	26.141	26.141	31.101	29.302	4.960	3.161	SII Adjusted Equity Methode
BAWAG Spezial 6	116.505	116.505	144.063	143.965	27.558	27.460	SII Adjusted Equity Methode

Gesellschaftsname	Art der Beteiligung	Anteil in %	SII	SII	SII	SII	Überschuss der Vermö- genswerte über die Verbindlich- keiten per 31.12.2017	Überschuss der Vermö- genswerte über die Verbindlich- keiten per 31.12.2016
			Vermögens- werte in Mio. EUR per 31.12.2017	Vermögens- werte in Mio. EUR per 31.12.2016	Verbindlich- keiten in Mio. EUR per 31.12.2017	Verbindlich- keiten in Mio. EUR per 31.12.2016		
Angaben in Tsd. EUR								
HSR Verpachtung GmbH, Wien	Immobilien- gesellschaft	60,0%	82.795	80.341	30.960	31.505	51.835	48.836
BAWAG Spezial 6	Spezialfonds	100,0%	144.641	144.632	578	667	144.063	143.965

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider.

Die HSR Verpachtung GmbH notiert an keiner Börse, womit auch kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar ist. Bei dem Unternehmen handelt es sich nicht um ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Die Bewertung erfolgt nach der Angepassten Equity Methode (Adjusted Equity Methode).

Die Erhöhung des Beteiligungsansatzes ist im Wesentlichen auf den höheren Cash-Bestand zurückzuführen, der die Aktivseite, und damit den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, erhöht. Diese Entwicklung ist dadurch begründet, dass die HSR für das Geschäftsjahr 2016 keine Dividende ausgeschüttet hat.

Der Spezialfonds ist ein Fonds, der gem. Anlagerichtlinien in Forderungswertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert. Jeden Monatsultimo liefert die Kapitalanlagengesellschaft die Fondsaufstellung mit den Marktwerten der Einzelpositionen, dem Bankguthaben, den anteiligen Zinsen und den Verbindlichkeiten. Für die Ermittlung des Marktwertes der Beteiligung werden die Marktwerte der Wertpapiere, die Bankguthaben, die Verbindlichkeiten und die latenten Steuern aus dem Fonds summiert. Die Basis für die latenten

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Steuern ergibt sich aus der Differenz zwischen Steuer- und Marktwert des Fonds, multipliziert mit dem für die Lebensversicherung angesetzten Körperschaftsteuersatz von 5%.

Die Veränderung des Wertansatzes des Spezialfonds resultiert im Wesentlichen aus der Verringerung der passiven latenten Steuern.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

D.1.5.5. AKTIEN

UGB

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- oder Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, und nach erfolgter Plausibilisierung von Stichproben, bilanziert.

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlichen nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50% der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerten bewertet.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

D.1.5.6. ANLEIHEN

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere werden gem. den Vorschriften des UGB mit den Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden die festverzinslichen Wertpapiere außerplanmäßig auf den niedrigeren Zeitwert abgeschrieben, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Für die Ermittlung einer gegebenenfalls erforderlichen Wertminderung wird auch die Bonität des Schuldners miteinbezogen. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die fortgeführten Anschaffungskosten.

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Rückzahlungsbetrag über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode verteilt.

Die anteiligen Zinsen, die für Zwecke der Darstellung in der Bilanztafel in Kapitel D.1. zusammen mit den Wertpapieren ausgewiesen werden, umfassen jenen periodengerecht abgegrenzten Zinsertrag eines jeden Wertpapiers, der den Zeitraum vom letzten Kuponzahlungszeitpunkt des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres umfasst.

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet.

Soweit kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorhanden ist, erfolgt die Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mittels Bewertungsmodellen (Market Risk Analyzer – interne theoretische Barwertberechnung) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung. Die Datenversorgung erfolgt direkt aus dem Treasury Modul. Die Berechnung erfolgt durch das Diskontieren der zukünftigen Cash-Flows mittels der dem Finanzinstrument zugeordneten Zinskurven bis zur Endfälligkeit, wobei die verwendeten Zinskurven und die Zinsspreads abhängig vom Rating und Klassifizierung des Finanzinstruments (Art der Besicherung) sind.

t_i	Fälligkeitszeitpunkte der Cashflows
NV	Nominalvolumen des Wertpapierbestandes
C_i	Cashflow zum Zeitpunkt t_i (mit $NV/100.000$ auf das Nominalvolumen normiert)
$BW(C_i)$	auf das Auswertungsdatum diskontierter Wert des im t_i fälligen Cashflows C_i
W_i	Währung des Cashflows C_i
$WK(W_i;AZ)$	(Termin-) Währungskurs (Geld-oder Briefskurs) W_i/AZ
K	Long/Short Kennzeichen
NPV	Barwert

$$NPV = K * \left[\sum_{i=1}^n BW(C_i) * WK(W_i; AZ) \right]$$

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1.5.7. ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige, Renten- und rentenlastige Fonds subsummiert.

UGB

Im UGB/VAG Abschluss werden Anteile an Investmentfonds mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Anteile an Investmentfonds, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- oder Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, und nach erfolgter Plausibilisierung von Stichproben, bilanziert.

Der beizulegende Zeitwert der Anteile an dem Immobilienfonds wird von externen Bewertern im Sinne des § 216 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ermittelt und von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft bekanntgegeben. Die Immobilie des Fonds wird mittels Ertragswertverfahren gemäß Deutscher Immobilienwertermittlungsverordnung bewertet. Nur in besonderen Fällen wird das nicht normierte DCF Verfahren (Discounted Cash Flow- oder Ertragswertverfahren) angewendet. Im Regelfall erfolgt die Bewertung der Immobilie einmal jährlich. Der externe Bewerter wird üblicherweise im 2-jährigen Turnus für das Objekt ausgewechselt. Auf das Bewertungsurteil darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen Einfluss nehmen. Gegebenenfalls werden Abschläge, aber keinesfalls Zuschläge, auf den ermittelten Wert berücksichtigt.

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlichen nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50% der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Börsenkurse, bzw. Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva.

D.1.5.8. DERIVATE

UGB

Derivate werden entsprechend der AFRAC-Stellungnahme 15 „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Das Unternehmen bilanziert in der UGB/VAG Bilanz zum 31. Dezember 2017 Bewertungseinheiten, die aus variabel verzinsten Anleihen und Zinsswaps bestehen. Mit diesen Derivaten werden schwankende Zinserträge gegen fixe, bzw. kurzfristige gegen langfristige Zinsen geswapt. Das Nominale der Anleihen entspricht dem Nominalwert, auf dem der Swap aufsetzt, die Laufzeiten der Derivate sind ident mit den Laufzeiten der Anleihe. Die Swaps werden mit der Barwertmethode, unter Verwendung von Zinskurven/ Forwardkurven und Diskontierungsfaktoren bewertet.

SOLVENZBILANZ

Derivate werden in der Solvenzbilanz mit ihrem Marktwert bilanziert.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Zinsswaps und die Anleihen werden in der Solvenzbilanz unter separaten Positionen ausgewiesen, in der UGB/VAG Bilanz sind die Swaps gemeinsam mit den Anleihen angesetzt (Bewertungseinheit). Die Bilanzierung der Swaps in der Solvenzbilanz entspricht dem Ansatz und dem Wert nach der Bilanzierung nach IAS/IFRS.

Fälligkeitsstruktur der Derivate

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
3 bis 6 Monate	0	0
mehr als 6 Monate bis 1 Jahr	0	0
mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	1.407	2.009
Summe	1.407	2.009

D.1.5.9. VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE

UGB

Die Bewertung der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zu Börsen- oder Marktpreisen. Bei der Bewertung dieser Kapitalanlagen bilden die Anschaffungskosten keine Grenze, über die nicht bilanziert werden kann.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Kapitalanlagen der index- und fondsgebundene Verträge werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt. Zusätzlich werden in dieser Position in der Solvenzbilanz die Put Optionsverträge in Zusammenhang mit der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ausgewiesen.

Die BAWAG PSK Versicherung garantiert ihren Versicherungsnehmern im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, dass der bei Ablauf der Verträge zur Verfügung stehende Betrag im Falle einer Verrentung nicht geringer ist als die Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der Risikoprämie für den Ablebensschutz zuzüglich der staatlichen Förderungsleistungen (Kapitalgarantie).

Das Konzept sieht vor, dass zur Absicherung dieser Kapitalgarantie Put Optionsverträge mit Banken geschlossen werden. Die Verträge sind bis zum geplanten Veranlagungsende im jeweils definierten Investmentfonds von dieser externen Kapitalgarantie erfasst.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Auf Grund der abgeschlossenen Put Optionsverträge wird das Kapitalanlagerisiko der BAWAG PSK Versicherung durch zum Garantiegeschäft zugelassene Dritte abgedeckt, weshalb von einer Rückstellungsbildung gem. § 198 Abs. 1 UGB für die geschätzte voraussichtliche Verpflichtung abgesehen wird.

Die Put Optionen stellen im Jahresabschluss 2017 eine Verpflichtung der Banken dar und erhöht in der Solvenzbilanz die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge. Auf der Passivseite werden die Put Optionen unter den finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen. In der Solvenzbilanz kommt es, im Vergleich zur UGB/VAG Bilanz, auf Grund dieser Position zu einer Bilanzverlängerung.

D.1.5.10 DARLEHEN UND HYPOTHEKEN

UGB

Darlehensforderungen an verbundene Unternehmen, Hypothekenforderungen und sonstige Darlehensforderungen werden mit dem Nennbetrag der aushaftenden Forderung bewertet. Zu Forderungen, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist, werden ausreichende Einzelwertberichtigungen gebildet, die von den Nennbeträgen abgesetzt werden.

§ 208 gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde, und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

Polizzendarlehen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit, bilanziert.

Die anteiligen Zinsen, die für Zwecke der Darstellung in der Bilanztafel in Kapitel D.1. zusammen mit den Darlehen und Hypothekenforderungen ausgewiesen werden, umfassen jenen periodengerecht abgegrenzten Zinsertrag eines jeden Darlehens bzw. einer jeden Hypothekenforderung, der den Zeitraum vom letzten Kuponzahlungszeitpunkt des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres umfasst.

SOLVENZBILANZ

Für Darlehensforderungen an verbundene Unternehmen erfolgt die Ermittlung des Marktwertes mit der Mark-to-Market-Methode und wird von Generali Investments Europe S.p.A., Italien, unter Verwendung der Discounted Cash Flow Methode durchgeführt. Jeder Cash-Flow wird unter Verwendung des Credit Spread zuzüglich der Spot Rate (Risk Free Rate), die dem Verlauf der Cash-Flows entspricht, diskontiert. Die Quelle des Credit Spread ist die Generali Credit Curve, die von UBS Delta bezogen wird. Der jeweils verwendete Credit Spread entspricht jenem Punkt in der Credit Curve, der der Fälligkeit des Darlehens entspricht. Die Spot Curve wird so aufgebaut, dass mit der Euro Swap Curve begonnen wird. Der so ermittelte Wert wird plausibilisiert.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Für Hypothekenforderungen und sonstige Forderungen wird der Marktwert mittels Bewertungsmodellen (Market Risk Analyzer – interne theoretische Barwertberechnung) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung. In einem ersten Schritt wird der Zahlungsstrom auf diejenigen Cash-Flows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Bei Darlehen mit variablen Zinszahlungen werden in einem weiteren Schritt die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cash-Flows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt feststehen. Entsprechend der Berechnungsroutine (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) wird der Barwert der einzelnen Zahlungen mit Hilfe der Zinsstrukturkurve in Geschäftswährung auf das Auswertungsdatum berechnet. Der Wert des Darlehens (in Geschäftswährung) ist die Summe der diskontierten Cash-Flows.

Es gelten die folgenden Definitionen:

t_i	Fälligkeitszeitpunkte der Cashflows
C_i	Cashflow zum Zeitpunkt t_i
$BW(C_i)$	auf das Auswertungsdatum diskontierter Wert des in t_i fälligen Cashflows C_i
NPV	Barwert

$$NPV = \sum_{i=1}^n BW(C_i)$$

Weicht die Anzeigewährung von der Geschäftswährung ab, so wird der Barwert mit Hilfe des (Termin-) Währungskurses (Geld- bzw. Briefkurs) umgerechnet.

Für Polizzendarlehen werden die fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Auf Grund der kurzen Laufzeit und der geringen Beträge, 2017: 40,8 Tsd. EUR (2016: 50,6 Tsd. EUR) wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.

D.1.5.11. EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel „Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“.

D.1.5.12. FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

UGB

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit. Sollte eine Forderung als nicht einbringlich oder mit verminderter Einbringlichkeit klassifiziert werden, wird sie in Höhe der Differenz zwischen Buchwert vor Wertberichtigung und niedrigerem beizulegenden Zeitwert berichtigt.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt. Die Forderungen haben alle eine Laufzeit unter einem Jahr, so dass dieser Ansatz als verhältnismäßig und dem Sinn und Zweck der Bewertungsregeln unter Solvabilität II entsprechend angesehen werden kann, zumal eine Diskontierung bei kurzen Laufzeiten und gegebenem Zinsniveau keine wesentliche Differenz ergeben würde.

D.1.5.13.FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

UGB

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen auf Grund von Periodenabgrenzungen zusammen und werden zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bewertet. Sollte eine Forderung als nicht einbringlich oder mit verminderter Einbringlichkeit klassifiziert werden, wird sie in Höhe der Differenz zwischen Buchwert vor Wertberichtigung und niedrigerem beizulegenden Zeitwert berichtigt.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

D.1.5.14.ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

UGB

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im unternehmensrechtlichen Abschluss mit dem Tageswert am Bilanzstichtag bilanziert. Die auf fremde Währung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Devisen-Mittelkurs des Bilanzstichtags umgerechnet.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

D.1.5.15.SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERMÖGENSWERTE

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen zum überwiegenden Teil die aktive Rechnungsabgrenzung. Zwischen unternehmensrechtlicher Bewertung und Bewertung für Solvabilität II besteht kein Unterschied.

Eine Differenz in Höhe von 302,9 Tsd. EUR (2016: 317,4 Tsd. EUR) besteht auf Grund der Bilanzierung der anteiligen Zinsen aus den Swaps, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Zinsen werden in der UGB/VAG Bilanz nicht gesondert angesetzt, da die Swaps zusammen mit den Anleihen als Bewertungseinheiten bilanziert werden. In der Solvenzbilanz werden Anleihen und Swaps separat bilanziert und folglich auch die anteiligen Zinsen getrennt im jeweiligen Posten ausgewiesen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

In der aktiven Rechnungsabgrenzung ist die Abgrenzung für im Voraus bezahlte Provisionen die wesentliche Position. Bzgl. der Auszahlung, nicht aber der buchhalterischen Behandlung in der UGB/VAG Bilanz, gab es eine Änderung, die eine wesentliche Auswirkung auf die Höhe dieser Position hat.

Provisionen für Verträge mit laufender Prämie wurden 2012 bis inkl. 2016 upfront zu 100% an den Vermittler, i.e. die BAWAG P.S.K. Bank, gezahlt. Ausgehend von einem Haftungszeitraum von 60 Monaten gemäß § 176 Abs. 5 und 6 VersVG wird der Teil der Provision, auf die der Vermittler einen anteiligen Anspruch hat, als Aufwand gebucht, jener Teil, an dem der anteilige Anspruch noch nicht begründet ist, wird monatlich über die Aktive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt.

Ab 01. Januar 2017 erfolgt die Auszahlung der Provision für neue Versicherungsverträge für das erste Jahr zum Wirksamkeitsdatum. Ausgehend von einer Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Haftungszeitraum von 60 Monaten wird jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederum die Provision für das folgende Jahr ausgezahlt, dies so lange, bis nach 5 Jahren die volle Provision bezahlt ist. Die bezahlten Provisionen werden monatlich über die Aktive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

D.2.1. WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ UND BEI DESSEN ERMITTLUNG VERWENDETE GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird Brutto berechnet, das heißt ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Sämtliche Versicherungsverpflichtungen sind der Lebensversicherung im Direktversicherungsgeschäft zuzuordnen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Angaben in Tsd. EUR

		Versicherung mit Überschuss- beteiligung
Bester Schätzwert (brutto)	1.518.435	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	-8.329	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen	-8.329	0
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	1.526.764	0
Risikomarge	18.679	3.530
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	1.537.114	541.441
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	1.545.443	541.441

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Index- und fondsgebundene Versicherung			Sonstige Lebensversicherung			Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich fondsgebundenes Geschäft)
Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		
537.911	0	0	0	42.661		2.099.008
0	0	0	0	-1.858		-10.187
0	0	0	0	-1.858		-10.187
537.911	0	0	0	44.520		2.109.195
0	0	480	0	0		22.689
0	0	43.141	0	0		2.121.697
0	0	45.000	0	0		2.131.884

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.2.1.1. VERTRAGSGRENZEN

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungsstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 DV EU/2015/35 der Kommission zur Anwendung.

Die Anwendung der Vertragsgrenzen wird insofern vereinfacht, als Verträge, die bereits abgeschlossen wurden und deren Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, nicht berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung hat keinen materiellen Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

D.2.1.2. BESTER SCHÄTZWERT

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt zukünftiger Zahlungsströme (Cash-Flows) ermittelt. Dabei findet der Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert zukünftiger Cash-Flows) durch Verwendung der von der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve Berücksichtigung.

Die Cash-Flow-Prognose berücksichtigt hierbei alle potenziellen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die notwendig sind um die Versicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit zu erfüllen. Zu diesen Zahlungsströmen zählen Prämien, Versicherungsleistungen, Kosten (inkl. Abschluss-, Verwaltungs- und Schadenregulierungskosten) sowie erfolgsabhängige Gewinnbeteiligungen.

Bei der Berechnung des besten Schätzwertes zukünftiger Zahlungsströme werden künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt. Diese spiegeln die aktuelle Geschäftspraxis, Vision und zukünftige Strategie des Unternehmens bei bestimmten Marktbedingungen wider.

Kosten für die Finanzierung zukünftiger finanzieller Garantien sind ein weiterer Bestandteil des besten Schätzwertes. Diese werden anhand von stochastischen Szenarien, die die Unsicherheit in zukünftigen Entwicklungen am Kapitalmarkt widerspiegeln, bewertet.

D.2.1.3. RISIKOMARGE

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58 (a) DV EU/2015/35 angewendet. Zukünftige Risikokapitalien von Untermodulen der Standardformel werden anhand von Risikotreibern und den aktuellen Kapitalanforderungen angenähert.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.2.1.4. WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Bester Schätzwert	2.099.008	2.134.512
Risikomarge	22.689	26.059
Versicherungstechnische Rückstellungen Brutto	2.121.697	2.160.570

Weitere Details zur Zusammensetzung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind im Anhang ersichtlich (Meldebogen S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung).

D.2.2. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER BEI DER BERECHNUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ ZUGRUNDE GELEGTE RELEVANTE ANNAHMEN GEGENÜBER DEM VORANGEHENDEN BERICHTSZEITRAUM

D.2.2.1. BESTER SCHÄTZWERT

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Es erfolgte lediglich eine Aktualisierung der versicherungstechnischen Annahmen (Rückkaufs- und Stornowahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung, Sterblichkeits- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten) und der Annahmen zu den zukünftigen Kosten. Diese wurden mit einer um ein Jahr aktualisierten Datenbasis neu ermittelt.

Der Rückgang in den beobachteten Volatilitäten am Kapitalmarkt reduziert die Kosten für die Finanzierung zukünftiger finanzieller Garantien und reduziert dadurch den besten Schätzwert.

D.2.2.2. RISIKOMARGE

Bei der Ermittlung der Risikomarge wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

D.2.3. ANGABEN ZUM GRAD DER UNSICHERHEIT, MIT DEM DER WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN BEHAFTET IST

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

D.2.3.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die mögliche Volatilität bezüglich der finanziellen Annahmen wird anhand stochastischer Szenarien sachgerecht bewertet, versicherungstechnische Annahmen werden auf Basis bestmöglicher Schätzungen bestimmt und beruhen auf aktuellen internen sowie externen Daten. Trotzdem gibt es einen gewissen Grad an Unsicherheit bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese wird anhand von Sensitivitätsanalysen untersucht. Aus folgender Tabelle mit Sensitivitätsanalysen wird ersichtlich, wie sich Veränderungen von finanziellen und versicherungstechnischen Annahmen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken:

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Sensitivitätsanalysen zu den Lebensversicherungsverpflichtungen

	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
	in Tsd. EUR	in %
Bester Schätzwert	2.099.008	
Marktwert von Immobilien: Rückgang um 25 %	-7.803	-0,37%
Marktwert Aktien: Anstieg um 25 %	58.576	2,79%
Marktwert Aktien: Rückgang um 25 %	-56.507	-2,69%
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50bps	-70.472	-3,36%
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50bps	77.741	3,70%
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +20bps	-29.055	-1,38%
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -20bps	30.171	1,44%
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50bps	-24.682	-1,18%
Credit Spread bei Staatsanleihen +50bps	-23.060	-1,10%
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	3.111	0,15%
Volatilität Aktien: Anstieg um 25 %	274	0,01%
Volatilität Swaptions: Anstieg um 25 %	6.479	0,31%
Ultimate forward rate -15bps	1.096	0,05%
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Rückgang um 10 %	-4.764	-0,23%
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Anstieg um 10 %	4.818	0,23%
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-2.353	-0,11%
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	2.139	0,10%
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Rückgang um 10 %	-374	-0,02%
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Anstieg um 10 %	383	0,02%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Rückgang um 10 %	-2.947	-0,14%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Anstieg um 10 %	2.967	0,14%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebkeitsrisiko: Rückgang um 10 %	1.704	0,08%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebkeitsrisiko: Anstieg um 10 %	-1.494	-0,07%
Invaliditätswahrscheinlichkeiten für Verträge, die dem Risiko unterliegen: Rückgang um 10 %	-233	-0,01%
Invaliditätswahrscheinlichkeiten für Verträge, die dem Risiko unterliegen: Anstieg um 10 %	231	0,01%

Die Sensitivitätsanalysen zeigen, dass die finanziellen Annahmen (vor allem die risikolose Zinskurve) und die Marktwerte der Vermögenswerte die wesentlichen Einflussgrößen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen sind (bis zu 3,7 %) und damit den größeren Teil an Unsicherheit bergen. Auf der anderen Seite haben die versicherungstechnischen Annahmen wie Sterblichkeit, Storni oder Kosten kleineren Einfluss auf den besten Schätzwert (bis zu 0,23 %).

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Finanzielle Annahmen und Marktwerte von Vermögenswerten spielen insofern auch in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eine Rolle, als sie den Wert finanzieller Garantien sowie die zukünftige Gewinnbeteiligung maßgeblich beeinflussen.

D.2.4. WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG FÜR DIE SOLVENZBILANZ UND DER BEWERTUNG IM JAHRESABSCHLUSS

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, und in der Bewertung für die Solvenzbilanz dargestellt.

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017		31.12.2016	
	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundener Versicherungen)	1.580.256	1.493.433	1.627.378	1.495.805
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	1.580.256	1.493.433	1.627.378	1.495.805
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet				
Bester Schätzwert	1.561.096		1.605.095	
Risikomarge	19.159		22.283	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Index- und fonds- gebundene Versicherungen	541.441	565.793	533.193	567.500
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet				
Bester Schätzwert	537.911		529.416	
Risikomarge	3.530		3.776	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0		0	

D.2.4.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, liegt ein vorsichtiger Bewertungsgrundsatz zu Grunde. Die Ermittlung erfolgt mit den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen (Diskontierung mit garantiertem Rechnungszins, Berücksichtigung rechnermäßiger Kosten und biometrischer Grundlagen erster Ordnung). Ferner wird gem. FMA-Höchstzinsatzverordnung eine Zinszusatzrückstellung gebildet, um dem Risiko, dass die derzeitigen oder zu erwartenden finanziellen Erträge nicht zur Deckung der gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen ausreichen, entgegenzuwirken.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvenzbilanz werden aktuelle finanzielle und versicherungsmathematische Annahmen herangezogen (maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Diskontierung, tatsächliche erwartete Kosten sowie biometrische Grundlagen zweiter Ordnung). Das Vorsichtsprinzip wird hier grundsätzlich außer Acht gelassen, allerdings wird eine zusätzliche Rückstellung in Form der Risikomarge gebildet. Ferner werden im Unterschied zum Jahresabschluss nach UGB/VAG auch zukünftige erwartete Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer bewertet und in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

D.2.5. MATCHING-ANPASSUNG GEMÄSS ART. 77 B DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.6. VOLATILITÄTSANPASSUNG GEMÄSS ART. 77 D DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Art. 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand angewendet.

Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

Auswirkungen von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017		31.12.2016	
	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen	2.121.697	3.111	2.160.570	12.000
Basiseigenmittel	196.567	-2.828	176.014	-10.863
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	196.567	-2.828	176.014	-10.863
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	85.925	1.903	93.077	6.993
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	196.567	-2.828	176.014	-10.863
Mindestkapitalanforderung (MCR)	38.666	856	41.885	3.147

D.2.7. ÜBERGANGSMASSNAHME BEI RISIKOFREIEN ZINSSÄTZEN GEMÄSS ART. 308 C DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.2.8. ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN GEMÄSS ART. 308 D DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.9. ANGABEN ZU DEN EINFORDERBAREN BETRÄGEN AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN UND GEGENÜBER ZWECKGESELLSCHAFTEN

Zur Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden dieselben Annahmen und Methoden wie zur Berechnung des besten Schätzwerts herangezogen. Insbesondere werden alle aus den Rückversicherungsverträgen resultierenden ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Schadenszahlungen, Rückversicherungsprämien und Kosten sowie Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile) berücksichtigt. Der Wert wird um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften wurden keine Verpflichtungen abgegeben.

Folgende Tabellen zeigen den Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag:

Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Versicherungstechnische Rückstellungen Brutto	2.121.697	2.160.570
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-10.187	-10.731
Versicherungstechnische Rückstellungen Netto	2.131.884	2.171.302

D.2.10. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER BEI DER BERECHNUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN ZUGRUNDE GELEGTEN RELEVANTEN ANNAHMEN GEGENÜBER DEM VORANGEHENDEN BERICHTSZEITRAUM

Die relevanten Annahmen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen haben keine wesentliche Änderung im Vergleich zum vorangehenden Berichtszeitraum erfahren.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II – Werte (ökonomischen Werte) und die Verbindlichkeiten gem. Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtlichen Werte) einander gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert Null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert.

Sonstige Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.17		31.12.16	
	Solvabilität II Wert	UGB/VAG Wert	Solvabilität II Wert	UGB/VAG Wert
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Index- und fondsgebundene Versicherungen)	1.580.256	1.493.433	1.627.378	1.495.805
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	1.580.256	1.493.433	1.627.378	1.495.805
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet				
Bester Schätzwert	1.561.096		1.605.095	
Risikomarge	19.159		22.283	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	541.441	565.793	533.193	567.500
Versicherungstechnische Rückstellung als Ganzes berechnet				
Bester Schätzwert	537.911		529.416	
Risikomarge	3.530		3.776	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	12.613	12.613	13.707	13.707
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.273	2.273	2.511	2.511
Latente Steuerschulden	18.167		19.712	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.112		58	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	26.853	26.853	25.429	25.429
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	1.645	1.645	1.152	1.152
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	28.521	28.521	13.164	13.164
Nachrangige Verbindlichkeiten	30.985	30.907	31.078	30.907
in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	30.985	30.907	31.078	30.907
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	324	2.286	356	2.862
Verbindlichkeiten gesamt	2.244.190	2.164.322	2.267.738	2.153.036

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.3.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten in Kapitel „Generelle Bewertungsvorschriften“ D.1.1. beschrieben.

D.3.2. SOLVENCY II – ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- ▶ Finanzverbindlichkeiten
- ▶ Eventualverbindlichkeiten
- ▶ Latente Steuern

D.3.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2017 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG in der geltenden Fassung angewandt.

D.3.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

Der Marktbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden am Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

In der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen.

D.3.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ

D.3.5.1. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Unter dieser Position weist die BAWAG PSK Versicherung Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder für Aufwendungen, die dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind und die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintretens unbestimmt sind aus. Darunter fallen Rückstellungen für Wirtschaftsprüferkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

UGB

Die Rückstellungen wurden in Höhe ihres Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zins vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, wenn bekannt, bzw. vom Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag diskontiert. Ausgegangen wurde von einer jeweiligen Inanspruchnahme am Jahresende jenes Jahres, in dem die Fälligkeit bzw. der voraussichtliche Erfüllungszeitpunkt liegt, womit unterjährige Restlaufzeiten nicht berücksichtigt wurden. Bei gegebenem Zinsniveau werden die dadurch potentiell entstehenden Abweichungen als unwesentlich eingestuft.

Bei der Bestimmung des marktüblichen Diskontierungszinssatzes hat sich das Unternehmen, den Erläuterungen zum Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) 2014 folgend, am § 253 Abs. 2 vierter Satz des deutschen Handelsgesetzbuch orientiert und als anzuwendenden Abzinsungssatz den von der Deutschen Bundesbank (7-Jahresdurchschnitt) ermittelten und monatlich bekannt gegebenen verwendet. Für die Diskontierung wurde die Tabelle per Ende November 2017 herangezogen.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie in der UGB/VAG Bilanz.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere in Bezug auf die Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und der damit verbundenen Risiken, die Fälligkeit der Verbindlichkeit und in Bezug auf den verwendeten Abzinsungssatz (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

Andere als versicherungstechnische Rückstellungen – Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Bis zu 1 Jahr	4.617	4.476
Mehr als 1 Jahr	7.996	9.231

D.3.5.2. RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Als Ansammlungsverfahren für die Ansammlung der Gesamtverpflichtung in den jeweiligen Rückstellungen wird das Verfahren der laufenden Einmalprämien angewandt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

D.3.5.3. RÜCKSTELLUNGEN FÜR ABFERTIGUNGEN

UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölfwache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt das Sechsfache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das „Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz BMSVG“ geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem Arbeitgeber und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der Arbeitgeber nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2017 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 1.285,4 Tsd. EUR (2016: 1.262,0 Tsd. EUR), das sind 87,3% (2016: 86,5%) der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche an diesem Stichtag, ermittelt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P08 ANG mit einem Rechnungszinssatz von 1,6% (2016: 1,5%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2016: 2,2%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation angenommen.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden zum 31. Dezember 2017, in der UGB/VAG Bilanz und in der Solvenzbilanz, mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß IAS 19 angesetzt. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Auf Grund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen. Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen ermittelt und in untenstehender Tabelle dargestellt.

Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen oder Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ergeben unten dargestellte prozentuelle Veränderungen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Sensitivitäten

	Abzinsungssatz		Gehaltstrend	
	+0,50%	-0,50%	+0,50%	-0,50%
Rückstellungen für Abfertigungen				
per 31.12.2017	-4,52%	4,88%	4,82%	-4,52%
per 31.12.2016	-5,25%	5,70%	5,63%	-5,24%

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2017	31.12.2016
Rückstellungen für Abfertigungen	9,54	11,09

D.3.5.4. RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONEN

UGB

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt die Gesellschaft Leistungen an Arbeitnehmer wie Leistungen aufgrund direkter Leistungszusagen. Direkte Zusagen auf Pensionsleistung bestehen für Sondervertragsinhaber und für Mitarbeiter auf Basis der „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst. Die Höhe der Pensionsleistung wird bei Sondervertragsinhabern durch die in den Verträgen festgelegten Parameter (insbesondere Pensionsbemessungsgrundlage, Beendigungsart) bestimmt und bei Mitarbeitern auf Basis der Staffeln „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst, wobei diese Leistungszusagen zum Teil widerruflich sind.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31. Dezember 2017 wurde unter der Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P08 ANG mit einem Rechnungszinssatz von 2,3% (2016: 1,5%), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,2% (2016: 2,2%) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 2,1% (2016: 2,1%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Für Anwartschaften auf Pensionszuschüsse nach der Empfehlung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs wird in der Bonus Pensionskassen Aktiengesellschaft vorgesorgt.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Pensionen wurden sowohl für die UGB/VAG Bilanz als auch die Solvenzbilanz nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Auf Grund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen. Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen ermittelt und in untenstehender Tabelle dargestellt.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ergeben unten dargestellte prozentuelle Veränderungen. Die Angabe der Sensitivitäten zur Fluktuation ist für die Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung und wird daher nicht berücksichtigt.

Sensitivitäten

	Abzinsungssatz		Gehaltstrend		Pensionssteigerung	
	+0,50%	-0,50%	+0,50%	-0,50%	+0,50%	-0,50%
Rückstellungen für Pensionen						
per 31.12.2017	-11,81%	13,87%	4,75%	-4,47%	8,65%	-7,76%
per 31.12.2016	-12,49%	14,80%	5,03%	-4,71%	9,13%	-8,15%

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2017	31.12.2016
Rückstellungen für Pensionen	27,10	28,00

D.3.5.5. LATENTE STEUERSCHULDEN

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten nach UGB/VAG sowie in der Solvenzbilanz wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Latente Steuerschulden, bzw. Ursprung des Ansatzes von latenten Steuerschulden:

Latente Steuerschulden in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
Aktien	-29	-6
Darlehen	-7.517	-8.355
Sonstige Forderungen	-1	0
Versicherungstechnische Rückstellungen	-11.064	-11.647
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	327	330
Personalarückstellungen	70	83
Nachrangige Verbindlichkeiten in den Eigenmitteln	4	9
Sonstige Verbindlichkeiten	42	-125
SUMME	-18.167	-19.712

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.3.5.6. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN AUSSER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

UGB/VAG BILANZ UND SOLVENZBILANZ

Die UGB/VAG Bilanz weist unter dieser Position keinen Wert aus. In der Solvabilität II Bilanz sind hier die Put Optionen, 1.107 Tsd. EUR (2016: 50 Tsd. EUR), und die passiven Zinsen aus Swaps, 5 Tsd. EUR (2016: 8 Tsd. EUR), ausgewiesen.

Zu den Put-Optionen: Die BAWAG P.S.K. Versicherung garantiert ihren Versicherungsnehmern im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, dass der bei Ablauf der Verträge zur Verfügung stehende Betrag im Falle einer Verrentung nicht geringer ist als die Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der Risikoprämie für den Ablebensschutz zuzüglich der staatlichen Förderungsleistungen (Kapitalgarantie). Zur Absicherung dieser Kapitalgarantie schließt die BAWAG P.S.K. Versicherung Put-Optionsverträge mit Banken ab. Die Verträge sind bis zum Ende der geplanten Laufzeit im jeweils definierten Investmentfonds von dieser externen Kapitalgarantie erfasst. Auf Grund der abgeschlossenen Put-Optionsverträge wird das Kapitalanlagerisiko der BAWAG P.S.K. Versicherung durch zum Garantiegeschäft zugelassene Dritte abgedeckt, weshalb von einer Rückstellungsbildung gemäß § 198 Abs. 1 UGB für die geschätzte voraussichtliche Verpflichtung abgesehen wird. Der Wert der Put-Optionen beträgt zum 31. Dezember 2017 EUR 1.107 Tsd. (2016: EUR 50 Tsd.).

Zu den passiven Zinsen aus Swaps: 5 Tsd. EUR (2016: 8 Tsd. EUR) sind für anteilige Zinsen aus Swaps, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, in der Solvenzbilanz ausgewiesen. Diese Zinsen werden in der UGB/VAG Bilanz nicht gesondert angesetzt, da die Swaps zusammen mit den Anleihen als Bewertungseinheiten bilanziert werden. In der Solvenzbilanz werden Anleihen und Swaps separat bilanziert und folglich auch die anteiligen Zinsen getrennt im jeweiligen Posten ausgewiesen.

D.3.5.7. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes herangezogen.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
bis zu einem Jahr	26.853	25.429
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren	0	0
mehr als zehn Jahre	0	0
Summe	26.853	25.429

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern enthält auch die noch nicht abgerufenen Leistungen. Es handelt sich hierbei um Leistungen aus Versicherungsverträgen, die fällig sind, aber noch nicht ausgezahlt werden konnten. In dieser Position ist ein Anstieg von 1.616 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2017 gegenüber 2016 zu verzeichnen.

D.3.5.8. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER RÜCKVERSICHERERN

UGB

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ergeben sich aus der vorläufigen Abrechnung des Jahres 2017. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und der Solvenzbilanz. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern:

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
bis zu einem Jahr	1.645	1.152
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0
mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren	0	0
mehr als zehn Jahre	0	0
Summe	1.645	1.152

D.3.5.9. VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsgelder enthalten, für die der Wertansatz wie folgt ermittelt wird:

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden gemäß den Richtlinien des IAS 19 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P08 ANG angesetzt. Die Defined Benefit Obligation wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum 31. Dezember 2017 ermittelt. Das Deckungskapital wurde mit einem Rechnungszinssatz von 1,6% (2016: 1,5%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2016: 2,2%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellungen berücksichtigte Fluktuation basiert auf die vom Unternehmen bekannt gegebenen Austrittswahrscheinlichkeiten, die jährlich neu ermittelt werden. Dabei werden die bekannt gegebenen Daten in eine dienstjahrabhängige Tabelle mit Fluktuationswahrscheinlichkeiten umgewandelt.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016
bis zu einem Jahr	27.262	11.928
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	925	901
mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren	102	67
mehr als zehn Jahre	231	268
Summe	28.521	13.164

Der relativ hohe Zuwachs an Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr ist in Höhe von EUR 12.248 Tsd. EUR einer Wertpapiertransaktion zuzurechnen, die per 31. Dezember 2017 noch nicht abgerechnet war, weiters wurde im Jahr 2016 eine Steuerrückstellung aus der Betriebsprüfung angesetzt, die in 2017 beglichen ist und damit auf Null steht, und die Verrechnung mit den Konzerngesellschaften war per 31. Dezember 2017, anders als per 31. Dezember 2016, noch nicht bezahlt, so dass in 2017 wesentlich höhere kurzfristige Verbindlichkeiten bilanziert wurden.

D.3.5.10.NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

UGB

Die BAWAG PSK Versicherung hat 8 Ergänzungskapitalanleihen (nachrangige Verbindlichkeiten) gezeichnet, die zum Erfüllungsbetrag bilanziert werden.

SOLVENZBILANZ

Nachrangige Verbindlichkeiten werden gem. Art. 75 RRL 2009/138/EG mit jenem Wert bewertet, zu welchem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Bei der Bewertung wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Die BAWAG PSK Versicherung hat in den Jahren bis und inkl. 2009 8 nachrangige Verbindlichkeiten begeben, die zusammengenommen ein Nominale von 30.907 Tsd. EUR haben.

Für die Solvenzbilanz wird die Marktwertbewertung gem. der Vorschriften des Art. 14 Abs. 1 DV EU 2015/35 durchgeführt: die Bewertung wird von der GIE unter Anwendung eines Discounted Cash Flow (DCF) Modells unter Verwendung des FastVal Tools von Sungard und unter Berücksichtigung der Valuation Guidelines des Debt Management des Group Corporate Finance der internationalen Generali Gruppe berechnet. Die Laufzeit für jede der Ergänzungskapitalanleihen wird mit 5 Jahren angenommen. Die Ergänzungskapitalanleihen sind ohne feste Laufzeit ausgestellt und werden der Emittentin auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Allerdings ist eine Kündigung jährlich mit 5-jähriger Kündigungsfrist ganz oder in Teilbeträgen möglich.

Jeder Cash-Outflow wird unter Verwendung des Ausgabespreads zuzüglich der Spot-Rate/des Kassakurs (Risikoloser Zinssatz), der der Restlaufzeit entspricht, diskontiert. Der Kassakurs wird ausgehend von der

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Euro-Swap Kurve (Fixed Rate vs. Euribor six-months Rate) gebildet. Der Spread bleibt unverändert über die gesamte Periode um dem Art. 75 Abs. 1 lit. b der RRL 2009/138/EG zu entsprechen.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG Bilanz, in der der Erfüllungsbetrag angesetzt wird, und Solvenzbilanz, in der diskontierte Werte herangezogen werden, ergibt sich aus der oben beschriebenen Bewertungsmethode.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden in der Solvabilität II Bilanz in der Position „In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten ausgewiesen“, auf sie werden die Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, § 335 Abs. 9 und 10 VAG, angewendet.

D.3.5.11. SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERBINDLICHKEITEN

UGB

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Passive Rechnungsabgrenzung für die Wertpapiere, 1.961 Tsd. EUR (2016: 2.506 Tsd. EUR) und die Zinsen für die nachrangigen Darlehen, 305 Tsd. EUR (2016: 337 Tsd. EUR). Der Restbetrag entfällt auf die passive Rechnungsabgrenzung (außer für Wertpapiere).

Die Passive Rechnungsabgrenzung für Wertpapiere begründet sich in der Zuschreibung auf Grund des Wegfalls des Zuschreibungswahlrechts für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben. Beträge einer früheren Abschreibung, für die die Gründe der Abschreibung nicht mehr bestehen und für die auf Grund des bis zum 31. Dezember 2015 bestehenden Zuschreibungswahlrechts keine Zuschreibung erfolgte, wurden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben. Das Wahlrecht zur Bildung eines Passiven Rechnungsabgrenzungspostens für die Zuschreibungen aus Jahren, die vor dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, wurde in Anspruch genommen. Die Passive Rechnungsabgrenzung wird aufgelöst, wenn der beizulegende Zeitwert des Vermögensgegenstands den für die Bildung der Passiven Rechnungsabgrenzung maßgeblichen Zeitwert unterschreitet. Spätestens bei Ausscheiden des Vermögensgegenstands wird die Passive Rechnungsabgrenzung jedenfalls aufgelöst.

SOLVENZBILANZ

Die unternehmensrechtlichen Werte für die Zinsen für die nachrangigen Darlehen und die Passive Rechnungsabgrenzung (außer für Wertpapiere) sind in die Solvenzbilanz übernommen worden. Die Passive Rechnungsabgrenzung für Wertpapiere findet keinen Eingang in die Solvenzbilanz.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nützen Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Angepasste Equity-Methode und Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Art. 13 DV EU 2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend die jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlichen realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Aktien	Barwertmethode, Net Asset Value	Barwertmethode: Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven
Anleihen	Barwertmethode	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven.	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Organismen für gemeinsame Anlagen	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der Marktwerte, der im OGAW enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlichen realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAW entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle	Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
Darlehen und Hypotheken (außer Polizzendarlehen)	Barwertmethode	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven; Höhe der Wertberichtigungen	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Darlehensnehmer zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
Polizzendarlehen	Fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Darlehen
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen - Lebensversicherung	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteausfallrisikos	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D2	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungs-technischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten)	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D2	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungs-technischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Rentenzahlungsverpflichtungen	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel AVÖ 2008-P, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Derivate	Black Scholes Model	Volatilität des Basiswertes	Volatilität entwickelt sich anders als angenommen
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Nachrangige Verbindlichkeiten	Mark-to-Model Bewertung	Issue Spread; Diskontkurve (Der Teil des Spreads der Diskontkurve, der sich auf die Bonität bezieht, wird nach der erstmaligen Erfassung konstant gehalten.)	Die Unsicherheit besteht darin, dass die risikofreie Zinskurve von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A

D.5. SENSITIVITÄTSANALYSE – ÜBERSCHUSS DER VERMÖGENSWERTE ÜBER DIE VERBINDLICHKEITEN

Die Sensitivitätsanalyse wurde zur besseren Konsistenz mit Branchenindikatoren, die im CFO Forum entstanden sind, im Vergleich zum Vorjahr angepasst. So fallen die Sensitivitäten zu Wechselkursschwankungen und den Immobilien sowie zu Änderungen in Volatilitäten weg, die Sensitivitäten in den Unternehmensanleihen (2016: +100 bps) und der Ultimate Forward Rate (2016: -50 bps) wurden verändert.

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Eigenmittel von Änderungen in wesentlichen ökonomischen Parametern (Risikofaktoren):

Sensitivitätsanalyse – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	
	Eigenmittel	Sensitivität
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten per 31.12.2017	196.567	
Anstieg des Aktienwertes um +25%	197.600	1.033
Rückgang des Aktienwertes um -25%	194.134	-2.434
Parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	203.163	6.596
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	186.895	-9.672
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um +50 Basispunkte	192.371	-4.197
Anstieg des Spread für österreichische Staatsanleihen und Darlehen um +50 Basispunkte	181.459	-15.108
Anstieg der Aktienvolatilität um +25%	196.293	-274
Anstieg der Swapvolatilität um +25%	189.644	-6.923
Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	193.739	-2.828
Rückgang der Ultimate Forward Rate um -15 Basispunkte	195.575	-992

D.6. SONSTIGE ANGABEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

E. Kapitalmanagement

Das letzte Kapitel des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der BAWAG PSK Versicherung befasst sich mit den Eigenmitteln und der Eigenmittelanforderung. Zunächst wird auf die Ziele, Richtlinien und Prozesse eingegangen, die dem Management der Eigenmittel dienen.

In der Folge wird die Struktur und Höhe der Eigenmittel und die Klassifizierung der Eigenmittel in Tiers beschrieben und eine Überleitung des Eigenkapitals nach UGB/VAG zu den Eigenmitteln nach Solvabilität II dargestellt. Die BAWAG PSK Versicherung hat nachrangige Verbindlichkeiten, die sie den Solvabilität II Eigenmitteln zurechnet. Dies ist auf Grund der Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II möglich. Die Bedingungen, die Merkmale der nachrangigen Verbindlichkeiten und die Erfüllung der Bedingungen werden ausführlich dargestellt.

Die nächsten Unterkapitel befassen sich mit der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung. Die Solvenzkapitalanforderung ist nach Risikomodulen aufgeteilt, die vorgestellt werden und deren Auswirkungen auf die Solvenzkapitalanforderung dargestellt wird.

E.1. EIGENMITTEL

E.1.1. ANGABEN ZU DEN VOM UNTERNEHMEN BEIM MANAGEMENT SEINER EIGENMITTEL ZUGRUNDE GELEGTEN ZIELE, RICHTLINIEN UND PROZESSE

Als Rahmenwerk der Gesellschaft zur Klassifizierung, regelmäßigen Überprüfung und Aufnahme von Eigenmittel („Own funds“) dient die „Capital Management Policy“ der Gesellschaft, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- ▶ Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- ▶ Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- ▶ Die Dividendenpolitik findet bei der Analyse der Eigenmittel Beachtung

E.1.1.1. PLANUNG DER EIGENMITTEL

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“ und der „Group Capital Management Policy“ erstellt die Gesellschaft einen CMP, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Geschäftsplanungshorizont der Gesellschaft umfasst in jedem Jahr die folgenden 3 Jahre.

Der CMP umfasst die Entwicklung des Eigenkapitals über den Planungshorizont und beachtet eventuelle Kapitalerhöhungen, Rückzahlungen und Tilgungen, Dividenden, den Einfluss von Übergangsmaßnahmen, sofern solche angewendet werden, und zeigt relevante, wesentliche Themen der Kapitalposition des Unternehmens auf.

Der CMP wird zumindest einmal jährlich im Zeitrahmen der strategischen Planung erstellt, so dass er Ende November vorgelegt werden kann. Der aktuelle CMP berichtet die Kapitalposition ausgedrückt als Solvenzquote für die Planjahre bis und inklusive 2020.

Ziel des CMPs ist es, eine umfassende Sicht auf die Kapitalanforderung des Unternehmens zu geben, wobei auf Details zur Eigenmittelzusammensetzung, mit besonderem Hinweis auf die Generierung von Eigenmitteln, die über die geforderten Eigenmittel hinausgehen, und die Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen eingegangen wird.

Der aktuell gültige Plan geht von der Annahme aus, dass mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 das partielle interne Modell verwendet werden kann und wendet die Volatilitätsanpassung für den Best Estimate der technischen Verbindlichkeiten an.

Über den Planungshorizont weist die BAWAG PSK Versicherung eine sehr solide Solvency II Quote aus, die Quote ist über alle Planjahre höher als 200%. Diese Entwicklung basiert auf der positiven Entwicklung der Eigenmittel, die im Wesentlichen durch die günstigeren, höheren Zinskurven (Preiseffekt) und die Anwendung des partiellen internen Modells verursacht ist. Ein weiterer günstiger Effekt ist die Konzentration auf die Umschichtung des Portfolios (Mengeneffekt) hin zu einem, das nicht von Zinsgarantien belastet wird. Das Portfolio der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen Einmalerrläge mit einer Laufzeit von zumeist 10 Jahren reift beständig ab.

Die wesentlichen Initiativen im Planungshorizont beziehen sich auf die Implementierung des partiellen internen Modells und deren Abnahme durch die FMA um das Risikoprofil des Unternehmens besser abbilden zu können.

Über den Planungszeitraum sind Dividenden in gleichbleibender Höhe von den Eigenmitteln abgezogen worden. Die Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen ist im CMP bestätigt.

E.1.1.2. ZIELE DES KAPITALMANAGEMENTS

- ▶ Sicherstellung der Überdeckung des Solvency Capital Requirements (SCR)
- ▶ Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- ▶ Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- ▶ Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Im Berichtszeitraum kam es bei der Gesellschaft zu keinen wesentlichen Änderungen der beim Management der Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Politiken und Verfahren.

KAPITALMANAGEMENT

E.1.2. INFORMATION ZUR STRUKTUR, HÖHE UND QUALITÄT DER EIGENMITTEL

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2017 stellen sich wie folgt dar:

Eigenmittel

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017			31.12.2016		
	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	12.000	12.000		12.000	12.000	
Überschussfonds	39.380	39.380		34.457	34.457	
Ausgleichsrücklage	114.202	114.202		98.479	98.479	
Nachrangige Verbindlichkeiten	30.985		30.985	31.078		31.078
Abzüge	0	0	0	0	0	0
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten						
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	196.567	165.582	30.985	176.014	144.936	31.078
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel	196.567	165.582	30.985	176.014	144.936	31.078
SCR	85.925			93.077		
MCR	38.666			41.885		
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu SCR	228,8%			189,1%		
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu MCR	508,3%			420,2%		
Ausgleichsrücklage						
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	173.582			149.536		
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	8.000			4.600		
sonstige Basiseigenmittelbestandteile	51.380			46.457		
Ausgleichsrücklage	114.202			98.479		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung)	31.356			40.109		
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	31.356			40.109		

E.1.2.1 TIERING

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Art. 93 RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

- ▶ Ständige Verfügbarkeit - der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen;
- ▶ Nachrangigkeit – im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt worden sind;
- ▶ Ausreichende Laufzeit – ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt;
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize;
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten;
- ▶ Keine Belastungen.

Tiering

TIER	Ständige Verfügbarkeit um Verluste abzudecken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1	X	X	X	X	X	X
Tier 2		X	X	X	X	X
Tier 3				Rest		

Tier 1 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- ▶ Ständige Verfügbarkeit
- ▶ Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- ▶ Ausreichende Laufzeit
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten
- ▶ Keine Belastungen

Überschussfonds werden gemäß Art. 96 Z 1 RRL 2009/138/EG in Tier 1 eingestuft.

Tier 2 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 2 eingestuft, wenn sie das folgende Merkmal weitgehend aufweisen:

- ▶ Nachrangigkeit

KAPITALMANAGEMENT

Wobei folgende Eigenschaften berücksichtigt werden:

- ▶ Ausreichende Laufzeit
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten
- ▶ Keine Belastungen

Tier 3 – alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die nicht unter die oben erwähnten Tier 1- und Tier 2-Eigenmittelbestandteile fallen, werden gemäß Art. 94 Abs. 3 RRL 2009/138/EG in Tier 3 eingestuft.

E.1.2.2. TIER 1

Die Basiseigenmittel der Gesellschaft werden zur Gänze als Tier 1 (gebunden und nicht gebunden) eingestuft und bestehen aus Grundkapital, Überschussfonds und Ausgleichrücklage.

Im Geschäftsplanungszeitraum sind keine Kapitalmaßnahmen geplant.

EINBEZAHLTES GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital in Höhe von 12.000 Tsd. EUR (2016: 12.000 Tsd. EUR) ist voll eingezahlt und steht dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung. Es gab keine Änderungen im Berichtszeitraum.

Eingezahltes Kapital

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Grundkapital – voll eingezahlt	12.000	12.000	0

ÜBERSCHUSSFONDS

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Gemäß § 172 Abs. 3 VAG 2016 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 VAG 2016 entspricht der in Tier 1 einzustufende Überschussfonds den noch nicht erklärten Beträgen der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung, sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet werden. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; in Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden.

Überschussfonds

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Überschussfonds	39.380	34.457	4.923

Der Überschussfonds erfährt eine Erhöhung die im Wesentlichen durch die Erhöhung der freien Rückstellung für Gewinnbeteiligung, im lokalstatutarischen Abschluss ermittelt gem. Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV), erklärt ist.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, dass der Überschussfonds keine Befristung in dem Sinn hat. Die aktuelle Planung, die die Jahre bis inkl. 2020 einschließt, geht jedenfalls nicht von der Annahme aus, dass freie RfB verwendet oder aufgelöst werden muss.

AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- ▶ Dem Betrag, der vom Versicherungsnehmer gehaltenen eigenen Aktien
- ▶ Den vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- ▶ Dem (eingezahlten) Grundkapital und zugehöriges Emissionsagio
- ▶ Dem Überschussfonds
- ▶ Den (eingezahlten) Vorzugsaktien und zugehörigem Emissionsagio
- ▶ Dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- ▶ die Kapital- und Gewinnrücklage, die in der UGB/VAG Bilanz berücksichtigt sind, abzüglich des Überschussfonds
- ▶ die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen,
- ▶ die Differenzen aus den marktbewerteten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG Rückstellungen
- ▶ der Ansatz der marktbewerteten Rückversicherungsforderungen und
- ▶ die latenten Steuern

Die Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen. Damit unterliegt die Ausgleichsrücklage unvorhersehbaren Schwankungen, welche über den Geschäftsplanungshorizont nur schwer zu planen sind. Als risikomindernde Maßnahme hat das Unternehmen im Risikomanagementsystem ein Asset Liability Management implementiert, welches aktiv- und passivseitige Zinsrisiken und Fälligkeitsstrukturen analysiert und steuert. Zudem erstellt die BAWAG PSK Versicherung Sensitivitätsanalysen (siehe Kapitel D.5) die zeigen, wie sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten verändert, wenn einzelne Parameter angepasst werden.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichsrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

Ausgleichsrücklage

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	173.582	149.536	24.046
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	8.000	4.600	3.400
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	51.380	46.457	4.923
Grundkapital	12.000	12.000	0
Überschussfonds	39.380	34.457	4.923
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden			
Ausgleichsrücklage	114.202	98.479	15.723

KAPITALMANAGEMENT

Die Erhöhung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten tragen wesentlich zur Erhöhung der Ausgleichsrücklage bei. Die Aktivseite der Marktwertbilanz zeigt in Summe eine relativ geringe Veränderung von 497 Tsd. EUR. Die Kapitalanlagen sind überwiegend in zinsensitive Anleihen und Darlehen investiert, die Entwicklung der Zinskurven hat damit eine starke Auswirkung auf die Aktivseite. In diesem Fall bewirkt eine leicht Erhöhung der Zinskurven, unter sonst gleichen Bedingungen, ein Sinken der Marktwerte der Anleihen. Die in Kapitel D.1 beschriebene Änderung der Auszahlung der Provisionen sowie die geringere Produktion führen zu einer Verringerung der aktiven Rechnungsabgrenzung, der Bankbestand ist gegenüber dem Vergleichszeitraum 2016 höher.

Auf der Passivseite zeigen die versicherungstechnischen Rückstellungen des gewinnberechtigten und nicht gewinnberechtigten Geschäfts die größte Veränderung. Die versicherungstechnischen Annahmen (Rückkaufs- und Stornowahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung, Sterblichkeits- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten) und die Annahmen zu den zukünftigen Kosten wurden mit einer um ein Jahr aktualisierten Datenbasis neu ermittelt. Gegenbewegungen, i.e. Erhöhungen der Passivseite, gibt es in den technischen Reserven der index- und fondsgebundenen Lebensversicherungen und den sonstigen Verbindlichkeiten, die letztgenannte Entwicklung ist in Kapitel D.3 beschrieben. In Summe sinkt die Passivseite um -23.549 Tsd. EUR.

Veränderung des Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	12	19	-7
Beteiligungen, Aktien, Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate	227.477	228.913	-1.436
Beteiligungen	175.165	173.267	1.898
Aktien	21.032	2.649	18.383
Anleihen	1.509.943	1.526.583	-16.639
Organismen für gemeinsame Anlagen	29.874	50.988	-21.114
Derivate	1.407	2.009	-602
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	581.156	577.553	3.603
Darlehen und Hypotheken	35.341	30.353	4.988
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-10.187	-10.731	544
Forderungen	11.477	10.890	587
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.123	6.415	-292
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	5.353	4.475	879
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	40.686	17.645	23.041
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	21.868	36.050	-14.183
Summe Aktiva	2.417.772	2.417.274	497

KAPITALMANAGEMENT

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung exkl. index- und fondsgebundene Lebensversicherungen	1.580.256	1.627.378	-47.122
Versicherungstechnische Rückstellung index- und fondsgebundene Lebensversicherungen	541.441	533.193	8.249
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	12.613	13.707	-1.094
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.273	2.511	-238
Latente Steuerschulden	18.167	19.712	-1.546
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.112	58	1.054
Verbindlichkeiten	57.018	39.746	17.272
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	26.853	25.429	1.424
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	1.645	1.152	493
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	28.521	13.164	15.356
Nachrangige Verbindlichkeiten	30.985	31.078	-93
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	324	356	-31
Summe Passiva	2.244.190	2.267.738	-23.549
	173.582	149.536	24.046

Die Dividenden werden insofern vom Vorstand festgelegt und dem Aufsichtsrat vorgeschlagen, als sie den definierten Detailzielen nicht zuwiderlaufen, die sich auf

- ▶ den Erhalt der Eigenmittel auf einem stabilen Niveau,
- ▶ dem Ersetzen der nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 30.907 Tsd. EUR, die auf Basis der Übergangsmaßnahmen gem. § 335 Abs. 9 VAG bis inkl. 2025 den Eigenmitteln angerechnet werden können, durch den Aufbau von Eigenmitteln über diesen Zeitraum, i.e. bis 2025, sowie
- ▶ die Vermeidung einer wesentlichen Über- oder Unterdeckung der vom Management gesetzten Solvenzziele.

beziehen.

Die vom Management festgelegten Solvenzziele gehen von einer Quote von mindestens 140% nach Solvabilität II aus. Bei Annäherung an diesen Wert, sind jedenfalls Maßnahmen zu setzen.

Des Weiteren werden bei der Berechnung des Dividendenvorschlags lokalstatutarische Vorschriften, wie z.B.: Ausschüttungssperren oder der Erhalt einer ausreichenden Überdeckung bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Reserven, beachtet.

Unter Beachtung dieser Vorgaben hat der Vorstand für das Geschäftsjahr 2017 eine Ausschüttung in Höhe von 8.000 Tsd. EUR dem Aufsichtsrat vorgeschlagen, der diesen Vorschlag angenommen hat.

KAPITALMANAGEMENT

E.1.2.3. TIER 1 UND 2

NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

In den Jahren bis und inklusive 2009 hat die BAWAG PSK Versicherung insgesamt acht Ergänzungskapitalanleihen im Nominale von insgesamt 30.907 Tsd. EUR begeben, die sie als Basiseigenmittel anrechnet. Die BAWAG PSK Versicherung wendet die Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, wie im § 335 Abs. 9 VAG beschrieben, auf die Ergänzungskapitalanleihen an.

Die Ergänzungskapitalanleihen werden gemäß Art. 82 Abs. 3 lit. c DV EU 2015/35 entweder dem Tier 1 oder, im Fall der Überschreitung der Grenze von 20 % des Gesamtbetrags der Tier 1 Bestandteile, dem Tier 2 angerechnet.

Der Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten wird unter Anwendung eines Discounted Cash Flow (DCF) Modells berechnet. Die Laufzeit für jede der Ergänzungskapitalanleihen wird, auf Grund des Kündigungsrechts bzw. der Kündigungsfrist von 5 Jahren, mit 5 Jahren angenommen. Als Parameter gehen die Laufzeit, der Ausgabespread, die Spot-Rate (risikoloser Zinssatz), die Euro-Swap-Kurve (Fixed Rate vs. Euribor sixmonths Rate) in die Berechnung ein.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten	30.985	31.078	-93

Der Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten ist im Jahresvergleich um -0,3% oder -93 Tsd. EUR gefallen. Auf Grund der Tatsache, dass die nachrangigen Verbindlichkeiten nicht gekündigt sind, ist für die Berechnung des Marktwertes die Laufzeit ident jener im vergangenen Jahr, der Ausgabespread ist gleichfalls unverändert, um Art.75 Abs. lit. b der RRL 2009/138/EG zu entsprechen, der verlangt, dass bei der Bewertung der Verbindlichkeiten keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen wird. Damit haben alleine die Zinskurven, Spot-Rate und Euro-Swap-Kurve eine, in dieser Periode marginale Auswirkung auf den Wert.

BESCHREIBUNG DER NACHRANGIGEN VERBINDLICHKEITEN

Die nachrangigen Verbindlichkeiten, in Folge: die Ergänzungskapitalanleihen, sind gemäß den zum Zeitpunkt ihrer Begebung gültigen VAG-Bestimmungen ausgestaltet:

§ 73c Abs. 2 VAG 1978 besagt, dass Ergänzungskapital eingezahltes Kapital ist,

- 1) das dem Versicherungsunternehmen vereinbarungsgemäß auf mindestens fünf Jahre unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- 2) für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung der Rücklagen) gedeckt sind,
- 3) das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit eingetretenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
- 4) das im Liquidationsfall erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

KAPITALMANAGEMENT

Partizipations- und Ergänzungskapital waren insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % des Eigenmittelerfordernisses zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit war bis zu einem Betrag von 25 % des Eigenmittelerfordernisses anrechenbar. Erfüllte ein Versicherungsunternehmen nicht das Eigenmittelerfordernis, so bezogen sich die Grenzen auf die Eigenmittel (§ 73c Abs. 3 VAG 1978).

Nominale, Währung und Emissionsdatum

ISIN	Emissionsdatum	Währung	Nominale Betrag in Tsd. EUR
QDXDB9955134	31.12.1996	EUR	2.180
AT0000330501	28.12.2000	EUR	727
AT0000330931	30.11.2001	EUR	2.000
AT0000330519	27.09.2002	EUR	5.000
AT0000341193	30.09.2002	EUR	5.000
AT0000502844	05.12.2005	EUR	5.000
AT0000A0B5R6	30.09.2008	EUR	10.000
AT0000A0G4N3	29.12.2009	EUR	1.000
Summe		EUR	30.907

Im Berichtszeitraum wurden weder neue nachrangige Verbindlichkeiten begeben, noch wurden nachrangige Verbindlichkeiten gekündigt.

VERLUSTAUSGLEICHSMECHANISMUS

Zu den Kapitalverlustausgleichsmechanismen, die bei einer signifikanten Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderungen greifen, sind in Bezug auf die nachrangigen Verbindlichkeiten folgende Anleihebedingungen zu zählen:

- ▶ Das eingezahlte Kapital ist im Liquidationsfall der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.
- ▶ Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.
- ▶ Die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.

Für ca. 38,8% des Nominales gilt, dass nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderungen von Rücklagen) gedeckt sind, eine nachträgliche Aufholung der Zinszahlung ist nicht vorgesehen.

KAPITALMANAGEMENT

E.1.3. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER EIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basis-eigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2017	196.567	165.582	30.985	0	0
31.12.2016	176.014	144.936	31.078	0	0
Veränderung	20.553	20.646	-93	0	0

E.1.3.1. ANRECHNUNGSFÄHIGKEIT DER EIGENMITTEL

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Artikel 82 Abs. 1 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Eigenmittel zu Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- ▶ der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- ▶ der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3-Bestandteile muss weniger als 15 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- ▶ die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Artikel 82 Abs. 2 DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier-2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- ▶ Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.
- ▶ Die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Innerhalb der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1 Bestandteile, mind. 50% für die Solvenzkapitalanforderung, bzw. mind. 80% für die Mindestkapitalanforderung, dürfen eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten, die zu Marktwerten bewertet wurden, oder nachrangige Verbindlichkeiten für die eine Übergangsregelung in Anspruch genommen wurde, dies ist für die Ergänzungskapitalanleihen der BAWAG PSK Versicherung der Fall, nicht mehr als 20% des Tier 1 Bestandteils ausmachen.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017		31.12.2016	
	Limite	angerechnet	Limite	angerechnet
SCR	85.925		93.077	
Tier 1 – mindestens 50%	42.963	196.567	46.539	176.014
Tier 2		0		0
Tier 3 – maximal 15%	12.889	0	13.962	0
Summe		196.567		176.014

E.1.4. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER BASISEIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basis-eigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2017	196.567	165.582	30.985	0	0
31.12.2016	176.014	144.936	31.078	0	0
Veränderung	20.553	20.646	-93		

E.1.5. ÜBERLEITUNG DES EIGENKAPITALS GEM. UGB/VAG AUF DIE EIGENMITTEL GEM. SOLVABILITÄT II

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- ▶ Bewertung der Kapitalanlagen
- ▶ Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- ▶ Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- ▶ aus den Bewertungsdifferenzen resultierende aktive und passive latente Steuern

KAPITALMANAGEMENT

Überleitung UGB/VAG Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz

	31.12.2017	31.12.2016	Abweichung
Grundkapital	12.000	12.000	0
Kapitalrücklagen	15.343	15.343	0
gebundene Kapitalrücklagen	727	727	0
nicht gebundene Kapitalrücklagen	14.616	14.616	0
Gewinnrücklagen	36.840	28.222	8.618
gesetzliche Rücklagen	473	473	0
freie Rücklagen	36.367	27.749	8.618
Risikorücklage	12.152	12.152	0
Bilanzgewinn	8.340	13.218	-4.878
UGB/VAG Eigenkapital	84.675	80.935	3.740
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	182.930	197.980	-15.050
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungstechnischen Rückstellungen	-62.471	-97.266	34.795
Umwertung der Rückversicherungsanteile	-10.187	-10.731	544
Anpassung latenter Steuern	-22.438	-23.659	1.221
Umbewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten	-79	-171	92
Anpassung von sonstigen Positionen	1.152	2.448	-1.296
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	173.582	149.536	24.045

E.1.6. ÜBERGANGSMASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG VON SOLVABILITÄT II

Die Übergangsmaßnahmen betreffen die nachrangigen Verbindlichkeiten mit einem Marktwert in Höhe von 30.985 Tsd. EUR (2016: 31.078 Tsd. EUR), die mit dem gesamten Betrag in Tier 1 ausgewiesen werden.

Unter den Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, vgl. § 335 Abs. 9 und 10 VAG 1978, ist festgelegt, dass bis zum 31. Dezember 2025 Basiseigenmittelbestandteile in die Tier 1 Basiseigenmittelbestandteile aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile:

- ▶ Je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, vor dem 01. Januar 2016 oder vor Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts gem. Art. 97 der RRL 2009/138/EG ausgegeben wurden,
- ▶ am 31. Dezember 2015 gemäß dem VAG BGBl. Nr. 569/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2014 bis zu einem Betrag in Höhe von bis zu 50% des Eigenmittelerfordernisses berücksichtigt wurden und
- ▶ andernfalls nicht in Tier 1 oder Tier 2 gem. § 172 eingestuft würden.

Ad Punkt 1)

Der frühere der beiden genannten Termine ist der 18. Januar 2015, die DV EU/2015/35 wurde am 17. Januar 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat gem. Art. 381 dieser Verordnung am 18. Januar 2015 in Kraft. Die nachrangigen Verbindlichkeiten der BAWAG PSK Versicherung wurden jedenfalls davor begeben, womit dieser Punkt erfüllt ist.

Ad Punkt 2)

Partizipations- und Ergänzungskapital war insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % des Eigenmittelerfordernisses zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit war bis zu einem Betrag von 25 % des Eigenmittelerfordernisses anrechenbar. Erfüllte ein Versicherungsunternehmen nicht das Eigenmittelerfordernis, so bezogen sich die Grenzen auf die Eigenmittel (§ 73c Abs. 3 VAG 1978).

Die 8 von der BAWAG PSK Versicherung begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten haben keine feste Laufzeit und sind somit unter den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden VAG Bestimmungen bis zu 50 % der Eigenmittel anrechenbar gewesen.

Das Eigenmittelerfordernis am 31. Dezember 2015 betrug 80.220 Tsd. EUR (Solvabilität I), 50 % davon wären 40.110 Tsd. EUR. Die Summe der Nominalwerte der nachrangigen Verbindlichkeiten, 30.907 Tsd. EUR, liegt damit unter der Obergrenze von 50 %.

Ad Punkt 3)

Grundsätzlich sollen nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvency I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren (31. Dezember 2025) als Tier 1 oder Tier 2 Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG klassifiziert werden können. Die Grandfathering-Bestimmungen finden nur subsidiär Anwendung (vgl. Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II: Teil 3: Fit & proper, Eigenmittel & ORSA, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht AL JUDr. Stanislava Saria, PhD., Abt. II/1, 10.04.2015 „Strukturierter Dialog, FMA“, S. 31)

Die nachrangigen Verbindlichkeiten der BAWAG PSK Versicherung sind im Wesentlichen ident ausgestaltet und erfüllen die meisten, aber nicht alle geforderten Merkmale, um als Tier 1 oder 2 Eigenmittel anrechenbar zu sein (vgl. Art. 93 RRL 2009/138/EG):

Merkmal	Erläuterung	Erfüllung
Ständige Verfügbarkeit	Der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen;	Die ständige Verfügbarkeit ist gegeben, da der Bestandteil bei Emission voll eingezahlt wurde.
Nachrangigkeit	Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen erfüllt worden sind;	Die Anleihen enthalten Bestimmungen, die dem VAG zu dem Zeitpunkt der Begebung entsprochen haben, und die Nachrangigkeit wie folgt definieren: „das eingezahlte Kapital ist im Liquidationsfall der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.“

KAPITALMANAGEMENT

Merkmal	Erläuterung	Erfüllung
Ausreichende Laufzeit	Bei Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, gebührend berücksichtigt. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt.	Die nachrangigen Verbindlichkeiten haben keine feste Laufzeit: „Die Schuldverschreibung wird ohne festes Laufzeitende ausgestellt. Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.“
Keine Rückzahlungsanreize	Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags.	Die Anleihen enthalten keine Anreize zur Kündigung nach einer bestimmten Laufzeit, z.B.: Step-ups in den Spreads, i.e. erhöhte Zinszahlungen nach einer festgesetzten Frist, die punitiv wirken können. Es ist geregelt, dass „die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin erfolgt, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.“
Keine obligatorischen laufenden Kosten	Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.	Da die Ergänzungskapitalanleihen verzinst werden, wird dieser Punkt als nicht erfüllt betrachtet. „Die Zinsen für das eingezahlte Kapital dürfen nur ausbezahlt werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind.“, bzw. „... daß das eingezahlte Kapital nur verzinst werden darf,soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderungen von Rücklagen) gedeckt sind.“
Keine Belastungen	Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.	Außer der vereinbarten Zinszahlungen, sind keine Belastungen vereinbart.

Ausgehend davon, davon, dass eine Bedingung nicht erfüllt ist, i.e., obligatorische laufende Kosten liegen in Form von Zinsansprüchen der Kapitalgeber vor, die Ergänzungskapitalanleihen aber jedenfalls die Anforderungen von Tier 3 Kapital erfüllen, wurden die Grandfathering Bestimmungen in Anspruch genommen.

E.1.6.1. FÄLLIGKEITSTERMIN, ERSTER KÜNDIGUNGSTERMIN, WEITERE KÜNDIGUNGSTERMINE

Die Anleihebedingungen der nachrangigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen ident ausgestaltet und enthalten folgende Klauseln:

Laufzeit Die Schuldverschreibung wird ohne festes Laufzeitende ausgestellt. Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.“

Kündigung Eine Kündigung in den ersten fünf Jahren ist ausgeschlossen, es sei denn, die vorzeitige Rückzahlung wird von der österreichischen Finanzmarktaufsicht genehmigt.“ „Danach ist eine Kündigung seitens des Inhabers der Schuldverschreibung jährlich zu den Kuponterminen mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist gem. § 73c Abs. 6 VAG 1978 zu den Kuponterminen ganz oder in Teilbeträgen möglich. Die Kündigung muss spätestens fünf Tage vor dem relevanten Kündigungstermin schriftlich und eingeschrieben bekannt gegeben werden.“ „Die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.“

E.1.6.2. RÜCKZAHLUNGSANREIZE

Rückzahlungsanreize können in der Form vereinbart werden, dass die Zinsen, die sich aus Basis, z.B.: Euro Inter Bank Offered Rate (EURIBOR) für die betreffende Laufzeit, und Spread, der das individuelle Risiko des Emittenten abdeckt, zusammensetzen, nach einer gewissen Laufzeit einen erhöhten Spread vorsehen. Ist dieser Spread so hoch, dass er punitiv wirkt, wird der Anreiz zur Rückzahlung oder Umschuldung hoch sein.

Die Ergänzungskapitalanleihen der BAWAG PSK Versicherung weisen keine Step-up Klauseln auf.

E.1.7. WESENTLICHE BESTANDTEILE DER ERGÄNZENDEN EIGENMITTEL

Die BAWAG PSK Versicherung hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

E.1.8. BESCHREIBUNG DER POSITIONEN, DIE VON DEN EIGENMITTELN ABZUZIEHEN SIND

E.1.8.1 ABZUG DER BETEILIGUNGEN AN FINANZ- UND KREDITINSTITUTEN GEM. ART. 68 UND 70 DV EU/2015/35

Gemäß Artikel 68 und 70 DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- ▶ Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- ▶ Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10 % im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens
- ▶ Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes.

Da keine der Bedingungen auf die BAWAG PSK Versicherung zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

E.1.8.2 BESCHRÄNKUNGEN AUF DIE ANRECHENBAREN EIGENMITTEL, DIE SICH AUF DIE VERFÜGBARKEIT UND ÜBERTRAGBARKEIT INNERHALB DES UNTERNEHMENS AUSWIRKEN

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmittel gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR) UND MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)

E.2.1. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) der BAWAG PSK Versicherung beträgt zum 31. Dezember 2017 (Ende der Berichtsperiode) 85.925 Tsd. EUR und wurde gemäß Art. 103-108 RRL 2009/138/EG mit der Standardformel ermittelt.

Bei der zu Grunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wurde zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II (Technical Provisions) eine Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment) gemäß Art. 77d RRL 2009/138/EG vorgenommen.

Gegenüber dem Vorjahreswert von 93.077 Tsd. EUR hat sich die SCR um 7.152 Tsd. EUR (7,7%) verringert. Eine Änderungsanalyse ist in Abschnitt E.2.3 zu finden.

Die SCR beschreibt den Verlust an Eigenmitteln, der sich ergibt, wenn die einzelnen Bilanzelemente der Solvency II Marktwertbilanz (Assets und Liabilities) in den Risikofaktoren, denen sie im Modell ausgesetzt werden, entsprechend einem 1-Jahres Value-at-Risk auf dem 99,5% Quantil gestresst werden.

Die Standardformel gibt dabei die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse vor. Die Verluste, welche die Bilanzelemente durch den Stress gegenüber ihren erwarteten Werten (entsprechen den Werten zum Ende der Berichtsperiode) erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert in Modulen gebündelt und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Risikofaktoren multivariat normalverteilt sind und sich somit Diversifikationseffekte bei der Aggregation ergeben. Zur Berechnung der Diversifikation zwischen den Modulen gibt die Standardformel auch die entsprechenden Korrelationsmatrizen vor.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) wird in Abschnitt E.2.7. detailliert ausgewiesen.

E.2.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG AUFGETEILT NACH RISIKOMODULEN

Zuerst werden die einzelnen Risikomodule Stand-alone (vor Diversifikation) berechnet. Dabei werden in einer ersten Bruttorechnung das gesamte Versicherungsgeschäft (das heißt auch index- und fondsgebundene Produkte) und sämtliche Vermögenswerte berücksichtigt. In einer zweiten Nettobetrachtung wird jedes Risikomodul nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II (Technical Provisions), bewertet. Diese Ausgleichsfähigkeit berücksichtigt, dass auf dem gewinnberechtigten Geschäft eine Reduktion der Verbindlichkeiten im Stressfall resultiert, weil den Kunden dann weniger Gewinnbeteiligung zusteht. Anschließend werden die Risikomodule für Brutto- und Nettosicht mit Berücksichtigung der entsprechenden Diversifikationseffekte zu je einer Basissolvvenzkapitalanforderung (BSCR, nach Diversifikation) aggregiert. Die Differenz zwischen Brutto BSCR und Netto BSCR entspricht der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen (Technical Provisions) und wird separat ausgewiesen.

KAPITALMANAGEMENT

Die Basissolvenzkapitalanforderung gliedert sich gemäß Art. 104 RRL 2009/138/EG in folgende Beiträge:

Beiträge zum Basis SCR

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung in %	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto
Marktrisiko	151.927	82.703	170.005	88.139	-10,6%	-6,2%
Gegenpartei-Ausfallsrisiko	15.013	7.480	8.662	7.279	73,3%	2,8%
Lebensversicherungstechnisches Risiko	28.176	28.946	72.691	30.561	-61,2%	-5,3%
Diversifikationseffekt	-29.004	-22.444	-47.665	-23.342	-39,2%	-3,8%
Basis-Solvenzkapitalanforderung Brutto	166.112		203.692		-18,4%	
Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen	-69.426		-101.056		-31,3%	
Basis-Solvenzkapitalanforderung Netto		96.686		102.636		-5,8%

Die Berechnung der Basissolvenzkapitalanforderung wird in Art. 105 RRL 2009/138/EG beschrieben.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich im Bruttowert des Lebensversicherungstechnischen Risikos durch eine Modellverbesserung im Stornorisiko eine deutliche Reduktion des Wertes. Diese wird jedoch über eine ebenfalls deutlich gesunkene Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen kompensiert, so dass sich auf die Nettowerte des versicherungstechnischen Risikos und der Basis-solvenzkapitalanforderung keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben.

Für die weiteren Berechnungsschritte wird die Netto Basissolvenzkapitalanforderung verwendet. Die weitere Analyse der Risikomodule und der Änderungen zum Vorjahr fokussiert sich auf die Nettobeiträge. Um auf die regulatorische SCR zu kommen, werden noch die operationellen Risiken zur Basissolvenzkapitalanforderung dazu addiert und die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern abgezogen. In diesem letzten Schritt werden keine Diversifikationseffekte berücksichtigt.

Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich nach Diversifikation aus folgenden Beiträgen (gemäß Art. 103 RRL 2009/138/EG) zusammen:

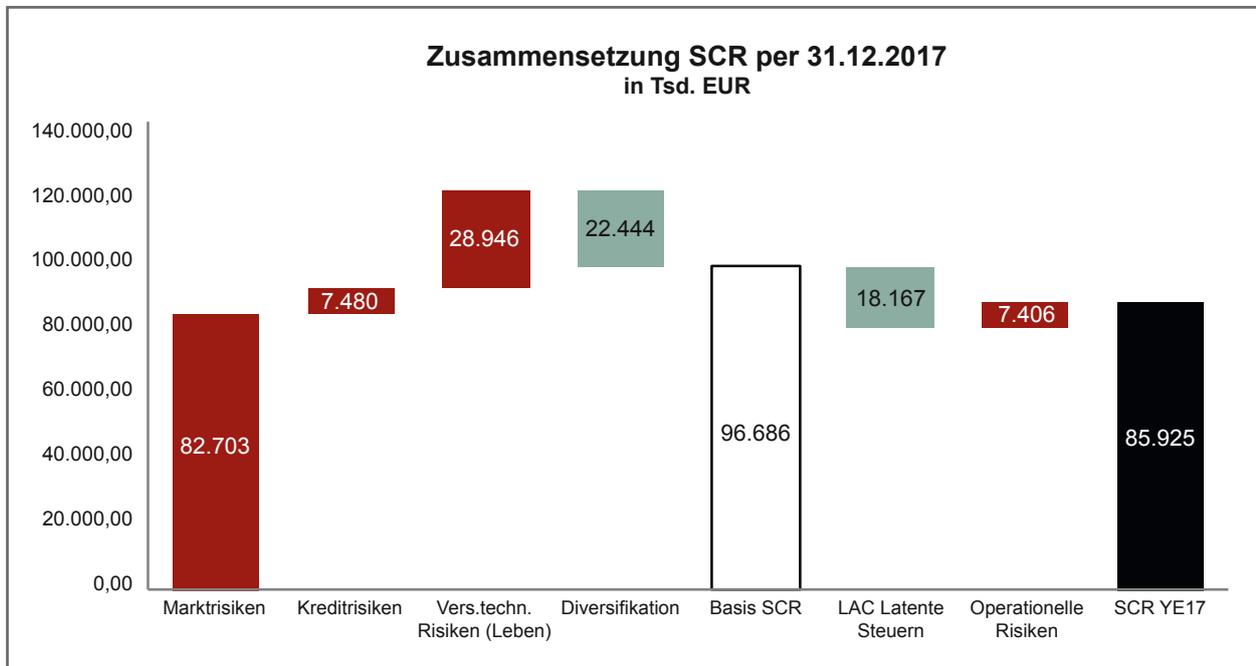
Beiträge zur SCR nach Diversifikation

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung absolut	Veränderung absolut
Basissolvenzkapitalanforderung (Basis SCR)*	96.686	102.636	-5.950	-5,8%
Kapitalanforderung für das operationelle Risiko	7.406	7.448	-42	-0,6%
Anpassung Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern	-18.167	-17.008	-1.159	6,8%
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	85.925	93.077	-7.152	-7,7%

*) Nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen von 69.426 Tsd. EUR (2016: 101.056 Tsd. EUR).

KAPITALMANAGEMENT

Folgende Darstellung zeigt schematisch den modularen Aufbau der Solvenzkapitalanforderung anhand der Nettozahlen für die BAWAG PSK Versicherung per 31. Dezember 2017:



Die Solvenzkapitalanforderung wird, wie im Kapitel C ausgeführt, dominiert von den Marktrisiken, sie machen 70% der Basis-SCR vor Diversifikation aus.

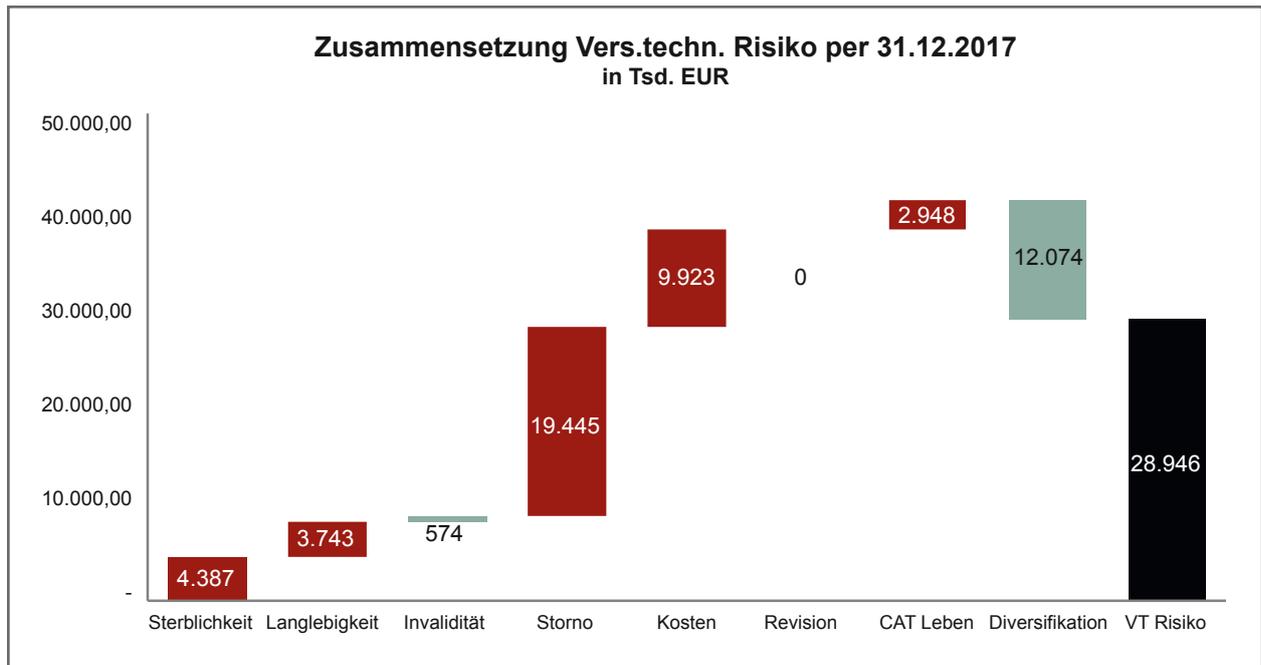
Im Vergleich zu 2016 haben sich die einzelnen Risikobestandsteile, bis auf die Marktrisiken (Analyse E.2.3.2.) nur wenig verändert.

Bei der Bestimmung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) ist es im Berichtsjahr 2017 zu einer Modelländerung gekommen. Für die Berechnung der latenten Steuern wurde eine Berichtigung des Steuersatzes von 5% (Mischsteuersatz auf die Gesamtgewinne, das heißt inklusive der Zuweisung an gewinnberechtigte Kunden) auf 25% (Steuersatz für Unternehmensgewinne nach Abzug der Zuweisung an gewinnberechtigte Kunden) vorgenommen. Da die latenten Steuern bei der SCR Berechnung auf den Unternehmensgewinnen berechnet werden, war die Umstellung notwendig mit dem Effekt, dass die latenten Steuern vor und nach dem Schock steigen und somit auch die Differenz daraus (als Anpassung Verlustausgleichsfähigkeit angesetzt) in absoluten Werten zunimmt. Die Änderung im Wert gegenüber Vorjahr fällt jedoch kaum ins Gewicht, weil die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuerverbindlichkeiten des Unternehmens nach oben hin gedeckelt ist.

E.2.3. RISIKOMODULE IM DETAIL

E.2.3.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Die Einzelrisiken im versicherungstechnischen Risiko werden in Abschnitt C.1. detaillierter beschrieben. Die folgende Darstellung zeigt schematisch den Aufbau des Moduls.



Das Lebensversicherungstechnische Risiko ist aufgeteilt in die weiteren Submodule Mortalität, Mortalität Katastrophen (CAT Leben), Langlebigkeit, Invalidität, Kosten, Revision und Sorno. In der Nettosicht macht das Stornorisiko bei der BAWAG PSK Versicherung mit 47,4% (2016: 46,0%) den wichtigsten Risikotreiber innerhalb der versicherungstechnischen Risiken aus. Das Kostenrisiko trägt mit 24,2% (2016: 25,9%) ebenfalls einen gewichtigen Anteil. Das Sterblichkeitsrisiko ist mit 10,7% (2016: 11,9%) Anteil das größte biometrische Risiko des Unternehmens, zurückzuführen auf das ausgeprägte Geschäft der Ableben-Risikoversicherungen, welche der Vertriebspartner BAWAG PSK Bank bei der Kreditvergabe anbietet. Alle anderen Submodule (Langlebigkeit, Mortalität Katastrophen, Revision) liefern wie im Vorjahr Beiträge kleiner als 10%.

Das versicherungstechnische Risiko ist gegenüber 2016 um -5,3% gesunken. Innerhalb dieses Moduls gab es im Berichtsjahr 2017 wertmäßig nur geringfügige Änderungen. Das Invaliditätsrisiko ist als einziges Risiko gestiegen. Es hat sich mit +5279,6% auch prozentuell am stärksten verändert, was auf die verstärkte Geschäftstätigkeit der BAWAG PSK Versicherung in biometrische Risiken (Erwerbsunfähigkeit) zurückzuführen ist. Das Sterblichkeitsrisiko ist aufgrund des rückläufigen Geschäftsvolumens in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung um -14,6% gesunken, das Kostenrisiko um -11,7%. Die anderen Änderungen sind im einstelligen Prozentbereich.

KAPITALMANAGEMENT

E.2.3.2. MARKTRISIKO

Die Einzelrisiken im Marktrisiko werden in Abschnitt C.2. detaillierter beschrieben. Die folgende Darstellung zeigt schematisch den Aufbau des Marktrisikomoduls.



Das Marktrisiko Modul ist in die weiteren Submodule Aktien, Immobilien, Zinsen, Kredit (Spread), Wechselkurs und Konzentration unterteilt. In der Nettosicht kommt der größte Anteil am Marktrisiko mit 53,8% (2016: 49,9%) aus dem Spread-Risiko, gefolgt vom Zinsrisiko mit 22,2% (2016: 30,8%), dem Aktienrisiko mit 9,8% (2016: 7,5%). Die anderen Beiträge (Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko) machen wie im Vorjahr jeweils deutlich weniger als 10% aus.

Das Marktrisiko ist gegenüber 2016 um -6,2% gesunken. Die Reduktion im Zinsänderungsrisiko (-32,8% gegenüber 2016) zeigt verglichen mit Jahresende 2016 die einzige nennenswerte wertmäßige Veränderung. Sie ergibt sich als Konsequenz der zu Vergleich mit Jahresende 2016 veränderten Zinslandschaft. Die Zinsen sind außer im Bereich der kurzen Fälligkeiten bis zu 2 Jahren über die gesamte Zinskurve gestiegen. Die anderen Risiken ändern sich wertmäßig nur schwach, die Steigerungen im Aktienrisiko (+22,0% gegenüber 2016) und im Immobilienrisiko (+37,3% gegenüber 2016) sind auf die verstärkte Investitionstätigkeit und dem dadurch gestiegenen Exposure zurückzuführen.

E.2.3.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko, welches ausschließlich aus dem Gegenpartei-Ausfallsrisiko besteht, wird in Abschnitt C.3 detaillierter beschrieben.

Die folgende Darstellung zeigt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) für das Kreditrisiko zum 31. Dezember 2017 der BAWAG PSK Versicherung

Kreditrisiken

Netto, in EUR Tsd.	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	Veränderung in %
Gegenparteiausfallrisiko	7.480	7.279	201	2,8%
Kreditrisiko	7.480	7.279	201	2,8%

Im Kreditrisiko zeigen sich im Vergleich zum Jahresende 2016 keine nennenswerten Änderungen.

E.2.4. INFORMATION ÜBER VEREINFACHTE BERECHNUNGEN BEI DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

E.2.5. INFORMATION ÜBER UNTERNEHMENSSEZIFISCHE PARAMETER BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Das Unternehmen verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der RRL 2009/138/EG.

E.2.6. INFORMATION ÜBER ETWAIGE KAPITALAUFSCHLÄGE AUF DIE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Es werden keine Kapitalaufschläge auf das SCR angewendet.

E.2.7. BERECHNUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)

Die Mindestkapitalanforderung wird gemäß Art. 129 RRL 2009/138/EG bestimmt. Sie beträgt per 31. Dezember 2017 38.666 Tsd. EUR für die BAWAG PSK Versicherung. Es wird gemäß Art. 249 und 251 der DV EU/2015/35 als MCR Linear berechnet. Es muss jedoch mindestens 3.700 Tsd. EUR betragen und gemäß Art. 248 DV EU/2015/35 zwischen $0,25 \cdot \text{SCR}$ (MCR Floor) und $0,45 \cdot \text{SCR}$ (MCR Cap) liegen.

Gegenüber dem Vorjahreswert von 41.885 Tsd. EUR hat sich das MCR um 3.219 Tsd. EUR (-7,7%) verringert.

KAPITALMANAGEMENT

Für die BAWAG PSK Versicherung zeigen die Komponenten zur Bestimmung des MCR folgende Werte:

Kreditrisiko

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	Veränderung in %
MCR Linear	51.551	53.398	-1.847	-3,5%
MCR Cap	38.666	41.885	-3.219	-7,7%
MCR Floor	21.481	23.269	-1.788	-7,7%

Aufgrund der Berechnungsregeln kommt das MCR damit auf 38.666 Tsd. EUR zu liegen, da das MCR Linear über dem MCR Cap zu liegen kommt.

Das MCR Linear errechnet sich aus folgenden fünf Komponenten (mit Werten für die BAWAG PSK Versicherung):

Beiträge zum MCR Linear

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung absolut	Veränderung relativ
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf garantierte Leistungen für Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung (1)	1.398.248	1.465.649	-67.401	-4,6%
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen (2)	128.516	134.969	-6.453	-4,8%
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für indexgebundene Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen (3)	537.911	529.416	8.495	1,6%
Rückstellungen ohne Risikomarge für alle anderen Lebensversicherungs- und -Rückversicherungsverpflichtungen (4)	44.520	15.208	29.312	192,7%
Gesamtrisikokapital, d.h. die Summe des Risikokapitals aller Verträge, die Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen begründen (CAR)	2.569.607	3.088.463	-518.853	-16,8%

Die Berechnungsvorschrift lautet $MCR\ Linear = 0,037 \cdot (1) - 0,052 \cdot (2) + 0,007 \cdot (3) + 0,021 \cdot (4) + 0,0007 \cdot CAR$. Daraus ergibt sich ein MCR Linear von 51.551 Tsd. EUR.

Die Änderung des MCR gegenüber dem Vorjahr ist auf die Veränderung des MCR Cap und somit auf die Veränderung in der SCR zurückzuführen, da sich das MCR Cap direkt daraus ableitet. Eine Änderungsanalyse des SCR ist in den Abschnitten E.2.2. und E.2.3. zu finden.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DES SCR

Die BAWAG PSK Versicherung verwendet das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN STANDARDFORMEL UND INTERNEN MODELLEN (IM)

Die BAWAG PSK Versicherung verwendet kein internes Modell.

E.5. NICHTEINHALTUNG DES MCR UND DES SCR

Die BAWAG PSK Versicherung weist per 31. Dezember 2017 eine Solvenzquote von 228,8% und eine MCR-Bedeckungsquote von 508,4% aus. Sie hält somit sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

E.6. SONSTIGE INFORMATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat in den vorangegangenen Kapiteln alle relevanten und wesentlichen Informationen offengelegt.

Die BAWAG PSK Versicherung wendet als langfristige Übergangsmaßnahme, welche im Solvabilität II-Regulatorium zugelassen ist, die Volatilitätsanpassung bei der zugrunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve an.

Die Gesellschaft hat für SCR und MCR die Sensitivität bezüglich einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung berechnet. Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Abschnitt D.2.6. sowie im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

Bei Nichtanwendung verändern sich sowohl die Solvenzquote (von 228,8% auf 220,6%) als auch die MCR-Bedeckungsquote (von 508,4% auf 490,2%) nur wenig, die Solvenzsituation des Unternehmens bleibt sehr komfortabel.

F. Annex

F.1. MELDEBÖGEN

S.02.01.02 Bilanz

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	
		31.12.2017
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	12
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	1.737.420
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	175.165
Aktien	R0100	21.032
Aktien - notiert	R0110	3.002
Aktien - nicht notiert	R0120	18.029
Anleihen	R0130	1.509.943
Staatsanleihen	R0140	828.772
Unternehmensanleihen	R0150	632.890
Strukturierte Schuldtitel	R0160	48.281
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	29.874
Derivate	R0190	1.407
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	581.156
Darlehen und Hypotheken	R0230	35.341
Policendarlehen	R0240	41
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	35.301
		C0010
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-10.187

ANNEX

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	
		31.12.2017
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-10.187
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-10.187
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	6.123
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	5.353
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	40.686
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	21.868
Vermögenswerte insgesamt	R0500	2.417.772

Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	
		31.12.2017
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	0
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nicht-Lebensversicherung)	R0560	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	0
Risikomarge	R0590	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	1.580.256
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	0
Risikomarge	R0640	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	R0650	1.580.256
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	1.561.096
Risikomarge	R0680	19.159
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	541.441
Versicherungstechnische Rückstellung als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	537.911
Risikomarge	R0720	3.530
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	12.613
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	2.273
Depotverbindlichkeiten	R0770	0

ANNEX

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	
	31.12.2017	
	C0010	
Latente Steuerschulden	R0780	18.167
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	1.112
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	26.853
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	1.645
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	28.521
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	30.985
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	30.985
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	324
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	2.244.190
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	173.582

Meldebogen S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Angaben in Tsd. EUR	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen							Lebensrückversicherungsverpflichtungen			Gesamt
	Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Lebensversicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	Lebensrückversicherung	
	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300		
Gebuchte Prämien											
Brutto	R1410	0	109.956	68.945	38.160	0	0	0	0	217.060	
Anteil der Rückversicherer	R1420	0	865	48	1.103	0	0	0	0	2.016	
Netto	R1500	0	109.090	68.897	37.057	0	0	0	0	215.044	
Verdiente Prämien											
Brutto	R1510	0	110.455	69.003	38.202	0	0	0	0	217.660	
Anteil der Rückversicherer	R1520	0	865	48	1.103	0	0	0	0	2.016	
Netto	R1600	0	109.589	68.954	37.100	0	0	0	0	215.643	
Aufwendungen für Versicherungsfälle											
Brutto	R1610	0	135.379	76.557	17.732	0	0	0	0	229.668	
Anteil der Rückversicherer	R1620	0	390	0	104	0	0	0	0	494	
Netto	R1700	0	134.989	76.557	17.628	0	0	0	0	229.174	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen											
Brutto	R1710	0	18.952	1.187	-5.958	0	0	0	0	14.181	
Anteil der Rückversicherer	R1720	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Netto	R1800	0	18.952	1.187	-5.958	0	0	0	0	14.181	
Angefallene Aufwendungen	R1900	0	22.365	3.231	8.903	0	0	0	0	34.499	
Sonstige Aufwendungen	R2500									129	
Gesamtaufwendungen	R2600									34.627	

Meldebogen S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Angaben in Tsd. EUR

		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Verträge ohne Optionen und Garantien	
		C0020	C0030	C0040
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	1.518.435		537.911
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	-8.329		0
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	1.526.764		537.911
Risikomarge	R0100	18.679	3.530	
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0	
Bester Schätzwert	R0120	0		0
Risikomarge	R0130	0	0	
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	1.537.114	541.441	

Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung					Gesamt (Lebens- versicherung außer Kranken- versicherung, einschließlich fondsgebundenes Geschäft)
Verträge mit Optionen und Garantien		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien	Renten aus Nichtlebensver- sicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenver- sicherungs- verpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft		
C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150	
	0			0	0	0	
	0			0	0	0	
0		0	42.661	0	0	2.099.008	
0		0	-1.858	0	0	-10.187	
0		0	44.520	0	0	2.109.195	
	480			0	0	22.689	
	0	0	0	0	0	0	
0		0	0	0	0	0	
	0			0	0	0	
	43.141			0	0	2.121.697	

Meldebogen 22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	2.121.697	0	0	3.111	0
Basiseigenmittel	R0020	196.567	0	0	-2.828	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	196.567	0	0	-2.828	0
SCR	R0090	85.925	0	0	1.903	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	196.567	0	0	-2.828	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	38.666	0	0	856	0

Meldebogen 23.01.01 Eigenmittel

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	12.000	12.000		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	0	0		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0		0	0	0
Überschussfonds	R0070	39.380	39.380			
Vorzugsaktien	R0090	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	114.202	114.202			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	30.985		30.985	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	196.567	165.582	30.985	0	0

ANNEX

Meldebogen 23.01.01 Eigenmittel Fortsetzung

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	0			0	0
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	196.567	165.582	30.985	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	196.567	165.582	30.985	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	196.567	165.582	30.985	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	196.567	165.582	30.985	0	

ANNEX

Meldebogen S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Angaben in Tsd. EUR		Brutto-Solvvenz- kapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0100
Marktrisiko	R0010	151.927		0
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	15.013		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	28.176		0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	0		0
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	0		0
Diversifikation	R0060	-29.004		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvvenzkapitalanforderung	R0100	166.112		
				C0100
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung				
Operationelles Risiko	R0130	7.406		
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-69.426		
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-18.167		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0		
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	85.925		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0		
Solvvenzkapitalanforderung	R0220	85.925		
Weitere Angaben zur SCR				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400			
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0		

Meldebogen S.28.01.01 Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040		
MCRL- Ergebnis	R0200	51.551		
			C0050	C0060
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risiko- kapital (nach Abzug der Rückver- sicherung/Zweck- gesellschaft)
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	1.398.248		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	128.516		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	537.911		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	44.520		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück) versicherungs-verpflichtungen	R0250			2.569.607
Berechnung der Gesamt-MCR				
			C0070	
Lineare MCR	R0300	51.551		
SCR	R0310	85.925		
MCR-Obergrenze	R0320	38.666		
MCR-Untergrenze	R0330	21.481		
Kombinierte MCR	R0340	38.666		
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700		
			C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	38.666		

F.2. GLOSSAR

A

Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Art. 1 Z 1 DV EU/2015/35).

Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z 16 VAG).

Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen

- ▶ gehaltene eigene Aktien;
- ▶ vorhersehbare Dividenden;
- ▶ Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier 1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 147f).

Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z 36 VAG).

B

Basiseigenmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Art. 69 DV EU/2015/35):

- ▶ eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto;
- ▶ eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen;
- ▶ eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
- ▶ Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden;
- ▶ eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto;
- ▶ eine Ausgleichsrücklage;
- ▶ eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten.

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIFP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden (vgl. Art. 1 Z 46 DV EU/2015/35).

Beteiligung

Beteiligung - das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Art. 13 Abs. 20 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 26 VAG).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Art. 13 Z 21 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 27 VAG).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Art. 212 Abs. 2 letzter Satz RRL 2009/138/EG).

Bewertungseinheit

Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen. Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 28).

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten sind formaler und materieller Natur. Die formalen Anforderungen setzen die dokumentierte Widmung zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus, die die Identifikation des abzusichernden Risikos, die Festlegung des Beginns der Sicherungsbeziehung und die nachvollziehbare Begründung aller materiellen Voraussetzungen umfasst. Die materiellen Voraussetzungen umfassen die qualitative Eignung des abgesicherten Grundgeschäfts, das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs, das Bestehen einer Absicherungsstrategie und die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument (Vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 29 ff).

Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten: Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat (Vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 45).

Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur in jener Höhe zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist, der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden (Vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 47).

D

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Derivate

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- ▶ Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- ▶ Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- ▶ Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

E

Eigenmittel

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, d.h. einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 146f):

- ▶ Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- ▶ Überschussfonds
- ▶ Latente Netto-Steueransprüche
- ▶ Ausgleichsrücklage

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

F

Fit & Proper

Alle Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 57).

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Funktion

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-System zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die interne Revisionsfunktion und die versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Art. 13 Z 29 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 37 VAG).

G

Gebuchte Prämien

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Art. 1 Z 11 DV EU/2015/35).

Grandfathering

Auf die Eigenmittel bezogen liegt die Bedeutung darin, dass nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvency I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren (31. Dezember 2025) als Tier 1 oder Tier 2 Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG klassifiziert werden können (vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II, Teil 3 Fit & Proper, Eigenmittel & ORSA, S 31, Wien, 10. April 2015).

Grundkapital

Das Grundkapital kann

- ▶ voll eingezahltes Grundkapital,
- ▶ abgerufenes Grundkapital,
- ▶ eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital,

sein (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L347/619).

Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern können, über deren Risiken sie angemessen berichten können und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 VAG angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 1 VAG)

K

Konzentrationsrisiko

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallspotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Art. 13 Z 35 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 43 VAG).

Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Art. 13 Z 32 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 40 VAG).

L

Liquiditätsrisiko

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Art. 13 Z 34 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 42 VAG).

M

Marktrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Art. 13 Z 31 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 39 VAG).

Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das MCR stellt das Mindestausmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegende aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 140).

N

Nachrangige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, bei denen ein Gläubiger im Insolvenzfall hinter allen anderen Gläubigern zurückzustehen hat oder überhaupt die Gläubigerstellung verliert (vgl. UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar, Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M., Universität Wien, 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, S 1112, Rz 9).

Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Basiseigenmittelbestandteile. Sie sind ihrer Verlustausgleichsfähigkeit entsprechend in verschiedene Tiers (Klassen) einzustufen. Der Gesetzgeber hat hier zur Erleichterung des Übergangs in das neue Aufsichtsregime Übergangsbestimmungen geschaffen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 148).

O

Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Art. 13 Z 33 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 41 VAG).

Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Outsourcing

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Art. 13 Z 28 RRL 2009/138/EG).

P

Policendarlehen

Polizzenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Proportionalität

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvency II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gem. Art. 29 Abs. 3 RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-)Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbes. § 268 Abs. 3 VAG).

Andererseits ist die Europäische Kommission gem. Art. 29 Abs. 4 RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Art. 41 Abs. 2 RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der (Rück-)Versicherungsunternehmen angemessen sein soll (vgl. insbes. § 107 Abs. 1 VAG).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22):

Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvency II Regelwerkes besteht darin,

- ▶ kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen, oder
- ▶ auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte, bzw.
- ▶ Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL), oder firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL)

nicht übermäßig zu belasten.

- ▶ Die Solvency II Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h. das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18f RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus Folgendes:
- ▶ Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind.
- ▶ Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen.
- ▶ Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 33).

Auf Grund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 34).

Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Art. 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Art. 308c der genannten Richtlinie (vgl. Art. 1 Z 36 DV EU/2015/35).

Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Art. 13 Z 36 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 44 VAG).

Rückkauf

Alle Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Beendigung eines Vertrags, einschließlich

- ▶ einer Beendigung aus freien Stücken mit oder ohne Zahlung eines Rückkaufswerts,
- ▶ eines Wechsels des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer,
- ▶ einer Beendigung wegen ausbleibender Prämienzahlung des Versicherungsnehmers (vgl. Art. 1 Z 13 DV EU/2015/35).

S

Schlüsselfunktion

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 58).

SCR Standardformel

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardisiertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodulen unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 117).

Staatsanleihen

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Art. 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

Strukturierte Schuldtitel

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

T

Tiering

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sog. Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier 1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier 2- bzw. Tier 3-Kapital sind Eigenmittel-

bestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier 1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähigkeit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 149).

U

Überschussanteile

Überschussanteile, künftige und künftige Überschussbeteiligung – künftige Leistungen außer index- und fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen (vgl. Art. 1 Z 35 DV EU/2015/35):

Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse

- ▶ Dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
- ▶ Den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von
- ▶ Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
- ▶ Dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt;
- ▶ Sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen;

Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Art. 91 Abs. 1) Es handelt sich um die zum Berechnungstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

Unternehmensanleihen

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

V

Verbundenes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen - ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen, oder wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Art. 212 Abs. 1 lit. b RRL 2009/138/EG iVm Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gem. Art. 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Art. 1 Z 49 DV EU/2015/35).

Verdiente Prämien

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Art. 1 Z 12 DV EU/2015/35).

Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

In vielen Lebensversicherungsverträgen ist neben einer garantierten Versicherungsleistung auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Gewinne werden mit dem Versicherungsnehmer geteilt und stellen eine höhere Versicherungsleistung in Aussicht. Erleidet das Versicherungsunternehmen einen Verlust, so wird dieser in der Regel eine Auswirkung auf die zukünftige Gewinnzuweisung haben. Insgesamt wird ein Teil des erlittenen Verlustes in der Solvenzbilanz durch die Verringerung der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung absorbiert werden. Im Falle des Eintretens eines Verlustes kann dies zu einer niedrigeren Gewinnbeteiligung führen und hat somit einen risikomindernden Effekt. Diese risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligungen können bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt werden. (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 142).

Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvency II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der auf Grund der Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz auf Grund des Stresses, bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothetischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 143f).

Versicherungstechnisches Risiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Art. 13 Z 30 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 38 VAG).

W

Wesentlichkeit

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum

ANNEX

Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-) Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22).

F.3. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	
Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Methode
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management
AR	Aufsichtsrat
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Art.	Artikel
ATX	Austrian Traded Index
B	
BAWAG PSK Bank	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
BAWAG PSK Versicherung	BAWAG P.S.K. Versicherung AG
BCM	Business Continuity Management, Betriebliches Kontinuitätsmanagement
BEL	Best Estimate Liabilities
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMSGV	Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
BörseG	Börsegesetz
BPG	Betriebspensionsgesetz
bps	Basispunkt
BPV	BAWAG P.S.K. Versicherung AG
BSCR	Basissolvenzkapitalanforderung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
BW	Betriebswirtschaft
C	
CAR	Capital at Risk
CAT	Catastrophe, Katastrophe, Naturkatastrophe
CDOp.	Credit Default Options
CDS	Credit Default Swap
CEE	Central and Eastern Europe, Zentral- und Osteuropa

ANNEX

CEO	Chief Executive Officer, Vorsitzender des Vorstands
CFO	Chief Financial Officer
CInSO	Chief Insurance Officer
CIO	Chief Investment Officer
CMP	Capital Management Plan
CMS	Constant Maturity Swap
CONSOB	Commissione Nazionale per le Società e la Borsa
COO	Chief Operating Officer
CRO	Chief Risk Officer
CSO	Chief Sales Officer

D

DAX	Deutscher Aktienindex
DBO	Defines Benefit Obligation
DCF	Discounted Cash Flow
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
DI	Diplom Ingenieur
Dott.	Dottore
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DT	Deferred Taxes, latente Steuern
DV EU/2015/35	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit

E

EBS	Economic Balance Sheet/Partielles internes Modell der internationalen Generali Gruppe
EEA	Europäischer Wirtschaftsraum
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ELBA	Electronic Banking
EMEA	Europe, Middle East and Africa - Europa, Naher Osten und Afrika
EOF	Eligible Own Funds
EPIFP	Expected Profits in Future Premiums
etc.	et cetera, und so weiter
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Inter Bank Offered Rate

Europäische Reiseversicherung	Europäische Reiseversicherung AG
exkl.	exklusive
EZB	Europäische Zentralbank

F

FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
Fed	Federal Reserve System
FH	Fachhochschule
FLV	fondsgebundene Lebensversicherung
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
FM-GwG	Finanzmarkt Geldwäschegesetz
FTE	Full Time Equivalent

G

gem.	gemäß
Generali Gruppe international	Assicurazioni Generali S.p.A.
Generali Holding Vienna	Generali Holding Vienna AG
Generali Österreich	Generali Holding Vienna AG
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG
gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
GHV	Generali Holding Vienna AG
GIE	Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung
GuV	Gewinn und Verlust

H

HS	Hauptstück
----	------------

I

IAS	International Accounting Standards
IDD	Insurance Distribution Directive, Versicherungsvertriebsrichtlinie
idF	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel

ANNEX

i.e.	id. est. - das ist, das heißt
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ILV	indexgebundene Lebensversicherung
IM	Internes Modell
inkl.	inklusive
Internationale Generali Gruppe	Assicurazioni Generali S.p.A.
InvFG	Investmentfondsgesetz
iSd	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
IVASS	Instituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni
iVm	in Verbindung mit

K

KAGB	Kapitalanlagengesetzbuch
KFS	Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
KFS/BW	Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder/Betriebswirtschaft
KLV	klassische Lebensversicherung
KMU	kleines oder mittleres Unternehmen
KVI	Kollektivvertrag Innendienst

L

LAC	Loss Absorbing Capacity, Verlustausgleichsfähigkeit
lfd.	laufend
lit.	Litera, Buchstabe
LP	Limited Partnership
LoB	Line of Business, Geschäftsbereich
lt.	laut
LTIP	Long Term Incentive Plan
LV-GBV	Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung

M	
max.	maximal
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
Mgmt.	Management
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
MRA	Market Risk Analyzer
Mrd.	Milliarde(n)
MRSA	Main Risk Self Assessment
MSCI	Morgan Stanley Capital International
MVBS	Market Value Balance Sheet

N	
n	no
NPV	Net Present Value, Barwert
NY	New York

O	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Österreichische Nationalbank
OVAG	Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft
OF	Own Funds
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen
OpRisk	operationelles Risiko
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

P	
PEP	Political Exposed Person
PESTLE	Political, Economic, Social, Technological, Legal, Environmental
PIM	Partielles Internes Modell
PKW	Personenkraftwagen
PPP	Prudent Person Principle
PR	Public Relation
PRIIPs	Packaged Retail and Insurance-based Investment Products, Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten
PwC	Price Waterhouse Coopers

ANNEX

Q

QRT	Quantitative Reporting Template
-----	---------------------------------

R

RAF	Risk Appetite Framework
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
rd.	rund
RfB	Rückstellung für Gewinnbeteiligung
RL 2013/34/EU	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
RM	Risk Management
RRL 2009/138/EG	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II)
RSt.	Rückstellung

S

S	Seite
SA	Szenarioanalyse
SAA	Strategic Asset Allocation
S.A. R.L.	Société à responsabilité limitée
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvenzkapitalanforderung
SF	Standardformel
SFCR	Solvency and Financial Condition Report, Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
SGA	Società di gestione del risparmio
SIX	SIX Financial Information
S.p.A.	società per azioni
SPV	Special Purpose Vehicle, Zweckgesellschaft
STIP	Short Term Incentive Plan
Stv.	Stellvertreter

T	
TAA	Tactical Asset Allocation
TOO	Total One Obligo
TOR	Target Operating Result
Tsd.	Tausend
U	
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
US(A)	United States (of America), Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US Dollar
UW	Underwriting
V	
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
VaR	Value at Risk
Verordnung (EG) 1606/2002	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards
Vgl.	Vergleiche
VO EU/2015/2452	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
vers.techn.	versicherungstechnisch
VM	Versicherungsmathematiker(in)
VM-Funktion oder VMF	versicherungsmathematische Funktion
VO	Verordnung
VPI	Verbraucherpreisindex
VS	Vorstand
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VT	Versicherungstechnik
VU	Versicherungsunternehmen
VU-RLV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
VVO	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

ANNEX

Y

y	yes
YE	Year Ende

Z

Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZZR	Zinszusatzreserve

Impressum

BAWAG P.S.K. Versicherung AG
1220 Wien, Kratochwjlestraße 4
Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuch HG Wien: FN 86678V
UID-Nummer: ATU 36810206
DVR: 0463442

Telefon: +43 1 546 16-74 000, Fax: +43 1 546 16-74 700
Internet: www.bawagpsk-versicherung.at
E-Mail: versicherung@bawagpsk-versicherung.at

Produktion: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH, Wien

